

WOLFGANG DIETER LEBEK

DIE MUNICIPALEN CURIEN ODER DOMITIAN ALS REPUBLIKANER:  
*LEX LATI* (TAB. IRN.) PARAGRAPH 50(?) UND 51

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 107 (1995) 135–194

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## DIE MUNICIPALEN CURIEN ODER DOMITIAN ALS REPUBLIKANER: *LEX LATI* (TAB. IRN.) PARAGRAPH 50(?) UND 51

1. Problemstellung und Grundinformationen zur <i>Lex Lati</i> .....	135
2. Aufbau und Textbestand der <i>Lex Lati</i> und ein angebliches Fragment von Tab. Irn. II .....	141
3. Ein erster Textzuwachs: Tab. Irn. VI B 1 ff. = Paragraph 51 Absatz 1 .....	146
4. Inschriftliche Anordnung und juristischer Aufbau in Tab. Irn. VI B 1-VII A 36 = Paragraph 51-61 .....	149
5. Die Paragraphen 51 und 60: Interpretationen zur Wahlgesetzgebung.....	156
6. Ein zweiter Textzuwachs: Tab. Irn. VI A 1 ff. = Paragraph 50(?) Absatz 1 Ende und Absatz 2 .....	163
7. Municipale Curien, römische Tribus und die neue Curienordnung der <i>Lex Lati</i> .....	167
8. Paragraph 50(?) Absatz 1: Das erstmalige <i>curias constituere</i> und die Höchstzahl der Curien .....	174
9. Paragraph 50(?) Absatz 2: Die Füllung der Curien und der Grundsatz der Gleichverteilung .....	177
10. Paragraph 50(?) Absatz 2: Familienverband, Freigeborene und latinische Freigelassene .....	179
11. Weitere Absätze von Paragraph 50(?).....	185
12. Volksentmachtungshypothesen und die Wirkungsgeschichte der <i>Lex Lati</i> .....	189

### 1. Problemstellung und Grundinformationen zur *Lex Lati*

In der hier vorgelegten Abhandlung<sup>1</sup> versuche ich, den Textbestand der sogenannten „Lex Irnitana“ zu erweitern, den Textbestand also der für das *Municipium Flauium Irnitana*

---

Die im folgenden zu diskutierenden Probleme konnte ich in meinem Forschungsfreisemester 1993 / 1994 mit mehr Ruhe durchdenken als es mir sonst möglich gewesen wäre. Grundzüge der Abhandlung wurden 1994 in Bamberg vor der Görresgesellschaft vorgetragen und in einem Seminar an der Universität Helsinki entwickelt. Den Herren H. J. Tschiedel (Universität Eichstätt) und H. Solin und O. Salomies (beide Universität Helsinki), die mir die Gelegenheit dazu geboten haben, sei auch an dieser Stelle gedankt.

<sup>1</sup> In vieler Hinsicht vorbereitend: W. D. Lebek, *La Lex Lati di Domiziano (Lex Irnitana): le strutture giuridiche dei capitoli* 84 e 86, ZPE 97, 1993, 159–178; hiernach wird im folgenden zitiert. (In leicht modifizierter Form ist der Beitrag auch erschienen in den „Atti del convegno internazionale ‚il Latino del diritto‘ [Perugia 8–10 ottobre 1992] a cura di Sandro Schipani e Nino Scivoletto“, Roma 1994, hierin S. 151–182.) W. D. Lebek, *Domitians Lex Lati und die Duumviren, Aedilen und Quaestoren in Tab. Irn. Paragraph 18–20*, ZPE, 1994, 253–292. Im letzteren Artikel habe ich unter anderem bereits auf die jüngste mit reichhaltigem Kommentar versehene Gesamtausgabe der Tabulae Irnitanae wie auch anderer mit ihr zusammenhängender „Tafeln“ hingewiesen: Francesca Lamberti, „Tabulae Irnitanae“. *Municipalità e „ius romanorum“* (Pubblicazioni del Dipartimento di diritto romano e storia della scienza romanistica dell’Università degli studi di Napoli „Federico II“, vol. 6), Napoli 1993. Mein 1992 in Perugia gehaltener Vortrag, der sich im ZPE-Aufsatz von 1993 niedergeschlagen hat, ist bei Lamberti – wohl aus Zeitgründen – nicht verwertet. Am leichtesten zugänglich ist immer noch der frühere im JRS 76, 1986, 147–243 publizierte Standardtext von Julián González: *The Lex Irnitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law*. Natürlich darf diese verdienstvolle ältere Ausgabe nicht mehr unbesehen als Forschungsgrundlage verwendet werden.

num gültigen Version der *Lex Lati*, des Gesetzes über das Lateinische Recht. Damit versuche ich zugleich, Verständnis für eine domitianische Neuerung zu wecken, die den unter die *Lex Lati* fallenden Provinzstädten gewissermaßen Wahlkreise beschert hat, die *curiae*. Eingebettet ist die zu erörternde spezielle Problematik in folgenden übergreifenden Sachverhalt.

Im Jahre 82 oder 83 ließ Domitian vom römischen Volk die *Lex Lati* beschließen. Diese *lex rogata* hatte einen doppelten Zweck: Zum einen sollte sie das *Latium*, das Lateinische Recht, welches Vespasian den geeigneten Gemeinden ganz Spaniens durch ein Edict verliehen hatte (Plin. nat. 3, 30), auf eine traditionelle, unveränderliche Gesetzesgrundlage stellen, bei der der edicierende Kaiser rechtlich durch den *populus Romanus* ersetzt wurde. Zum anderen sollte sie die latinisch-römische Gemeindeordnung der in Frage kommenden Municipien möglichst präzise regeln.<sup>2</sup> Denn das Edict Vespasians war großzügig gewesen, und daran hatte seine Erneuerung durch Titus und schließlich noch durch Domitian<sup>3</sup> nichts geändert.<sup>4</sup> Neu festgelegt hatte der erste Flavier für die betreffenden Gemeinden vielleicht überhaupt nur zwei miteinander gekoppelte Rechtsinstitutionen: Erstens die städtischen Ämter Duumvirat, Aedilität und Quaestur, und zweitens den unveränderlichen Kernbestand des Lateinischen Rechts, daß nämlich die Beamten latinischer Städte nach Amtsablauf (zusammen mit ihren Familien) zwangsläufig das römische Bürgerrecht erhielten.<sup>5</sup> Mit sol-

<sup>2</sup> Dagegen möchte man annehmen, daß der Status der bereits vorflavischen lateinischen Municipien, also beispielsweise der 27 baetischen *municipia --- Latio antiquitus donata* (Plin. nat. 3, 7), normalerweise nicht tangiert war.

<sup>3</sup> Bekanntlich hat Titus als erster Kaiser bei Regierungsantritt sämtliche *beneficia* des Vorgängers en bloc bestätigt. Domitian hat diese Praxis fortgeführt: Suet. Tit. 8; Cass. Dio 66, 19, 3; Cass. Dio 67, 2, 1.

<sup>4</sup> Explizit wird auf Vespasians Edict in vier Paragraphen der *Lex Lati* Bezug genommen: 19 (Aedilen), 20 (Quaestoren), 22 (Erlangung des römischen Bürgerrechts vermittelt der Magistraturen) und 23 (Verbleib der [sekundär aufgrund von Familienzugehörigkeit zu Bürgern gewordenen] Neu-Römer in der alten Rechtsunterworfenheit); für den Paragraphen 18 (Duumvirn) ist die Bezugnahme ebenfalls zu postulieren. Vgl. W. D. Lebek, *Domitians Lex Lati* (Anm. 1) 287; 289. Die betreffende Formel hat fast immer denselben Wortlaut: *ex edicto Imp. Vespasiani Caesaris Aug. Imp.ue T. Caesaris Vespasiani Aug. aut Imp. Caesaris Domitiani Aug.* Nur im Quaestorenparagraphen 20 ist *ex edicto* noch erweitert durch: *decreto iussu<u>e*. Dies mag mit Besonderheiten des untersten der Ämter zusammenhängen. Daß es sich bei dem *edictum* um das – von den Nachfolgern erneuerte – Latiums-Edikt Vespasians handeln muß, habe ich 1993 in „La *Lex Lati* di Domiziano“ (Anm. 1) 163f. und 1994 in „Domitians *Lex Lati*“ (Anm. 1) 262 ausgeführt; vor mir hat es bereits J. González (Anm. 1) 201 gesagt. Nach Lamberti (Anm. 1) 22–25 würde es sich dagegen um einzelne „*edicta imperiali*“ (23), um „*editti ad hoc*“ (24) handeln, die jeweils zugunsten derjenigen ergangen seien, die ein Amt bekleidet und sich dann darum bemüht hätten, aufgrund dieser ihrer Magistratur das römische Bürgerrecht zu erhalten. Aber dazu paßt schlecht der durchweg in der *Lex Lati* gebrauchte Singular *edictum*.

<sup>5</sup> Die Formulierung des Gesetzesparagraphen 21 Tab. Irn. III A 41–42 enthält nichts, was zur Annahme nötig, bereits das Edict Vespasians habe das römische Bürgerrecht auf die Familie des Exmagistrats übertragen. Indessen scheint sich dies aus zwei spanischen Inschriften zu ergeben, die die Erlangung des Bürgerrechts *per honorem* bezeugen. CIL II 1610 = ILS 1981 (76 n. Chr.) *cum suis*; CIL II 2096 (77 n. Chr.) *cum uxofre ---*. Die zusätzliche Bürgerrechtsverleihung an Eltern, Ehefrau, Kinder und Enkel eines Begünstigten, wie sie im Paragraphen 21 vorgesehen ist, wäre ja an sich nichts Neues. Bereits 30 v. Chr. verlieh Octavian aufgrund einer *Lex Munatia Aemilia* dem Seleukos aus Rhosos [αὐτῶι καὶ γ]ονεῦσι τέκνοις ἐγγόνοις τε αὐτοῦ γυναικί τε τούτου --- πολιτείαν κτλ. (Ehrenberg / Jones, Documents etc.<sup>2</sup> / Reprint Nr. 301 II Z. 19f.) Ältere, aber nicht so exakt entsprechende Analogie bei Lamberti (Anm. 1) 30 Anm. 53; eins davon ausgeschrieben bei mir am Anfang von Teil 6 zu „[---] FILI · NE“. – Ich nehme die Gelegenheit wahr, die Übersetzung etwas zu korrigieren, die ich in „Domitians *Lex Lati*“ (Anm. 1) 259 für den Paragraphen 21 geboten habe.

chem Minimalismus, der vieles offen ließ, machte die *Lex Lati* Schluß. Ihre 96 Paragraphen boten ein weit entfaltetes römisch orientiertes und ältere Gesetzgebung nutzendes Rechtssystem, das in seiner jeweils örtlichen Applikation als *lex data* zur Gemeindeordnung verschiedener spanischer Städte wurde.

Die Vorschriften der *Lex Lati* und der von ihr abgeleiteten Municipalgesetze waren sehr ernst zu nehmen. Manchen Paragraphen der *Lex Lati* war eine gesonderte Strafanzeige von 10 000 Sesterzen beigefügt, dem Paragraphen 45 sogar eine von 20 000 Sesterzen. Nicht genug damit bedrohte die abschließende *Sanctio* im Paragraphen 96 jeden einzelnen Gesetzesverstoß mit der hohen Strafe von 100 000 Sesterzen und bestimmte darüberhinaus noch die rechtliche Unwirksamkeit jeder gegen das Gesetz gerichteten Handlung. Diese Kombination von Nichtigkeitsfolge und Strafe stattete die *Lex Lati* mit der besten möglichen Sicherung für eine effektive Umsetzung aus, gleichgültig, ob die kaiserzeitlichen Juristen für eine solche Rechtskonstruktion den Ausdruck *lex plus quam perfecta* geprägt hatten oder nicht; um eine *lex perfecta* handelte es sich auf jeden Fall.<sup>6</sup>

Die betroffenen Municipien hatten unterschiedliche Größe, aber mehr als eine Gesamteinwohnerschaft von rund 10 000 wird man kaum einem von ihnen zubilligen. Das würde wohl auf etwa 3000 männliche Gemeindebürger hinauslaufen. Diese männlichen Gemeindebürger sind in der *Lex Lati* gemeint, wenn ohne entgegenstehende Kontextspezifikationen von *municipes* (*municipes Municipi Flauii N.*, *municipes eius municipi*) die Rede ist; im folgenden handhabe ich den Sprachgebrauch ebenso. Den Rest stellten die mit Gemeindebürgerrecht ausgestatteten Frauen, die ebenfalls als *municipes* bezeichnet werden konnten, aber an die normalerweise bei diesem Ausdruck nicht zu denken ist, ferner die *incolae*, also die ortsansässigen männlichen Freien von unterschiedlichem Bürgerschaftsstatus, die nicht Gemeindebürger waren, des weiteren sonstige freie Frauen und freie Kinder und schließlich noch Sklaven.<sup>7</sup> Wenn die wahrscheinliche Annahme zugrundegelegt wird, daß jedes spanische Municipium mit dem Beinamen *Flauium* unter die *Lex Lati* fiel, kennen wir aus Inschriften mehr als 20 solcher spanischen Ortschaften, die praktisch dasselbe Stadtgesetz gehabt haben müssen; die wirkliche Zahl dürfte um einiges höher gelegen haben.<sup>8</sup> Da in die-

---

Es geht um die präpositionale Wendung im Satz: *Qui ex senatoribus --- magistratus --- creati sunt erunt: ii --- ciues Romani sunt*. Hier vertritt *ex senatoribus* usw. nicht einen mit *Qui* zu verbindenden Genitivus partitivus, sondern gehört vielmehr zu *creati sunt erunt*: „Diejenigen, die aus der Klasse der (municipalen) Senatoren --- zu Amtsinhabern gewählt sind oder sein werden: sie sollen --- römische Bürger sein.“ Belege für *creare ex* TLL IV 1165, 30-47, eine Stellensammlung, aus der das Passende freilich erst herauszusuchen ist. Im TLL wird auch *Lex Lati* Paragraph 54 (= „Tab. Malac. --- 53, 60“ [Fehlzeit!]) angeführt.

<sup>6</sup> Die kaiserzeitliche Rangfolge *lex plus quam perfecta*, *lex perfecta*, *lex minus quam perfecta*, *lex imperfecta* wird bekanntlich aus der fragmentarischen Stelle Ulp. reg. 1, 1f. erschlossen; die Existenz der Stufe *lex plus quam perfecta* ist dabei sehr umstritten. Vgl. nur Giovanni Rotondi, *Leges publicae populi romani*, Milano 1912 (Nachdr. Hildesheim 1966), 152-155.

<sup>7</sup> Pompeii, das neuerdings auf 8000 bis 10 000 Einwohner geschätzt wird (vgl. unten Anm. 102), dürfte eher an der oberen Grenze dieser spanischen Municipien liegen.

<sup>8</sup> Generell zu den vermuteten flavischen Municipien Weyand, RE VI 2 (1909) 2681f. s. v. Flavius; ferner die (immer noch ergänzungsfähigen) Listen von Brigitte Galsterer-Kröll, Untersuchungen zu den Beinamen der Städte des Imperium Romanum, in: Epigraphische Studien 9, 1972, 37-145, hierin S. 107-114 zu den Provinzen *Baetica*, *Lusitania* und *Tarraconensis*.

ser oder jener Form nicht nur die Gemeindebürger, sondern überhaupt alle Einwohner der betreffenden Municipien von der *Lex Lati* tangiert waren, darf man schätzen, daß die *Lex Lati* zur Zeit ihrer größten Reichweite für gewiß 100 000 bis 200 000 in Spanien lebende Personen interessant war, dies freilich in unterschiedlicher Weise. So betrafen die Paragraphen, die von den *curiae* und den Wahlen handelten, unmittelbar nur zwei Gruppen, hauptsächlich die *municipes* und marginal die *incolae*.

Während nun die *Lex Lati*, das stadtrömische Ursprungsgesetz also, verloren ist, sind ihre municipalen Abkömmlinge bruchstückhaft aus einer beträchtlichen Anzahl spanischer Orte bekannt, wo sie in Bronzetafeln eingraviert waren. Im großen ganzen verhalten sich diese noch faßbaren Versionen zur *Lex Lati* wie indirekte Abschriften zur Urschrift. Herausgestellt hat sich dies und auch das zuvor Dargelegte allmählich im Laufe von gut 140 Jahren, genau gesagt, beginnend mit dem Oktoberende 1851. Damals wurden in Südspanien zwei Bronzeplatten entdeckt, auf denen Reste municipaler *leges datae* domitianischer Zeit zu lesen waren. Das waren die Tafeln der „*Lex Salpensana*“ und der „*Lex Malacitana*“. Nur zwei Jahre später lagen die Editiones principes aus der Feder des spanischen Juristen Manuel Rodríguez de Berlanga im Druck vor.<sup>9</sup>

Wiederum zwei Jahre später – 1855 – erschien die große Akademieabhandlung Theodor Mommsens, „Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica“, die 1905 in Mommsens „Gesammelte(n) Schriften“<sup>10</sup> mit Korrekturen und Ergänzungen nachgedruckt wurde. Mommsen verbesserte nicht nur den Text gegenüber Berlangas bisweilen abenteuerlicher Latinität, er fixierte nicht nur die Datierung des Gesetzgebungswerks, sondern stellte anhand der Fragmente auch systematisch die „Verfassung der beiden --- latinischen Gemeinden der Kaiserzeit“ (293) dar.<sup>11</sup> In vielen Einzelheiten nachgewiesen wurde dabei „die hohe Althertümlichkeit der latinischen Verfassung, die sich hier vor unseren Augen entfaltet und wozu in Rom das Gegenbild zu finden wir uns zurückversetzen müssen in die Epoche vor der servianischen Reform, ehe es örtliche Tribus und Centurien gab.“ (322) Allerdings überlassen Mommsens eindringende rechtshistorische Untersuchungen streckenweise dem Leser die Aufgabe, sich selbst erst einmal den Sinnduktus des Gesetzes klar zu machen.<sup>12</sup> Das winzige Fragment eines anderen Abkömmlings der (heute

<sup>9</sup> Estudios sobre los dos bronceos encontrados en Málaga á fines de Octubre de 1851. Por el doctor Don Manuel Rodríguez de Berlanga, abogado del ilustre colegio de esta ciudad. Málaga, imprenta del avisador Malagueño, Calle del Marques, número 12. 1853. Die bibliographische Notiz entnehme ich aus der sogleich noch zu erwähnenden Akademieabhandlung Theodor Mommsens. Vgl. auch Julián González Fernández, Bronces jurídicos romanos de Andalucía. Junta de Andalucía. Consejería de Cultura 1990, 217: hier auch weitere Editionen Berlangas.

<sup>10</sup> „Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften“ III, 1855, 361–507. Verbesserter und ergänzter Nachdruck in Th. Mommsen, Gesammelte Schriften. I. Abteilung: Juristische Schriften. Erster Band, Berlin 1905, 265–382. Ich zitiere den Nachdruck; in ihm ist auch die sonstige Literatur des 19. Jahrhunderts zusammengestellt.

<sup>11</sup> Daß es um das Latinische Recht geht, hat Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) besonders S. 293–300 ausgeführt. Manche Details wären zu korrigieren, aber die Richtigkeit der Gesamtauffassung bleibt davon unberührt.

<sup>12</sup> Hinsichtlich der „*Lex Malacitana*“ hat eine von Dietmar Nörr angeregte und betreute juristische Dissertation ein Gegengewicht geschaffen: Theodor Spitzl, *Lex Municipii Malacitani* (Vestigia 36), München 1984.

so zu nennenden) *Lex Lati*, das mit der „Lex Malacitana“ übereinstimmte, bestärkte den großen Gelehrten noch kurz vor seinem Tode in seiner bereits in der Akademieabhandlung geäußerten Überzeugung, daß die in Spanien gefundenen municipalen Gesetze Domitians im Prinzip alle gleichlautend gewesen sein müßten: „Ius Latinum Domitianus patris instituta exequens cum Hispaniae oppidis plerisque tribueret, leges singulis datas consentaneum est praeter nomen (d.h. abgesehen vom Namen des jeweiligen Municipiums) fere consensisse.“<sup>13</sup> Mommsen konnte noch nicht wissen, daß diese Übereinstimmung darin gründet, daß sämtliche spanischen Municipalgesetze Domitians auf der *Lex Lati* beruhen. Insgesamt aber hatten durch Mommsen die philologische Behandlung und die juristisch-historische Erschließung der im 19. Jahrhundert bekanntgewordenen Bruchstücke des Gesetzeskomplexes „*Lex Lati*“ einen Höhepunkt erreicht, über den man lange Zeit nicht wesentlich hinausgelangte.

Eine wirklich neue Forschungssituation ergab sich erst 1981, als 6 Bronzetafeln der ursprünglich 10 Tafeln umfassenden „Lex Iritana“ dem Boden Spaniens entstiegen. Nach mancherlei Vorinformationen wurden die Tafeln 1986 in kurz nacheinander erscheinenden Editionen publiziert und kommentiert: zuerst von dem bekannten spanischen Romanisten Alvaro d’Ors, danach in einer besseren Ausgabe von dem spanischen Epigraphiker Julián González, der sich der Unterstützung durch namhafte britische Gelehrte, insbesondere durch Michael Crawford, erfreuen konnte.<sup>14</sup> Durch den Neufund zeichneten sich viele neue Forschungsperspektiven ab, unter anderem auch die Möglichkeit, das Zusammenwirken der einzelnen Rechtselemente innerhalb von Domitians Gesetzgebungswerk genauer als bisher zu würdigen. Allerdings sollte sich bald erweisen, daß die genannten Ausgaben bei aller Verdienstlichkeit auch im Elementaren zu wünschen übrig ließen. So wurde erst 1990 der Textbestand der Tabulae Iritanae durch die diplomatische Ausgabe von Fernando Fernández Gómez<sup>15</sup> in zahlreichen Details exakt bestimmt. 1993 gelang schließlich die Erkenntnis, daß der authentische Name des übergeordneten Gesetzes so lautete, wie dieses Gesetz im vorliegenden Aufsatz bezeichnet wird: *Lex Lati*.<sup>16</sup> Unter den Aspekt des Lateinischen Rechts

<sup>13</sup> Im „Additamentum“ zur Abhandlung „Lex Municipii Tarentini“, Gesammelte Schriften etc. (Anm. 10) 148–161, hierin S. 160. Die Identifikation des 1896 bekanntgewordenen Bruchstücks war Dessau gelungen. Schon vorher hatte Mommsen, *Stadtrechte* (Anm. 10) 290 festgestellt, daß hinter den Fragmenten der „Lex Salpensana“ und der „Lex Malacitana“ ein allgemeines Schema steht, „das ohne Zweifel den sämtlichen lateinischen Gemeindeordnungen zu Grunde gelegen hat.“ Ein wenig fruchtbarer „dibattito dottrinale sulla esistenza di una *lex municipalis* modello“ ist gefolgt. Von ihm vermittelt Lamberti (Anm. 1) 201–239 einen Eindruck. Ihrerseits trägt die Autorin leider kaum zur Klärung bei. Das liegt daran, daß sie sich nicht mit intensivem Textstudium auf die domitianischen Municipalgesetze konzentriert, sondern allgemein über die *leges datae* spekuliert.

<sup>14</sup> Alvaro d’Ors, *La ley Flavia municipal (Texto y comentario)* (Pontificium Institutum utriusque Iuris Studia et Documenta 7). Pontificia Universitas Lateranensis, Roma 1986. Julián González, *The Lex Iritana* etc. (Anm. 1).

<sup>15</sup> Fernando Fernández Gómez / Mariano del Amo y de la Hera, *La Lex Iritana y su contexto arqueológico*, Sevilla 1990.

<sup>16</sup> So erstmals 1993 W. D. Lebek, *La Lex Lati di Domiziano* (Anm. 1) 161f.; Ausführung weiterer Einzelheiten bei 1994 bei Lebek, *Domitians Lex Lati* usw. (Anm. 1) 255–264. Der in der modernen Literatur verbreitete Begriff „Lex Flavia Municipalis“ ist nicht nur unbezeugt, sondern auch sprachwidrig. Eine *lex municipalis*

hatte ja schon Mommsen die Interpretation der „Lex Salpensana“ und der „Lex Malacitana“ gestellt, aber die von der „Lex Irnitana“ stimulierte moderne Forschung hat daran nicht immer mit derselben Entschiedenheit festgehalten. Jetzt also steht endgültig fest, daß das *Latium* der Verstehenshorizont ist, innerhalb dessen die Interpretation des Gesetzes zu leisten ist.

Zumal in den letzten Jahren sind zusätzlich mancherlei kleinere in den Zusammenhang gehörende Entdeckungen publiziert worden.<sup>17</sup> Sie alle entstammen Municipien der Provinz Baetica, bis auf ein neuerdings bekannt gewordenes Bruchstück aus der *Tarraconensis*.<sup>18</sup> Wenn das letztere Fragment zutreffend als Abkömmling der *Lex Lati* diagnostiziert ist, läge das erste inschriftliche Indiz dafür vor, daß der Geltungsbereich des Gesetzes über die Baetica hinausreichte und sich dann eben wohl auf jedenfalls ganz Spanien erstreckte, so wie ich es oben ausgeführt habe.<sup>19</sup>

Aus ihren Haupt-„Codices“ ist die *Lex Lati* insgesamt zu etwa 70 Prozent mehr oder weniger exakt im Wortlaut bekannt. Der bei weitem bedeutendste Überlieferungsträger sind, wie gesagt, die gut 6 *Tabulae Irnitanae*, die je 3 Kolumnen oder Spalten umfassen. Die *Tabulae Irnitanae* vertreten mehr als 60 Prozent der *Lex Lati*. Der Neufund enthält auch vollständig die Paragraphen 21 bis 29, die zuvor nur durch die *Tabula Salpensana* repräsentiert waren. Diese einstmals so wichtige Tafel hat also im Hinblick auf die *Lex Lati* den Rang des „Codex unicus“ verloren. Als „Codex unicus“ fungiert dagegen für bestimmte Parteien immer noch die *Tabula Malacitana*. Durch sie ist nämlich weitgehend derjenige Teil der *Lex Lati* bekannt, der den Kolumnen B und C der irnitischen Tafel VI zugrundelegen haben muß, die nicht erhalten ist.

Einige Kommentare verdient die Paragraphenzählung, dies schon deshalb, weil sie in den *Tabulae Irnitanae* fehlt und bisher nur auf der *Tabula Salpensana* und auf der *Tabula Malacitana* bezeugt ist. Der Befund ließe sich ja so deuten, daß die Municipalgesetze des *Muni-*

---

ist immer nur das Stadtgesetz eines einzelnen Municipiums. Eine nützliche Stellensammlung (Grundlage: das *Corpus Iuris Ciuilis*) für *lex municipalis* und (mehr oder weniger) synonyme Begriffe (*lex municipii*, *lex ciuitatis*, *lex loci*, *lex patriae suae*, einfaches *lex*, ferner *mos* [bzw. *consuetudo*] *ciuitatis* [bzw. *regionis*]) findet sich bei Lamberti (Anm. 1) 240–241. Nach Lamberti 240 Anm. 144 ist *lex municipalis* ein nur von Ulpian und seinem Schüler Modestinus verwendeter Ausdruck. Dasselbe wie *lex municipalis* meint Traian, wenn er in Plin. epist. 10, 113 (114) schreibt: *sequendam cuiusque ciuitatis legem puto*. Vgl. schon Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) 286 Anm. 10.

<sup>17</sup> Vgl. J. González, *The Lex Irnitana etc.* (Anm. 1) 150; J. González, *Bronces jurídicos* (Anm. 9) passim; F. Fernández Gómez, *Nuevos fragmentos de leyes municipales y otros bronce epigraficos de la Betica en el Museo Arqueológico de Sevilla*, ZPE 86, 1991, 121–136; A. Caballos Rufino, *Un nuevo municipio flavio en el conventus Astigitanus*, Chiron 23, 1993, 157–169. Irreführend ist es, wenn Lamberti (Anm. 1) 385–386 die sogenannten *Fragmenta Lauriacensia* aus Enns in Österreich zwischen die aus der *Lex Lati* stammenden spanischen Municipalgesetze stellt. Das in die Jahre 209 und 212 zu datierende Stadtgesetz hat zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit der *Lex Lati*, ist aber keineswegs ein Folgegesetz der *Lex Lati*.

<sup>18</sup> Javier del Hoyo, *Duratón, municipio romano. A propósito de un fragmento inédito de ley municipal*, demnächst in der ZPE. Del Hoyo möchte das Fragment einem der Paragraphen 16–18 zuweisen. Darüber kann man wohl auch anders denken, aber daß das neue Fragment aus dem Gesetzeskomplex der *Lex Lati* (dies nicht die von Del Hoyo verwendete Formulierung) stammt, ist plausibel. Zu Duratón (Provinz Segovia) letzthin G. Alföldy, ZPE 100, 1994, 452f. mit weiterer Literatur.

<sup>19</sup> Gegenüber ZPE 103, 1994 (Titel: Anm. 1), 263 habe ich meine Position etwas modifiziert.



*cipium Flauium Salpensanum* und des *Municipium Flauium Malacitanum* einer Sonderpraxis gefolgt wären. Indessen spricht doch manches dafür, daß bereits die *Lex Lati* nicht nur durch die Überschriften, die *R(ubricae)*, sondern zusätzlich auch durch die längst übliche Durchnummerierung der Paragraphen für Benutzerfreundlichkeit gesorgt hatte. Wenn die Forschung die Paragraphen der *Lex Lati* auch außerhalb der „Lex Salpensana“ und der „Lex Malacitana“ mit Ziffern versieht, ist dies also nicht lediglich eine praktische moderne Konvention, sondern bedeutet vermutlich eine Restitution des ursprünglichen Bestandes der *Lex Lati*. Um eine leichtere Orientierung zu ermöglichen, behalte ich die Paragraphenzählung auch für die Tabulae Irnitanae bei, obwohl man sie im *Municipium Flauium Irnitatum* nicht lesen konnte.<sup>20</sup>

Für ein Detail sind noch besondere Reserven anzumelden. Zwar ist die eingeführte Paragraphenzählung in den Paragraphen 18 bis 31 und 51 bis 96 nach menschlichem Ermessen sicher. Numerisch nicht ganz exakt fixierbar sind aber diejenigen Paragraphen, die zwischen den Nummern 31 und 51 liegen. Durch den Verlust von Tab. Irn. IV und Tab. Irn. VI ist nämlich die erhaltene Tafel Tab. Irn. V von der fortlaufenden Paragraphenzählung abgeschnitten, die in der Tabula Salpensana und der Tabula Malacitana vorhanden ist und von diesen Tafeln aus auf die Tabulae Irnitanae übertragen werden kann. Die Nummern der auf Tab. Irn. V überlieferten Paragraphen sind also nur geschätzt. Es ist nicht auszuschließen, daß die herkömmliche Numerierung von 39 bis 50 in diesem Bereich nicht ganz korrekt ist; insbesondere wäre eine Verschiebung nach unten denkbar.<sup>21</sup> Darauf soll das Fragezeichen, das ich hinter die Paragraphenzahlen von 39 bis 50 setze, aufmerksam machen. Das Problem wird in den Abschnitten 6–11 der vorliegenden Abhandlung noch eine gewisse Rolle spielen.

## 2. Aufbau und Textbestand der *Lex Lati* und ein angebliches Fragment von Tab. Irn. II

Je nach Charakteranlage kann man sich über den großen Textzuwachs seit 1981/1986 freuen oder bedauern, daß von der *Lex Lati* immer noch immer kein vollständiger Eindruck zu gewinnen ist. Aber die letztere Beeinträchtigung der Erkenntnismöglichkeiten ist doch nicht mehr ganz schlimm. Weitgehend im Dunkeln tappen wir lediglich in der Anfangspar-

---

<sup>20</sup> Das war nicht ganz ohne Konsequenzen. Die Absenz der Zählung bewirkte nämlich nicht nur, daß das Gesetz des *Municipium Flauium Irnitatum* bereits für sich genommen etwas weniger leicht gehandhabt werden konnte, sondern bedeutete auch eine gewisse Abkapselung von der römischen Gesetzestradiation und erschwerte den Vergleich der Municipalgesetze untereinander. Zu einem ähnlich gelagerten Problem unten Anm. 55.

<sup>21</sup> J. González, *The Lex Irnitana etc.* (Anm. 1) 158–162 hatte wegen der Isolierung von Tab. Irn. V ganz auf die Durchnummerierung der Paragraphen dieser Tafel verzichtet, und stattdessen in deren Bereich die Siglen „Ch(apter) A“ (= konventionell Paragraph 39) bis „Ch(apter) L“ (= konventionell Paragraph 50) eingeführt. Hartmut Galsterer, *Municipium Flauium Irnitatum: A Latin Town in Spain*, JRS 78, 1988, 78–90, hierin 81–82 hat sich dann dafür ausgesprochen, die 12 Gonzalez-Kapitel A bis L mit den Paragraphennummern 37 bis 48 zu versehen. Diese Auffassung ist nicht durchgedrungen, aber faktisch ist die Unsicherheit geblieben.

tie bis hin zum Paragraphen 18, die aus einer großen Textlücke besteht. Beginnend mit dem Paragraphen 18 zeichnet sich aber trotz mancher Textausfälle eine klare Disposition ab. Dies hat man im wesentlichen bereits gesehen.<sup>22</sup> Vor den drei abschließenden Paragraphen 94 bis 96 gliedert sich der erhaltene Bestand der *Lex Lati* in fünf Themenbereiche:

**Die magistratischen Amtsinhaber, insbesondere die *duumviri*, und ihre hauptsächlichen Befugnisse und Aufgaben: Paragraph 18, [R. *De iure et potestate duumvirum*], bis Paragraph 29, R. *De tutorum datione*:** Zusammen mit dem neuerdings weitgehend wiedergewonnenen Duumvirnparagraphen 18 füllt der Themenbereich „Amtsinhaber“ in den Tabulae Irnitanae rund dreieinhalb Kolumnen: **II C – III C 29.**

Die Behandlung dieses Themenbereichs dürfte jedoch eher eingesetzt haben. Denn jedenfalls zwei der Regelungen, die für das „vorliegende Gesetz“ bezeugt sind, aber auf den erhaltenen Bronzetafeln und -fragmenten nicht erscheinen, hätten ihren natürlichen Platz in der Abteilung „Amtsinhaber“ vor dem Paragraphen 18 gehabt. Dies gilt für den Passus, der gemäß Paragraph 21 Tab. Irn. III A 44–45 – und auch gemäß späteren Paragraphen – im „vorliegenden Gesetz“ die Anzahl der zu wählenden *magistratus* festlegte. Es gilt ebenfalls für die Wählbarkeitsbestimmung, die gemäß Paragraph 51 Tab. Malac. 1, 54–61 die Wahl von Duumvirn, Aedilen und Quaestoren an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Freigeborenen band: *ex eo genere ingenuorum hominum, de quo h(ac) l(ege) cautum comprehensumque est.*<sup>23</sup> Die Eingrenzung des betreffenden *genus ingenuorum hominum* wird man sich im Prinzip nach dem Muster der Qualifikationen ausmalen dürfen, die gemäß Paragraph 86 für das Richteramt befähigte.

**Die *decuriones conscriptiue* und ihre hauptsächlichen Befugnisse und Aufgaben: Paragraph 30, R. <De> *decurionum conscriptorumue constitutio*<ne><sup>24</sup>, bis Paragraph 49(?), R. *De rebus proferendis*:** In den Tabulae Irnitanae waren dies rund sechs Kolumnen: **III C 30 –V C 45.** Nicht erhalten ist hiervon Tab. Irn. IV; drei Kolumnen fehlen also.

<sup>22</sup> Hinweise bereits bei Mommsen, *Stadtrechte* (Anm. 10) 291f.; seinen Rückschluß, es handle sich um das „stehende Schema einer latinischen Gemeindeordnung“, braucht man freilich nicht zu teilen. Nach der Veröffentlichung der Tabulae Irnitanae hat anscheinend als erster Galsterer (Anm. 21) 79–82 die Fünfergliederung erkannt. Auf fast dieselbe Disposition läuft auch hinaus, was Lamberti (Anm. 1) 12–15 ausführt; sie gibt S. 9 Anm. 30 einen allerdings etwas unvollständigen Überblick über die Forschungsmeinungen. Schwierigkeiten bereitet die Zuordnung des Paragraphen 61 *De patrono cooptando*. Dazu unten Anm. 25.

<sup>23</sup> Die zwei genannten Bestimmungen hat bereits Galsterer (Anm. 21) 79 mit Anm. 8 und 9 vor dem Duumvirnparagraphen 18 angesiedelt. Ebenfalls nicht in den Paragraphen 18, sondern vor ihn möchte Galsterer (Anm. 21) 79 mit Anm. 10 auch die Bestimmung setzen, die gemäß Paragraph 24 Tab. Irn. III B 13–15 im „vorliegenden Gesetz“ die Möglichkeit bot, nur einen einzigen Duumvirn zu wählen, und die die Rechtsbefugnisse dieses einen Duumvirn regelte. Problematisch bleibt der von Galsterer S. 82 gezogene Schluß: „The section on the magistrates began at the latest with ch. 14.“

<sup>24</sup> Text nach W. D. Lebek, *ZPE* 97, 1993, 185f.

**Die curiae und die Wahlen: Paragraph 50(?), R. Ut Huir<i> iuri dic[u]ndo curias d(um) t(axat) XI constituent, bis Paragraph 61, R. De patrono optando.**<sup>25</sup> In den Tabulae Irnitanae sind das die rund vier Kolumnen V C 46 – VII A 36 von denen aber die drei Kolumnen VI A, B und C ganz fehlen, weil eben die betreffende Tabula Irnitana nicht vorhanden ist. Zu einem großen Teil tritt hier die Tabula Malacitana ein, die weitestgehend das Äquivalent von Tab. Irn. VI B und vollständig das von Tab. Irn. VI C enthält.

**Verschiedene für das Municipium wichtige Angelegenheiten** überwiegend finanzieller Art: **Paragraph 62, R. Ne quis aedificia, quae restit<tu>rus non erit, destruat, bis Paragraph 83, R. De munitione:** In den Tabulae Irnitanae gut sechs Kolumnen: VII A 37 – IX A 51.

**Die iuris dictio und das municipale Zivilprozeßrecht insgesamt: Paragraph 84, R. Quarum rerum et ad quantam pecuniam in eo municipio i(uris) d(ictio) sit, bis Paragraph 93, R. De iure municipum.** In den Tabulae Irnitanae rund vier Kolumnen: IX A 52 – X C 4.

Insgesamt sind, wie die Übersicht lehrt, drei Überlieferungslücken für die *Lex Lati* zu verzeichnen. Sie klaffen dort, wo von den ursprünglich zehn Tabulae Irnitanae etwas fehlt und auch die Tabula Malacitana nicht mehr zur Verfügung steht.

– Die **erste Lücke** ist zugleich die umfangreichste. Sie reicht, wie schon gesagt, bis unmittelbar vor den Duumvirnparagraphen 18, der noch auf Tab. Irn. II C kenntlich ist. In diesem Bereich vermißt man, abgesehen von problematischen kleinen Fragmenten, **Tab. Irn. I** vollständig und außerdem jedenfalls **Tab. Irn. II A und B**.

– Eine **zweite Lücke** öffnet sich dann innerhalb des zweiten Themenkomplexes „Die *decuriones conscriptiue* und ihre hauptsächlichen Befugnisse und Aufgaben“. Der Verlust von **Tab. Irn. IV** reit ein großes Loch von drei Kolumnen in diesen Themenkomplex.

– Durch die **dritte Lücke** sind schließlich unsere Informationen über den dritten Themenbereich „Die *curiae* und die Wahlen“ beeinträchtigt. Aber was fehlt, ist im Endeffekt nicht mehr als die eine Kolumne **Tab. Irn. VI A** und der **Anfang von Tab. Irn. VI B**. Denn zwar ist Tab. Irn. VI nach bisherigem Kenntnisstand völlig verloren, aber für sie tritt,

<sup>25</sup> Mommsen, *Stadtrechte* (Anm. 10) 345f. hat erschlossen, „dass es rechtlich die Curienversammlung war, die den Patronat vergab; natürlich auf gehörige Befragung des vorsitzenden Beamten.“ Doch sei „schon in der ersten Kaiserzeit die directe Betheiligung der Volksversammlung“ weggefallen. „So stand die Cooptation des Patrons, da man sie doch weder fallen lassen, noch auch geradezu dem Senat übertragen wollte, eigentlich in der Luft, und von dieser Unklarheit ist eine ziemlich deutliche Spur erhalten in der Fassung unseres Stadtrechts: *ne quis patronum publice cooptato*. Thatsächlich stand sie natürlich den Decurionen und den diese versammelnden Beamten zu“. Offenbar danach H. Galsterer (Anm. 21) 87: Aus Paragraph 61 „*De patrono cooptando*“ sei zu ersehen, „that such an election also had previously fallen within the competence of the assembly, but had now shifted to the *decuriones*.“ Aber vielleicht waren die Kompetenzen der Curienversammlung im Paragraphen 50(?) so formuliert, daß das Recht der Patronatsvergabe wenigstens prinzipiell eingeschlossen war. Vgl. auch Teil 11 am Ende. Jedenfalls dürfte dieses ursprüngliche Recht der latinischen Curienversammlung bewirkt haben, daß der Paragraph 61 unmittelbar an die Regelung der Wahlen anschließt. In diesem Sinne bereits Galsterer.

wie dargelegt, zu einem großen Teil die Tabula Malacitana ein. Der Rest der *Lex Lati* ist komplett durch die vier Tabulae Irnitanae VII, VIII, IX und X vertreten.

Meine bisherigen Darlegungen haben einige kleinere Bruchstücke von municipalen „Codices“ der *Lex Lati* außer acht gelassen. Über sie wäre manches zu sagen. Insbesondere hat 1990 F. Fernández Gómez in seiner diplomatischen Edition der „Lex Irnitana“<sup>26</sup>, abgesehen von den soeben erwähnten Platten oder Plattenresten der Tabulae Irnitanae, auf S. 34–35 und S. 50 dem Gesetz des *Municipium Flauium Irnitantum* überzeugend drei weitere Splitter zugewiesen, die er in dem genannten Buch erstmals publiziert hat. Die betreffenden Fragmente müßten in einer der soeben umrissenen drei Lücken gestanden haben – aber in welcher? Fernández läßt die Frage für die zwei auf S. 50 publizierten Neufunde offen,<sup>27</sup> anders aber verfährt er mit dem dreieckigen Plättchen, das uns hier beschäftigen soll. Diesen Überrest glaubt der spanische Gelehrte S. 34–35 hinreichend sicher in der großen Lücke vor dem Paragraphen 18 lokalisieren zu können, und zwar auf Tab. Irn. II. Um einen möglichst genauen Eindruck zu vermitteln, worum es geht, reproduziere ich die Fotografie, die Fernández dankenswerterweise beigelegt hat, und seine Transkription:



...ITVTAE	IS . QVI CO...
...ME . AE	MINV...
...FILI . NE	DET...
...GENVI . E	...
...NGENVVS	

Man ersieht aus dem Foto, daß das Stück die Anfänge zweier Kolumnen oder Spalten bewahrt. In Fernández' Originalpublikation ist dieser Überrest eines oberen Tafelrandes auf der „Tabla II“ suggestiv so plaziert, daß sich die Zuweisung zu den Kolumnen II A und B oder II B und C bereits optisch aufdrängt. Auf S. 35 wird dann die vorgeschlagene Lokalisierung des Fragments mit folgenden Überlegungen begründet: „Teóricamente, este fragmento podría corresponder a la parte superior de cualquiera de los intercolumnios de las tablas que faltan. (Aus dem Inhalt gewonnenes Argument:) Sin embargo, su contenido nos induce a pensar, con cierta probabilidad, que pertenezca a las columnas B y C de la Tabla II, puesto que en la columna C de esta tabla se inicia la exposición de las competencias de los magi-

<sup>26</sup> Oben Anm. 6.

<sup>27</sup> Allerdings hat er die zwei auf S. 50 abgebildeten und transkribierten Bruchstücke insoweit interpretiert, als er sie zu einem Kompositfragment vereint hat. Nach Fernández wären also diese zwei Bruchstücke nur als ein einziges Fragment zu zählen. Aber die Zusammenfügung besteht schwerlich zu Recht. Denn die Bruchkanten fügen sich nicht aneinander, und überdies sind die Buchstaben der beiden Stücke unterschiedlich groß.

strados. (Aus der Fundsituation gewonnenes Argument:) Si tenemos en cuenta, además, que la mayor parte de los fragmentos recuperados en la excavación pertenecen a esta Tabla, sería lógico pensar que también éste formase parte de ella.“

Zweifel sind erlaubt. Wenn Fernández die Fundsituation für beweiskräftig hält, so ist das schwerlich durchschlagend. Jede der annähernd vollständig lesbaren 6 Tabulae Irnitanae wurde ja mehr oder weniger stark zerbrochen aufgefunden. Die sicher zugewiesenen Fragmente verteilten sich auf alle 6 Tafeln. Dementsprechend ist für jedes nicht zugewiesene Fragment grundsätzlich jede Lücke als Ursprungsort in Betracht zu ziehen – und hinsichtlich der zwei unplatzierten Fragmente hält sich auch Fernández selbst an diese Regel. Ebenfalls nicht überzeugen kann, fürchte ich, das Argument „contenido“, und zwar auch dann nicht, wenn es detaillierter als bei Fernández entwickelt wird. Ich möchte dies anhand des jüngsten Argumentationsversuchs zeigen.

1993 hat Francesca Lamberti innerhalb ihres umfangreichen Buchs über die Tabulae Irnitanae<sup>28</sup> S. 10 die erste von Fernández ganz knapp exponierte inhaltliche Überlegung aufgegriffen und fortgebildet. Sie macht auf den Ausdruck *[i]ngenuus* aufmerksam und kombiniert ihn mit dem Paragraphen 54 der *Lex Lati*, demzufolge Duumvirn, Aedilen und Quaestoren zu wählen sind *ex eo genere ingenuorum hominum, de quo h(ac) l(ege) cautum comprehensumque est* (Tab. Malac. A 54–56; 58–59). In keinem der vollständig erhaltenen Paragraphen, so argumentiert sie S. 10 Anm. 36, sei von den Bedingungen für die Erlangung des höchsten municipalen Amtes die Rede. Von ihnen müsse also in einem der verlorenen Anfangsparagraphen die Rede gewesen sein. Abschließend konstatiert Lamberti auf S. 10: „In uno dei capitoli iniziali erano dunque contemplate in positivo le condizioni legittimanti l’accesso alle magistrature municipali.“

Für sich genommen ist dieser Schlußsatz durchaus probabel. Was in ihm gesagt ist, wurde ja auch schon vor Lamberti ausgesprochen. Die italienische Forscherin baut jedoch auf dieser Grundlage eine weitere Kombination auf. Sie will nämlich darauf hinaus, daß das *[i]ngenuus* des Fragments gerade jener für die Anfangsparagraphen zu erschließenden Bestimmung entstamme, welche die Zugangsbedingungen für die municipalen *honores* festgelegt hatte und in welcher die soeben zitierte Gesetzesformel *ex eo genere ingenuorum hominum* ihr Pendant gehabt haben muß. Damit nun die Indizien vollständig zusammengestellt sind, ist noch hinzufügen, daß das Thema „Freie Geburt“ nicht erst mit *[i]ngenuus* angeschlagen wird, sondern in demselben Fragment schon zuvor erörtert worden war. Das ergibt sich aus dem so gut wie sicher zu ergänzenden *[in]genui* der vorangehenden Zeile.<sup>29</sup> Die von Lamberti so nicht ausgesprochene, aber notwendigerweise implizierte Gesamtthese lautet also: „Die beiden Wörter *[in]genui* und *[i]ngenuus* müssen vor dem Aedilenparagrafen 19 gestanden haben, und zwar dort, wo geregelt war, aus welchem *genus ingenuorum hominum* die städtischen Würdenträger zu rekrutieren seien.“ Wenn das Gemeinde erst ein-

<sup>28</sup> Vgl. Anm. 1.

<sup>29</sup> Für sich genommen könnte *JGENVI* auch 1. Ps. Sg. Pf. Act. von *gignere* oder einem Compositum dieses Verbs sein oder womöglich auch Dativ von *genu* „Knie“. Vielleicht hat sich Lamberti aufgrund solcher Erwägungen berechtigt gefühlt, die Komplettierung *[in]GENVI* ganz aus dem Spiel zu lassen. Aber im gegebenen Fragmentzusammenhang ist die Ergänzung so gut wie sicher.

mal in diese eindeutige Formulierung gegossen ist, dann springt ins Auge, wie bedenklich die These ist.

Die Frage der Ingenuität spielt an verschiedenen Stellen der *Lex Lati* eine Rolle. Von *ingenui* handelt das Gesetz eben auch im Paragraphen 54 „*Quorum comitiis rationem haberi oporteat*“, womit wir uns im Bereich von Tab. Irn. VI befinden. Der als Leitfossil genutzte Terminus erscheint ebenfalls im Paragraphen 86, wo der Abschnitt Tab. Irn. IX B 50 – IX C 16 ausgiebig die Richterqualifikationen erläutert. Unter solchen Voraussetzungen ist es bare Willkür anzunehmen, der Ausdruck „Freigeborene“ könne außerhalb der Paragraphen 54 und 86 nur noch vor dem Paragraphen 19 Platz gefunden haben, und alle anderen Lücken schieden aus. Ja, bei näherer Betrachtung spricht der soeben erwähnte Paragraph 86 mit seinem Passus über die Richterqualifikationen geradezu gegen die Annahme, die Erfordernis freier Geburt wäre bei den Beamtenqualifikationen groß und breit mit dem zweimaligen Gebrauch des Begriffs *ingenuus* dargelegt worden. Bei den Richtern heißt es schlicht *qui --- ingenui erunt*, mit einmaligem Gebrauch des entscheidenden Wortes (Tab. Irn. IX B 49–50) – warum sollte es bei den Beamtenqualifikationen anders gewesen sein?

Das Fazit ist einfach: Die Zuweisung des fraglichen Fragments an Tab. Irn. II ist nicht gelungen. Indessen soll eine negative Aussage nicht das letzte Wort sein. Es sprechen, glaube ich, gute Gründe dafür, daß das Bruchstück in Wahrheit aus der dritten Lücke stammt, also aus jener Lücke, die den Themenbereich „Die *curiae* und die Wahlen“, Paragraph 50(?)–61, verunstaltet. Besteht meine Annahme zu Recht, dann kann es sich nur um die Anfangsstücke der zwei Spalten Tab. Irn. VI A und VI B handeln. Denn die Verbindung Tab. Irn. VI B und VI C fällt ja deshalb aus, weil der Anfang von Tab. Irn. VI C an einer ungefähr berechenbaren Stelle der Tabula Malacitana erhalten ist. Wenn die Reste des rechten Kolumnenfragments in Tab. Irn. VI C anzusiedeln wären, müßten sie an der betreffenden Stelle der Tabula Malacitana zu finden sein. Das ist jedoch nicht der Fall. Freilich ist von dieser Feststellung bis zum Beweis, daß tatsächlich nur Tab. Irn. VI A und VI B in Frage kommen, noch ein weiter Weg.

### 3. Ein erster Textzuwachs: Tab. Irn. VI B 1 ff. = Paragraph 51 Absatz 1

Den Detailuntersuchungen seien noch einige methodische Überlegungen vorausgeschickt. Die soeben beleuchtete Argumentation hatte unter anderem die Schwäche, die Deutung des Fragments von einem einzigen Wort abhängig zu machen, von [*i*]ngenuus. Gewiß, auch eine solche „Einwortmethode“ kann vom Trefferglück begünstigt sein, aber besser geht man doch wohl so vor, daß man sich um die Nutzung sämtlicher erhaltener Wörter und Wortpartikel bemüht, um solchermaßen das Möglichkeitsfeld der Deutungen einzuengen. Dieses Verfahren hat auch den Vorteil, daß man sich viel genauer in den Rechtstext und seine Logik einarbeitet, als es mit einer Beschränkung auf ein oder wenige Indizien gelingen kann.

Der Gesichtspunkt der Rechtslogik ist überhaupt von kardinaler Bedeutung. Die *Lex Lati* ist ja eine andere Art von Text als ein lyrisches Gedicht, ein historischer Bericht oder auch

eine Inschrift, die über einen Cursus honorum Auskunft gibt. Das Gesetz ist ein Gebrauchstext, der Lebensverhältnisse regelt. Prinzipiell steht es auf einer Stufe beispielsweise mit einer Anleitung zur Benutzung eines Computers. Solche Gebrauchstexte, die aufs „Funktionieren“ abzielen, verbieten, streng genommen, eine sonst (allenfalls) vertretbare Art der Textauslegung, bei der der Interpret seinen persönlichen Interessenhorizont zum Maßstab macht. Sie nötigen auch in besonderer Weise dazu, den Rechtszusammenhang aller einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen. Der heutige Interpret darf nicht hinter den methodischen Grundsatz des Celsus zurückfallen, Dig. 1, 3, 24: *inciuile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula eius proposita iudicare uel respondere*.

Mit all dem soll nicht gesagt sein, daß nicht auch Fragen legitim sind, die die Gesetzesintention transzendieren, wie beispielsweise die nach Vorgängergesetzen. Aber das sind sekundäre Forschungsinteressen, die gegenüber der primären Aufgabe zurücktreten müssen, die innere Logik des Gesetzes und ihre Anwendung auf die seinerzeitige Gegenwartssituation nachzuvollziehen. Auf diese innere Logik möchte ich mich also besonders konzentrieren.

Daß wir viele Verständnisvoraussetzungen des Gebrauchstextes *Lex Lati* und seiner lokalen Applikationen nicht kennen, erschwert das Eindringen in die Materie, verleiht ihm aber auch einen besonderen Reiz. Der sehr fragmentarische Zustand des Bruchstücks der Tabulae verschärft die Problematik zusätzlich.

Zum Glück gibt es Hilfsmittel, die man zum Testen von Ergänzungs- und Deutungshypothesen heranziehen kann. Nur die zwei neuesten dieser Hilfsmittel seien genannt. Sehr nützlich ist das „lessico“, das Lamberti auf S. 391–565 publiziert hat. Als zweckmäßig hat es sich auch erwiesen, mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung das Vorkommen der verschiedenen Buchstabenfolgen im Gesetzeskomplex „*Lex Lati*“ zu überprüfen. Zwar alles leistet der Computer beileibe nicht – doch viel ist ihm bewußt, wie Mephisto von sich sagt.<sup>30</sup>

Ich beginne mit den Wortresten der rechten Spalte unseres Fragments. Zu ihnen lassen sich folgende Belege aus der *Lex Lati* stellen; meine Unterstreichungen – um dies noch anzumerken – brauchen zunächst nicht beachtet zu werden.

**IS · QVI CO[ --- ]:** Für die Buchstabensequenz diese Fragments bietet das Textcorpus „*Lex Lati*“ zwei Belege, die beide dem Themenbereich „Die *curiae* und die Wahlen“ entstammen, der in den Paragraphen 50(?)–61 behandelt wird. Der erste Beleg findet sich innerhalb des am Anfang unvollständig überlieferten Paragraphen 51, Tab. Malac. A 7–8: *si --- ex {h}is* (corr. Lebek), / quorum nomine professio facta erit, (5) *pauciores erunt*, --- (7) *tum IS QVI COmitia habere debebit*, *proscrito --- /tot nomina* eqs. Das zweite Zeugnis

<sup>30</sup> Da der betreffende Text der Tabula Malacitana schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bekannt ist, hat sich zum Thema „Wahlen im *Municipium Flauium Malacitanum*“ einiges an Schrifttum angesammelt. Hervorragende Bedeutung kommt immer noch Mommsens Abhandlung „Stadtrechte“ (Anm. 10) zu, wenssich heute manches anders darstellt als es Mommsen schien. Der Zugang zur jüngsten Forschung wird erleichtert durch Lamberti (Anm. 1) 78–83, die selbst freilich den Abschnitt kurz abtut. In neuerer Zeit – 1984 – hat sich am intensivsten mit dem Thema Th. Spitzl befaßt, *Lex Municipii Malacitani* (Anm. 12). Spitzl erörtert vieles, worauf ich im folgenden überhaupt nicht eingehe.

steht im Paragraphen 60 *IS QVI COmitia habebit*. Varianten der soeben hervorgehobenen Formulierung begegnen danach noch mehrfach zwischen den beiden genannten Paragraphen, und zwar bevorzugt jeweils am Paragraphenanfang. Durch den Befund wird eine vierfache Arbeitshypothese empfohlen, (a) daß das Fragment analog einem der beiden *is qui*-Sätze komplettiert werden sollte, (b) daß es ebenfalls dem Themenbereich „Die *curiae* und die Wahlen“ zuzuweisen ist, (c) daß es gut und gern an den Anfang eines Paragraphen gehört haben kann, und schließlich (d), daß der betreffende Paragraph im letzteren Falle der Paragraph 51 gewesen sein müßte. Es sei schon jetzt ausgesprochen, daß sich die vier Hypothesen vorzüglich bewähren.

**MINV[ --- ]**: Zur Deutung dieser Buchstabenfolge – in der das *V* so gut wie sicher ist – stellt das Textcorpus „*Lex Lati*“ je nach Rechnung vier oder fünf Anwendungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die gängigste Anwendungsmöglichkeit bietet das häufig verwendete *MINVs*, daneben gibt es je einmal *diMINVenda* und *doMINVm*. Eine wiederum mehrfach bezeugte Anwendungsmöglichkeit ist *hoMINVm*. Sie erscheint einmal im Paragraphen 81 Tab. Irn. VIII A 23 *genera hoMINVm*, und zuvor im Paragraphen 54 in zwei gleichlautenden Belegen: Tab. Malac. 1, 54–56 *ex eo genere in/ genuorum hoMINVm, de quo h. l. cautum comprehensumque est.*; Tab. Malac. 1, 58–59 *ex eo genere ingenuorum hoMINVm, / de quo h. l. cautum comprehensumque est.* Die Provenienz des erhaltenen *MINV* ist nicht eindeutig festzulegen, aber die letzten beiden Belege fügen sich als weit über *MINV* hinausreichende Gesamtformeln in den skizzierten Hypothesenkomplex ein.

**DE P[ --- ]**: Hier ist schon die Lesung problematisch. Fernández gibt *DET*. Für diese Buchstabenfolge liefert die Computersuche im Textcorpus „*Lex Lati*“ die Möglichkeiten *DETuleri(n)t*, *DET*, *DETur* und *manDETur*. Im Hinblick auf die unter *IS QVI CO[ --- ]* formulierte Arbeitshypothese muß indessen festgestellt werden, daß keiner dieser Belege sich im Bereich der Paragraphen 50(?)–61 findet. Nun ist aber die von Fernández gebotene Deutung, wie der Autor selbst mit der Unterpunktierung des *T* zu erkennen gibt, keineswegs sicher. Was nämlich den letzten Buchstaben angeht, so ist er durch den Kantenabbruch, der schräg von rechts oben nach links unten läuft, fast völlig beseitigt. Nur das linke Ende eines oberen Querbalkens ist erkennbar. Dieser Befund macht mancherlei Annahmen möglich, unter ihnen auch die, daß die erwähnte Einritzung zu einem *P* gehört, und daß in der Lücke vor diesem *P* ein Worttrenner verschwunden ist. Im Zusammenhang mit der Arbeitshypothese wären zwar die aus den Paragraphen 50(?)–61 stammenden Belege *deinDE Proximo*, *DE Pecunia communi* und *DE Patrono* nicht gerade vielversprechend. Ganz anders steht es jedoch, wie sich bald zeigen wird, mit einem Beleg, der sich innerhalb des Paragraphen 51 findet, Tab. Malac. 1, 24: (20) *eorum omnium nomina proponito ita {ut} u(t) d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint). Deque is omnibus item comitia habeto perinde / (23) ac si eorum quoque nomine ex h(ac) l(ege) DE / Petendo honore professio facta esset / intra praestitutum diem petereque eum honorem sua sponte coepissent ne/que eo proposito destitissent.* Wiederum ist es eine umfangreiche Formel, die sich in den Gesamtbestand einfügt, der durch die zwei anderen Fragmente nahegelegt wird.

Aus den Sätzen, in die die hervorgehobenen Belege aus den Paragraphen 51 und 54 eingebettet sind, läßt sich mit minimalen Hinzufügungen ein kohärenter Gesamttext für die drei



linken Zeilenreste des von Fernández publizierten Bruchstücks und zusätzlich eine gute weitere Zeile gewinnen. Diejenigen Stücke der Paralleltex-te, die sich für die Rekonstruktion anbieten, habe ich durch Unterstreich-ung markiert. Die Unterstreichungen werden dann in dem Text wiederholt werden, den ich weiter unten erstellen werde. Sie werden (hoffentlich) veranschaulichen, wie glatt sich die Rekonstruktion in den Sprachbestand einfügt, den der Themenbereich „Wahlen“ an die Hand gibt. Zwanglos läßt sich der rekonstruierte Text als die Anfangspartie des Paragraphen 51 verstehen, die in der Tabula Malacitana, bisher unse- rer einzigen Quelle dieses Paragraphen, verlorengegangen ist. Theodor Mommsen hatte das Bruchstück bereits einleuchtend mit Hilfe einer Ergänzung von fünf Wörtern nach oben hin ausgeweitet: [*Si quem ad diem professionem*] *fieri oportebit* eqs. Der von mir wiedergewon- nene Text geht als erster Absatz sehr passend dem von Mommsen komplettierten Satz voraus.

#### **4. Inschriftliche Anordnung und juristischer Aufbau in Tab. Irrn. VI B 1–VII A 36 = Paragraph 51–61**

Durch einen glücklichen Zufall ist mit der Komplettierung des behandelten Fragments zugleich auch die – ja größtenteils durch die Tabula Malacitana repräsentierte – Kolumne Tab. Irrn. VI B wiederhergestellt, jedenfalls weitestgehend. Da nun durch die Tabula Malaci- tana gleichfalls die nächste Kolumne Tab. Irrn. VI C abgedeckt ist, kennen wir jetzt den Wort- laut von Tab. Irrn. VI B–C recht genau.

Um dies sinnfällig zu machen, überführe ich im vorliegenden Abschnitt meines Auf- satzes das „Layout“ der Tabula Malacitana, die in zwei Kolumnen angelegt ist, in die dreispaltige Textanordnung der Tabulae Irrnitanae. Eine gewisse Unsicherheit kommt frei- lich durch Tab. Malac. 1, 26f. *ne/que eo proposito destitissent* ins Spiel. Es ist die Frage, ob die hier erwähnte Rücktrittsmöglichkeit eigens geregelt war oder nicht. Ich gestalte den Text ohne eine derartige Regelung, doch kann dies verkehrt sein. Es ist denkbar, daß der Rücktritt von der Bewerbung entweder am Ende von Paragraph 51 Absatz 1 oder aber in einem eige- nen Absatz 2 behandelt war. Dann wären die Kolumnen etwas zu modifizieren, aber eine dramatische Änderung wäre das nicht.

Wenn die zu rekonstruierende rechte Spalte unseres kleinen Fragments unmittelbar an die Tabula Malacitana anschließt, dann entfallen auf die Spalten Tab. Irrn. VI B und Tab. Irrn. VI C jeweils 46 Zeilen. Die normale Kolumne der Tabulae Irrnitanae pflegt länger zu sein als 46 Zeilen, sie reicht bis zu 59 Zeilen. Aber gerade in den Tafeln V und VII, von denen die Tafel VI beidseitig umschlossen wird, schrumpft die Zeilenzahl. In der Tafel V entfallen 52, 51 und 51 Zeilen auf die drei Spalten, in der Tafel VII sind die entsprechenden Zahlen 47, 47 und 47. Wenn die Kolumnen von Tab. Irrn. VI jeweils nur 46 Zeilen umfaßt hätten, wäre dies nicht so ungewöhnlich, daß daraus ein Argument gegen die Rekonstruktion zu gewin- nen wäre. Falls jedoch die in Tab. Malac. 1, 26f. vorausgesetzte Möglichkeit geregelt war, die bereits begonnene Bewerbung aufzugeben, wären die Kolumnen etwas länger und wür- den eine üblichere Zeilenzahl erreichen.

Im Zusammenhang mit der Transformierung bereinige ich stillschweigend einige sachlich belanglose sprachliche Mängel der „Lex Malacitana“.<sup>31</sup> Ferner führe ich zwei stärker ins Auge fallende Neuigkeiten ein. Vor allem finden sich erstmals in meiner Teiledition **die Paragraphen in ihre „Absätze“**, in ihre Unterparagraphen, **gegliedert**, soweit die Paragraphen aus „Absätzen“ bestehen. Daß die Herausgeber durch eine solche – nicht immer ganz einfache – Interpretation dem Textverständnis den Weg eröffnen, ist meines Erachtens unbedingt notwendig.<sup>32</sup> Außerdem bezeichne ich in den Anmerkungen die Gesetzespassagen, auf die innerhalb des Gesetzes mit Wendungen wie *h(ac) l(ege)* rekuriert wird. Solche Hinweise des Gesetzgebers müssen ja vom modernen Interpreten ebenso ernst genommen werden wie sie vom antiken Benutzer des Gesetzes ernst zu nehmen waren. Auch hierin hat der Herausgeber dem Leser zu helfen. Erinnerung sei schließlich noch einmal daran, daß die Paragraphenzählung der *Lex Lati* den *Tabulae Irnitanae* fremd ist, und von mir in faktischer Übereinstimmung mit der üblichen Verfahrensweise nur aus praktischen Gründen hinzugefügt wird.

Die wiedergewonnenene Codexpartie des *Municipium Flauium Irnitanae* bietet, wie das in dieser Perikope selbstverständlich auch die anderen municipalen *leges datae* täten, in fast reiner Form den Text der zugrundeliegenden *lex rogata*, also der *Lex Lati*. Nur an einer einzigen Stelle der irnitanschen *lex data* gibt es eine lokale Umformung, nämlich im Paragraphen 58 Absatz 2, wo die *Tabula Malacitana MVNECIPII* (sic) *FLAVI MALACITANI* hat. Dies war natürlich in der Rekonstruktion der *Tabulae Irnitanae* zu *Municipii Flauii Irnitani* zu ändern. In der *Lex Lati* hatte an den betreffenden Stellen eine Blankettformulierung gestanden: *eius municipi* oder eher noch *Municipi Flauii* (vielleicht mit einem folgenden unbeschrifteten *Spatium* oder einem anderen den Blankettcharakter verdeutlichenden Hinweis).

Nicht aufgelöst wurden die meisten Abkürzungen, um die Beurteilung der Rekonstruktion nicht optisch zu erschweren: d. = *dolo*, d. d. e. = *dare damnas esto*, d. m. = *dolo malo*, d. p. r. l. p. = *de plano recte legi possi(n)t*, e. r. = *ea re*, h. l. = *hac lege* oder *hanc legem*, R. = *Rubrica*, s. d. m. = *sine dolo malo*.

Nun also der Wortlaut der Paragraphen 51–61, wie sie sich in den *Tabulae Irnitanae* auf die zwei Kolumnen *Tab. Irn. VI B–C* und den oberen Teil der erhaltenen Kolumne *Tab. Irn. VII A* verteilt haben dürften:

<sup>31</sup> Hinweisen möchte ich nur auf die von mir im Paragraphen 51 eingeführte Ergänzung *subrogandis*. Es ist klar, daß das zweite Gerundivum nach *rogandis* aufgrund einer Haplographie ausgefallen ist.

<sup>32</sup> Vgl. schon W. D. Lebek, ZPE 97, 1993, 184; Domitians *Lex Lati* (Anm. 1) passim. Die Gliederung in Absätze läßt sich übrigens nicht immer durchführen. So besteht der Paragraph 84 nur aus einem einzigen großen Satz – was nicht etwa bedeutet, daß hier eine gedankliche Gliederung fehlte. Dazu W. D. Lebek, La *Lex Lati* (Anm. 1) 164–172.

**Tab. Irrn.****VI A***ultima**linea Par. 51*

[– R. --- .]

**VI B 1** (1) IS, QVI CO[mitia h. l.<sup>33</sup> habere debet: qui ex eo genere ingenuorum ho-]  
MINV[m, de quo h. l.<sup>34</sup> cautum comprehensumque est, erunt, quorum nomine]  
DE P[etendo honore professio facta erit intra praestitutum diem, eorum]  
[omnium nomina proponito ita, ut d. p. r. l. p., deque is omnibus comitia]  
 5 [habeto.]

*(Regelung des Rücktritts von der Bewerbung?)*

*Tab. Malac.* (2) [Si, quem ad diem professionem] fieri oportebit, nullius nomine  
*incipit,Tabb.* aut pauciorum, quam tot quot creati oportebit, professio facta erit, siue  
*Irrn. desunt.* ex is, quorum nomine professio facta erit, pauciores erunt, quorum h. l.<sup>35</sup>  
 comitiis rationem habere oporteat, quam tot quot creati oportebit: tum is,  
 qui comitia habere debet, proscribita ita, ut d. p. r. l. p. tot nomina  
 eorum, quibus per h. l. eum honorem petere licebit, quot derunt ad  
 eum numerum, ad quem creati ex h. l.<sup>36</sup> oportebit.

(3) Qui ita proscripti erunt: ii,  
 si uolent, aput eum, qui ea comitia habiturus erit, singuli singulos eius-  
 dem condicionis nominanto, iique item, qui tum ab is nominati erunt,  
 si uolent, singuli singulos aput eundem eademque condicione nominanto;  
 isque, aput quem ea nominatio facta erit, eorum omnium nomina propo-  
 nito, ita ut d. p. r. l. p.

(4) Deque is omnibus item comitia habeto, perinde  
 ac si eorum quoque nomine ex h. l.<sup>37</sup> de petendo honore professio facta  
 esset intra praestitutum diem petereque eum honorem sua sponte coepis-  
 sent neque eo proposito destitissent.

*Par. 52*

–R. De comitiis habendis.

(1) Ex dumuiris qui nunc sunt, item ex is, qui deinceps in eo municipio dum-  
 uiri erunt, uter maior natu erit, aut si ei causa quae inciderit quo minus co-  
 mitia habere possit, tum alter ex is: comitia duumuiris, item aedilibus, item

---

<sup>33</sup> Paragraph 52 Absatz 1.

<sup>34</sup> Vor Paragraph 18.

<sup>35</sup> Vor Paragraph 18.

<sup>36</sup> Vor Paragraph 18.

<sup>37</sup> Paragraph 51 Absatz 1.

quaestoribus rogandis subrogandis h. l.<sup>38</sup> habeto, utique ea distributione curiarum, de qua supra comprehensum est, suffragia ferri debebunt, ita per tabellam ferantur, facito.

(2) Quique ita creati erunt: ii annum unum aut, si in alterius locum creati erunt, reliqua parte eius anni in eo honore sunt, quem suffragis erunt consecuti.

*Par. 53*

–R. In qua curia incolae suffragia ferant.

(1) Quicumque in eo municipio comitia Iuiris, item aedilibus, item quaestoribus rogandis subrogandis habebit: ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui ciues Romani Latiniue ciues erunt, suffragia ferant.

(2) Eisque: in ea curia suffragi latio esto.

*Par. 54*

–R. Quorum comitis rationem haberi oporteat.

Qui comitia habere debet: is primum dumuiros, qui iure dicundo praesint, ex eo genere ingenuorum hominum, de quo h. l.<sup>39</sup> cautum comprehensumque est, deinde proximo quoque tempore aediles, item quaestores ex eo genere ingenuorum hominum, de quo h. l.<sup>40</sup> cautum comprehensumque est, creandos curato, dum ne cuius comitis rationem habeat, qui dumuiratum petet, qui minor annorum XXV erit quique intra quinquennium in eo honore fuerit, item, qui aedilitatem quaesturamue petet, qui minor quam annorum XXV erit, quique in earum qua causa erit, propter quam, si cuius Romanus esset, in numero decurionum conscriptorumue eum esse non liceret.<sup>41</sup>

*Par. 55*

–R. De suffragio ferendo.

(1) Qui comitia ex h. l.<sup>42</sup> habebit: is municipes curiatim ad suffragium ferendum uocato ita, ut uno uocatu omnes curias in suffragium uocet,

**VIC**

*Tab. Malac.* eaeque singulae in singulis consaetis suffragium per tabellam ferant.

<sup>38</sup> Paragraph 51 Absatz 1 und 4.

<sup>39</sup> Vor Paragraph 18.

<sup>40</sup> Vor Paragraph 18.

<sup>41</sup> Ein Beispiel solcher Regelungen Lex. Tarent. 36–42 und vor allem Tab. Heracl. 108–125. Im letzteren Paragraphen werden die moralischen Mängel aufgeführt, die für den *senatus* und für die Gruppe der *decuriones conscripteique* disqualifizieren, und zwar eben in den Ortschaften römischer Bürger: *quae municipia colonia<e> praefectura<e> fora conciliabula c(iuium) R(omanorum) sunt erunt*. Die *decuriones conscriptiue* der flavischen Municipien sollten also die besten Standards erfüllen. Vgl. noch Mommsen, *Stadtrechte* (Anm. 10) 310f.

<sup>42</sup> Paragraph 52 Absatz 1.

*pergit,Tabb.*

*Irrn. desunt* (2) Itemque curato, ut ad cistam cuiusque curiae ex municipibus eius municipi terni sint, qui eius curiae non sint, qui suffragia custodiant, diribeant, et uti, ante quam id faciant, quisque eorum iurent se „rationem suffragiorum fide bona habiturum relaturumque“; neue prohibeto, quo minus et, qui honorem petent, singulos custodes ad singulas cistas ponant.

(3) Iique custodes ab eo, qui comitia habebit, item ab is positi, qui honorem petent: in ea curia quisque eorum suffragium fert, ad cuius curiae cistam custos positus erit; eorumque suffragia perinde iusta rataque sunt ac si in sua quisque curia suffragium tulisset.

*Par. 56*

–R. Quid de is fieri oporteat, qui suffragiorum numero pares erunt.

(1) Is, qui ea comitia habebit: uti quisque curiae cuius plura quam alii suffragia habuerit, ita „priorem ceteris eum pro ea curia factum creatumque esse“ renuntiato, donec is numerus, ad quem creari oportebit, expletus sit.

(2) Qua in curia totidem suffragia duo pluresue habuerint: maritum quique maritorum numero erit caelibis liberos non habenti qui maritorum numero non erit, habentem liberos non habenti, plures liberos habentem pauciores habenti praeferto, „priorem“que renuntiato ita, ut bini liberi post nomen inpositum aut singuli puberes amissi uirique potentes amissae pro singulis sospitibusque numerentur.

(3) Si duo pluresue totidem suffragia habebunt et eiusdem condicionis erunt: nomina eorum in sortem coicito et, uti cuiusque nomen sorte ductum erit, ita „eum priorem alis“ renuntiato.

*Par. 57*

–R. De sortitione curiarum et is, qui curiarum numero pares erunt.

(1) Qui comitia h. l.<sup>43</sup> habebit: is relatis omnium curiarum tabulis nomina curiarum in sortem coicito, singularumque curiarum nomina sorte ducito; et ut cuiusque curiae nomen sorte exierit, quos ea curia fecerit, pronuntiare iubeto; et uti quisque prior maiorem partem numeri curiarum confererit, „eum“, cum h. l.<sup>44</sup> iurauerit caueritque de pecunia communi, „factum creatumque“ renuntiato, donec tot magistratus sint quot h. l.<sup>45</sup> creari oport-

<sup>43</sup> Paragraph 52 Absatz 1.

<sup>44</sup> Paragraph 60.

<sup>45</sup> Vor Paragraph 18.

tebit.

(2) Si totidem curias duo pluresue habebunt: uti supra comprehensum est<sup>46</sup> de is, qui suffragiorum numero pares essent, ita de is, qui totidem curias habebunt, facito, eademque ratione<sup>47</sup> „priorem“ quemque „creatum esse“ renuntiato.

*Par. 58*

–R. Ne quid fiat, quo minus comitia habeantur.

(1) Ne quis intercedito, neue quit aliut facito, quo minus in eo municipio h. l.<sup>48</sup> comitia habeantur perficiantur.

(2) Qui aliter aduersusue ea fecerit sciens d. m.: is in res singulas HS X municipibus Municipii Flauii Iritani d. d. e., eiiusque pecuniae deque ea pecunia municipi eius municipii, qui uolet cuique per h. l.<sup>49</sup> licebit, actio petitio persecutio esto.

*Par. 59*

–R. De iure iurando eorum, qui maiorem partem numeri curiarum expleuerint.

**VII A 1**  
*Tabb. Irnn.*  
*incipiunt*

Qui ea comitia habeat: uti quisque eorum, qui duumviratum aedilitatem quaesturamue petet, maiorem partem numeri curiarum expleuerit, priusquam [eu]m factum creatumque renuntiet, ius iurandum adig[i]to in contione palam „per Iouem et diuom Augustum et diuom Claudium et diuom Vesp. Aug. et diuom T. Aug. et ge-

5 nium Imp. Caesaris Domitiani Aug. deosque Penates“ eum „quae quae ex hac lege facere oportebit facturum, neque aduersus h. l. fecisse aut facturum es[s]e sciens<sup>50</sup> d. malo“.

*Par. 60*

–R. Vt de pecunia communi municipum caueatur ab {h}is, qui dumviratum quaesturamue pete<n>t.

10 (1) Qui in eo municipio dumviratum quaesturamue petent, qui{s}que propter ea, quod pauciorum nomine quam oporteret professio facta esset, nominatim<sup>51</sup> in eam condicionem re-

<sup>46</sup> Paragraph 56 Absatz 3.

<sup>47</sup> Wie in Paragraph 56 Absatz 3.

<sup>48</sup> Paragraph 51–57.

<sup>49</sup> Paragraph 18.

<sup>50</sup> Falsch statt *scientem* (Tab. Malac.).

<sup>51</sup> Paragraph 51 Absatz 3.

15 diguntur, ut de is quoque suff[ra]gium ex h. l.<sup>52</sup> ferri oportebat : quisquis<sup>53</sup> eorum, quo die comitia habebuntur, ante q[u]am suffragium feratur, arbitrato eius, qui ea comitia habebit, praedes in commune municipum dato „pecuniam communem eorum, quam in honore suo tractaueri{n}t, saluam is fore“.

(2) Si de e(a) r(e) is praedibus minus cautum esse uidebitur: praedia subsignato arbitrato eiusdem.

20 (3) Isque: ab is praedes praediaque s. d. m. accipito, quoad recte cautum sit, uti quod recte factum esse uolet.

(4) Per quem eorum, de quibus dumuirorum quaestorum{q}ue comitiis suffragium ferri oportebit, steterit, quo minus recte caueatur: eius is, qui comitia habebit, rationem ne habeto.

Par. 61

25 –R. De patrono [co]optando.

(1) Ne quis: patronum public{a}e municipibus municipi Flauii Irnitani cooptato patrociniue cui<sup>54</sup> deferto, nisi ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum factum erit, cum duae partes non minus decurionum adfuerint et iurati per tabellam sententiam tulerint.

30 (2) Qui aliter aduersus ea patronum public{a}e municipibus municipi Flauii Irnitani cooptaueri{n}t patrociniue cui detulerit: is HS X<sup>55</sup> in publicum municipibus municipi Flauii Irnitani d. d. e.

35 (3) Isque, qui aduersus h. l.<sup>56</sup> patronus cooptatus cuiue patrociniue delatum erit: ne magis ob eam rem patronus municipum municipi Flauii Irnitani esto.

<sup>52</sup> Paragraph 51 Absatz 4.

<sup>53</sup> Falsch statt *quisque* (Tab. Malac.).

<sup>54</sup> Falsch statt *cui* (Tab. Malac.).

<sup>55</sup> Diese Summe las man im *Municipium Flauium Irnitantum*, im *Municipium Flauium Malacitanum* dagegen „10 000 Sesterzen“. Die Editoren der Tabulae Irnitanae pflegen dementsprechend zu korrigieren. Nun hatten die 10 000 Sesterzen wohl wirklich in der *Lex Lati* gestanden, aber im *Municipium Flauium Irnitantum* war eben nur ein Tausendstel der ursprünglichen Summe eingraviert. Es scheint besser, hier nicht zu normalisieren – wenn man das Stadtgesetz des *Municipium Flauium Irnitantum* edieren will. Anders stellen sich die Dinge dar, wenn der Text der *Lex Lati* wiedergewonnen werden soll.

<sup>56</sup> Paragraph 61 Absatz 1. Ob auch Paragraph 50(?)?

### 5. Die Paragraphen 51 und 60 : Interpretationen zur Wahlgesetzgebung

Wenn ein Text richtig hergestellt ist – wie ich das für alle wesentlichen Punkte hoffe –, bedeutet das noch nicht, daß sich jede Interpretation erübrigte. Römische Gesetze haben ihre Tücken. Es lohnt sich, glaube ich, auf den **Paragraphen 51** genauer einzugehen. Um zunächst einmal das elementare Textverständnis des Paragraphen zu sichern, gebe ich eine Übersetzung<sup>57</sup>, die die lateinische Wortfügung nach Möglichkeit beibehält:

*Absatz 1:* Derjenige, der die Wah[len aufgrund des vorliegenden Gesetzes abhalten muß: soweit Personen aus derjenigen Klasse freiegeborener Men]sche[n, bezüglich derer eine Verfügung in vorliegendem Gesetz getroffen ist, stammen, in deren Namen eine öffentliche Erklärung] über [ihre Amtsbewerbung innerhalb des festgesetzten Termins erfolgt ist, soll er von diesen allen die Namen öffentlich anschlagen in der Weise, daß sie von ebener Erde einwandfrei gelesen werden können.]

*(Regelung des Rücktritts von der Bewerbung?)*

*Absatz 2:* [Falls bis zu dem Tag, bis zu dem die öffentliche Erklärung] zu erfolgen hat, die öffentliche Erklärung in niemandes Namen erfolgt ist oder im Namen von weniger als die Anzahl derer beträgt, die gewählt werden müssen, oder falls unter denen, in deren Namen die öffentliche Erklärung erfolgt ist, weniger sein werden, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes bei der Wahl berücksichtigt werden müssen, als die Anzahl derer beträgt, die gewählt werden müssen: dann soll derjenige, der die Wahl abhalten muß, in der Weise öffentlich ausschreiben, daß sie von ebener Erde einwandfrei gelesen werden können, so viele Namen derjenigen, denen nach vorliegendem Gesetz sich um diese Ehre zu bewerben erlaubt ist, wie zu derjenigen Anzahl fehlen, bis zu der aufgrund des vorliegenden Gesetzes gewählt werden muß.

*Absatz 3:* Welche Personen in der besagten Weise öffentlich ausgeschrieben sind: die sollen, falls sie wollen, bei demjenigen, der sich anschickt, die betreffende Wahl abzuhalten, jeweils einen, auf den dieselben Voraussetzungen zutreffen, benennen, und diejenigen, die dann von ihnen benannt sind, sollen ebenso, falls sie wollen, je einer einen bei demselben und unter derselben Bedingung benennen, und der, bei dem diese Benennung stattgefunden hat, soll von diesen allen die Namen in der Weise öffentlich anschlagen, daß sie von ebener Erde einwandfrei gelesen werden können.

---

<sup>57</sup> Eine deutsche Übersetzung der Paragraphen 51 Absatz 2 bis zum Anfang des Paragraphen 69 hat schon Spitzl (Anm. 12) 14–26 publiziert. Heutzutage ist die *Lex Latini* in verschiedene Sprachen übersetzt. Die Gefahr, daß Unausgereiftes auf diese Weise für einen bestimmten Interessentenkreis kanonische Bedeutung erlangt, ist natürlich nicht gering. Aus den Interpretationen Spitzls 29–36 ist viel zu lernen, aber sie befriedigen dennoch nicht ganz.



*Absatz 4:* Und über diese alle: soll er ebenso die Wahl abhalten, in der gleichen Weise wie wenn auch in ihrem Namen aufgrund des vorliegenden Gesetzes die öffentliche Erklärung über ihre Amtsbewerbung innerhalb des festgesetzten Termins erfolgt wäre, und sie sich von Anfang an von sich aus um diese Ehre beworben und dieses Vorhaben nicht aufgegeben hätten.

Der Interpretation sei ein kurzer Blick auf die Gesamtausrichtung der Paragraphen 51 bis 59 vorausgeschickt. Sie gehen primär den Wahlleiter an. Abgesehen von den Paragraphen 52 und 58 beginnen sie daher gleichartig mit dem Satztyp „Wer die Wahlen abhalten wird“. Der von mir hergestellte Paragraphenanfang 51 ist also ein ganz üblicher Beginn. Einer üblichen Praxis entspricht es auch, wenn der Paragraph 51 seine Regelungen in der Abfolge „Normalfall – Sonderfall“ entwickelt. Denn er weist damit dieselbe Disposition auf wie die Paragraphen 56, 57 und 60.

Im ersten Absatz des Paragraphen 51 wird der Wahlleiter, *is, qui co[m]itia h. l. habere debet*, instruiert, wie er im (erwarteten) Normalfall vorzugehen hat: wenn nämlich durchweg genügend reguläre Bewerber vorhanden sind, die ihre Bewerbungsankündigung, ihre [*professio*], termingerecht<sup>58</sup> selbst durchgeführt haben oder haben durchführen lassen. Die Formulierung *quorum nomine professio facta erit* ist dabei offenbar gewählt, damit sich gegebenenfalls auch ein Abwesender vermittelt eines Stellvertreters zur Wahl stellen konnte. Der Bewerberkreis sollte nicht durch unnötige Barrieren verkleinert werden.<sup>59</sup> Die Namen dieser regulären Bewerber also mußte der Wahlleiter durch Aushang – offenbar erst am Wahltage – öffentlich bekannt machen, *proponito*,<sup>60</sup> und über sie alle die Entscheidung der Municipalbevölkerung herbeiführen, [*deque is omnibus comitia habeto*]. Im Paragraphen 51 wird nicht gesagt, daß die *professio* beim Wahlleiter zu erfolgen habe.<sup>61</sup> Wie dem

<sup>58</sup> Die Festlegung des Wahltermins war im Paragraphen 18 ausdrücklich der Kompetenz der Duumvirn zugewiesen, wenn ich hier das Bruchstück [*us praestituen*] richtig gedeutet habe: [*diem petendis honorib]us praestituen[di] --- [ius potestatemque habento.]* Vgl. W. D. Lebek, Domitians *Lex Lati* (Anm. 1) 278f.; 290–292.

<sup>59</sup> Im republikanischen Rom, das nicht an Kandidatenmangel litt, war stellvertretendes *profiteri* bei der Ämterwahl nicht gern gesehen, war jedoch zumindest bis 63 v. Chr. jedenfalls nicht durch Gesetz verboten. Der Locus classicus ist Cic. leg. agr. 2, 24: *praesentem enim profiteri iubet, quod nulla alia in lege umquam fuit, ne in eis quidem magistratibus, quorum certus ordo est*. Die Stelle ist mit manchen Problemen behaftet. Vgl. nur Mommsen, Staatsrecht I<sup>3</sup> 503 Anm. 3; neuerdings Barbara Levick, „Professio“, *Athenaeum* 59, 1981, 378–388, hierin 383f. mit weiterer Literatur in Anm. 17.

<sup>60</sup> Man darf sich das nach dem Muster der entsprechenden Vorschrift der Rogatio Valeria Aurelia (20 n. Chr.) vorstellen, Tabula Hebana (Ehrenberg / Jones, Documents etc. <sup>2</sup> / Reprint Nr. 94 a) 20f.: *tabulas dealbatas, in quib(us) nomina candidatorum scripta sint, quo loco commo[dissime legi] / possint, ponendas curet*.

<sup>61</sup> Eine solche Art von *professio* habe ich bei meiner Herstellung einer Passage des Paragraphen 18 angenommen: [*p]ro[lf]essionem recipiendi] --- [ius potestatemque habento.]* Vgl. W. D. Lebek, Domitians *Lex Lati* (Anm. 1) 279; 290–292. Daß die Ergänzung problematisch ist, habe ich schon seinerzeit durch den Kleindruck verdeutlicht. Für sie würde sprechen, daß mit ihr den wahlleitenden Duumvirn dieselbe Aufgabe zugeteilt wird, wie sie nach herkömmlicher Auffassung in Rom dem wahlleitenden Beamten zukam. Vgl. nur Mommsen, Staatsrecht I<sup>3</sup> 471f.; besonders ausführlich später etwa Rolf Rilinger, *Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr.* (Vestigia 24), München 1976, 60–91; 174–186. Aber das Analogon ist seinerseits problematisch. Barbara Levick (Anm. 59) hat gute Gründe dafür geltend gemacht, daß

aber auch gewesen sein mag: In jedem Falle hatte er festzustellen, ob der Bewerber der richtigen Bevölkerungskategorie angehörte: *ex eo genere ingenuorum hominum, de quo h(ac) l(ege) cautum comprehensumque est*. Denn wer außer dem Wahlleiter – der gemäß Paragraph 52 Absatz 1 durchweg einer der Duumvirn war – hätte diese Qualifikation überprüfen sollen?

Die drei folgenden Absätze gelten dann dem Sonderfall „Zu wenige oder überhaupt keine Bewerber oder nicht genügend geeignete Bewerber“.<sup>62</sup> Damit mußte also gerechnet werden. Freilich, für Gemeindebürger, denen ein municipales Amt das römische Bürgerrecht verschaffen konnte, existierte ein beträchtlicher Anreiz, sich um ein solches Amt zu bemühen. Um das römische Bürgerrecht zu erlangen, nahm man sogar erbrechtliche Nachteile in Kauf, wie Plinius, Paneg. 37, 5 ausführt: *inueniebantur tamen, quibus tantus amor nominis nostri, ut Romanam ciuitatem non uicesimae (der fünfprozentigen Erbschaftssteuer) modo, uerum etiam adfinitatum damno bene compensari putarent*. Aber die römischen Bürger, deren Anteil unter den amtsfähigen *municipes* schnell wachsen mußte, dürften öfter nur geringe Neigung verspürt haben, Beamtenpflichten zu übernehmen.<sup>63</sup> Schon bei Horaz legt ja ein sterbender Vater seine zwei Söhne darauf fest, auf keinen Fall ein municipales Amt anzustreben, Sat. 2, 3, 179ff.: „*praeterea ne uos titillet gloria, iure / iurando obstringam ambo: uter aedilis fueritue / uestrum praetor, is instabilis et sacer esto*.“

Paragraph 51 Absatz 2 schreibt also mit gutem Grund vor, welche Erstmaßnahme der magistratische Wahlleiter, *is qui comitia habere debet*, zu treffen hat, wenn für bestimmte Ämter bis zum Wahltag überhaupt keine geeigneten Bewerbungen vorliegen. Er muß in diesem Falle die Namen von rechtlich in Frage kommenden Bewerbern in einem Aushang bekanntmachen: *proscribito*. Danach regelt Absatz 3 eine auf Absatz 2 basierende rechtliche Möglichkeit, die den vom Wahlleiter festgelegten primären Zwangsbewerbern eröffnet wird. Sie können beim Wahlleiter, *apud eum, qui ea comitia habiturus erit*, jeweils einen weiteren unbefragten Zwangsbewerber „benennen“, „nominieren“, *nominanto*. In einem nächsten Schritt können – wiederum gemäß Absatz 3 – die letzteren, sekundär zum Zuge gekommenen Zwangsbewerber ihrerseits je einen tertiären Zwangsbewerber „benennen“. Diese in zwei Schüben mögliche, aber keineswegs zwingend gebotene (*si uolent!*) private Nach-„Benennung“ von Zwangsbewerbern heißt *nominatio*. Die *nominatio* wird nicht etwa „vom“ Wahlleiter selbst vollzogen, sondern vielmehr „bei“ ihm, weshalb er in Absatz 3 geradezu

---

das *profiteri* der Kandidaten im republikanischen Rom nichts mehr als eine öffentliche Bekanntgabe der Kandidatur war, ohne jede Beteiligung der Wahlleiter. Möglicherweise war dies auch das Verfahren in den flavischen Municipien.

<sup>62</sup> Die Zusammengehörigkeit der Kategorien „Normalfall / Sonderfall“ ist der Hauptgrund, weshalb ich den wiedergewonnenen Abschnitt dem Paragraphen 51 zuteile. Im übrigen decken sich meine Ergebnisse weitgehend mit der inhaltlichen Rekonstruktion, die schon Spitzl (Anm. 12) 29–32 unter der Überschrift „Die *professio*: lex Malac. LI“ vorgelegt hat. Im Prinzip wie Spitzl, freilich viel knapper auch Galsterer (Anm. 21) 81. Er möchte den Normalfall „Genügend reguläre Bewerber“ einem eigenen Paragraphen zuweisen.

<sup>63</sup> Mommsen, *Stadtrechte* (Anm. 10) 316 hält es „für sehr glaublich, dass sie“ – die Zwangsbewerbung – „altlatinisches Recht“ sei. Aber ob den altlatinischen Städten ein so ausgeklügeltes System zuzutrauen ist?

bezeichnet werden kann als *is ---, apud quem ea nominatio facta erit*.<sup>64</sup> Die besprochene Regelung zeigt, wie überlegt die Wahlvorschriften auch in Einzelheiten ausgestaltet sind.<sup>65</sup>

Die soziale Intention der *nominatio* dürfte darin bestanden haben, im Rahmen des Erforderlichen (die Ämter mußten ausgefüllt werden) den Zwangsbewerbern die Chance zu geben, geeignetere Konkurrenten ins Spiel zu bringen. Geling ihnen dies nicht und wurden sie gewählt, dann mußten sie eben erkennen, daß sie nach Lage der Dinge zu Recht in die Pflicht genommen worden waren – und damit war zugleich der Duumvir entlastet, der mittels des *proscribere* den ersten Zwangsbewerber ins Rennen geschickt hatte.<sup>66</sup>

In ihrer Weise ist die *nominatio* ein Gegenstück zur *professio*, zur normalen „Bewerbungsankündigung“, die Privatleute freiwillig selbst vollziehen oder vollziehen lassen. Wie die *professio* so wird auch die *nominatio* erst dadurch zu einer rechtskräftigen Bewerbung, daß der Magistrat, der die Wahl leitet, sie öffentlich bekannt gibt. Daher schließt Paragraph 51 Absatz 3 mit dem an den Wahlleiter gerichteten Gebot, entsprechend seinem Informationsstand als *is ---, apud quem ea nominatio facta erit*, die Namen aller, die gemäß dem Absatz 3 nach-„nominiert“ sind, durch Aushang bekanntzumachen: *eorum omnium nomina proponito*. Dieser Akt des *proponere* ist das Pendant zum *proscribere* von Absatz 2 (*proscribito --- tot nomina*) und natürlich auch zum *proponere* von Absatz 1 (*eorum omnium nomina proponito*).

Die Maßnahmen von Paragraph 51 Absatz 2 und 3 haben zum Ergebnis, daß für jedes Amt, für welches reguläre Bewerbungen fehlen, bis zu drei Zwangsbewerber – einer, der nur vom Wahlleiter ins Spiel gebracht worden ist, dies aber notwendigerweise, und bis zu zwei, die nach-„nominiert“ sein können, – durch den Aushang des Wahlleiters öffentlich

<sup>64</sup> Meine Interpretation weicht von dem herkömmlichen Verständnis ab. Seit Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) 316 wird nämlich der Begriff *nominatio* so ausgelegt, als ob von der „Nominierung“ nicht erst im Paragraphen 51 Absatz 3, sondern bereits im Absatz 2 die Rede wäre. Mommsen hat dieser seiner Auslegung dadurch besondere Suggestivkraft verliehen, daß er dem am Anfang verstümmelten Paragraphen 51 die Überschrift [*De nominatione (!) candidatorum*] gegeben hat. Das ist, wie man sieht, nichts als eine Konjektur, aber die spätere Forschung hat sich von ihr nicht mehr lösen können. Dazu ausführlicher weiter unten.

<sup>65</sup> „Im späteren Municipalrecht ist von dieser *Nominatio* des Nachfolgers durch den Vormann zu öffentlichen Aemtern sehr häufig die Rede“, schreibt Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) 316. In der dazugehörigen Anmerkung 94 führt er zahlreiche Belege aus dem Codex Theodosianus und aus dem Corpus Iuris an, um dann mit folgender Feststellung zu schließen: „Von den *Nominationen*, welche durch die in erster und zweiter Linie *Nominierten* geschehen, finde ich keine weitere Spur.“ Was hier „die in erster und zweiter Linie *Nominierten*“ heißt, wären korrekt die „*Proscribierten*“ und die von diesen „*Nominierten*“. Daraus ergibt sich eine weitere Konsequenz: Wenn aus dem Codex Theodosianus und aus dem Corpus Iuris keine *Nominierungen* durch die zwei Kategorien von Zwangsbewerbern bekannt sind, so ist eben die in diesen Kompilationen erwähnte *Nomination* nicht genau dasselbe wie die *Nomination* der *Lex Lati*. Der Sprachgebrauch späterer Rechtstexte kann für die Interpretation der *Lex Lati* nicht verbindlich sein.

<sup>66</sup> Anders Spitzl (Anm. 12) 33. Er meint vielmehr, die Nach-„*Nominierung*“ sollte dem Wähler eine Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Bewerbern einräumen. Aber dann hätte die *nominatio* nicht rein fakultativ sein und nur vom Willen der Zwangsbewerber (*si uolent*) abhängen dürfen. Vor allem hätte aber ein der Nach-„*Nominierung*“ entsprechendes Verfahren auch für den Normalfall der *professio* vorgesehen gewesen sein müssen, der in Paragraph 51 Absatz 1 geregelt ist. Denn nichts hinderte daran, daß sich nur je ein einziger geeigneter Bewerber für jeden Posten meldete. Damit war jedoch dem Gesetz offenbar Genüge getan. Auf die Auswahlmöglichkeit kam es also nicht an.

bekannt gemacht sind. Nun kann das an den Wahlleiter gerichtete Gebot von Absatz 4 zum Zuge kommen, das die Behandlung des Ausnahmefalls abschließt, die in den Absätzen 2 und 3 durchgeführt worden war. Der Wahlleiter soll über alle diese Zwangsbewerber des Absatzes 2 und 3 ebenso abstimmen lassen wie über die regulären Bewerber: *Deque is omnibus item comitia habeto*.<sup>67</sup> Das *item* verweist auf den gleichartigen Gesetzesbefehl am Ende des Absatzes 1 zurück und verdeutlicht so, daß der Sonderfall „Zu wenige oder überhaupt keine Bewerber“ in dieselbe Abstimmung der Municipalbewohner einmündet wie der Normalfall „Hinreichend viele reguläre Bewerber“. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, bekräftigt der Gesetzgeber am Schluß des vierten Absatzes mittels des Vergleichssatzes *perinde ac si eqs.* noch einmal, daß die Wahl der Zwangsbewerber ebenso abzulaufen hat wie die der regulären Bewerber. Es ist eine zweckmäßige Gedankenfolge, wenn dann ab Paragraph 52 die *comitia* in ihren einzelnen Stadien fixiert werden.

Die Überschrift zum Paragraphen 51 stand in der letzten Zeile von Tab. Irr. VI A. Ich habe Mommsens über den Paragraphen 51 gesetzte und in sämtlichen Ausgaben weitergetragene *R(ubrica) [De nominatione candidatorum]* unterdrückt. Die Konjektur des großen Gelehrten bietet geradezu ein Musterbeispiel, wie schwierig für den Modernen die präzise Erfassung antiker Verhältnisse sein kann, die den Zeitgenossen ganz klar gewesen sein müssen. Die *nominatio* ist ja in der *Lex Lati* keineswegs irgendeine beliebige Bekanntgabe von Bewerbern, sondern einzig und allein die fakultative (*si uolent*) Nach-, „Nominierung“ unbefragter Privatleute durch private Zwangsbewerber, und sie wird nur in Paragraph 51 Absatz 3 behandelt. Ihrer Art nach kann die *nominatio* ohne wesentlichen Schaden für das Wahlverfahren unterbleiben, ganz anders als das unerläßliche *proponere / proscribere* seitens des Wahlleiters. Es war kein glücklicher Gedanke Mommsens, eine Nebensächlichlichkeit wie die *nominatio* konjunktural zur Überschrift des Paragraphen 51 zu machen – und es war fatal für die spätere Interpretation. Editoren und Interpreten akzeptierten nämlich Mommsens Konjektur als unbezweifelbare Überschrift des Originals und subsumierten demzufolge, gleichgültig, ob sie dies ausdrücklich sagten oder nicht, unter die *nominatio* auch das *proscribere* von Absatz 2.<sup>68</sup> Zerstört war damit die Basis nicht nur für das präzise Verständnis des Paragraphen 51, sondern auch für das präzise Verständnis des Paragraphen 60. Darauf werde ich gleich zu sprechen kommen, doch möchte ich zuvor noch einen weiteren Augenblick bei

<sup>67</sup> Die demonstrative Junktur *Deque is omnibus* im Absatz 4 bezieht sich mithin auf eine andere Gruppe als die sprachlich gleichartige Verbindung *eorum omnium* im vorangehenden Absatz 3. Der Ausdruck des abschließenden Absatzes 4 bezeichnet, wie gesagt, sämtliche Zwangsbewerber, sowohl die von Absatz 2 als auch die von Absatz 3. Dagegen bezieht sich der Ausdruck von Absatz 3 ausschließlich auf die in diesem Absatz 3 behandelten Zwangsbewerber, die ihre Bewerbung der *nominatio* durch einen anderen Zwangsbewerber verdanken. Empfundener hat die Problematik schon Spitzl (Anm. 12) 35 Anm. 25, aber er konnte sie nicht völlig klären. Bei der Aufhellung solcher Beziehungsprobleme leistet die Gliederung der Paragraphen in Absätze oft ausgezeichnete Dienste.

<sup>68</sup> So ließ sich beispielsweise Spitzl (Anm. 12) von Mommsen leiten, wenn er S. 32–36 den damals (1984) allein bekannten Teil des Paragraphen 51 (= Paragraph 51 Absatz 2–5 nach meiner Zählung) unter der Überschrift „Die *nominatio*: lex Malac. LI“ auslegte. Lamberti (Anm. 1) 80 vertritt ebenfalls die durch Mommsen inaugurierte Fehldeutung: „(L)a *Malacitana* (51) introduce la facoltà, per il duoviro di procedere alla *nominatio* di soggetti ritenuti idonei, ove il numero dei candidati sia inferiore a quello delle cariche da ricoprirsi.“

Mommsens konjekturaler Überschrift verweilen. Problematisch sind nämlich ebenfalls seine *candidati*. Die römischen *candidati* hießen bekanntlich so, weil sie *in toga* (!) *candida* auftraten, also in weißer römischer Nationaltracht. Dies war in der Stadt Rom oder in einer Colonia römischer Bürger wie der *Colonia Genetiua Iulia* angemessen. Aber für die Amtsbewerber in einem latinischen Municipium ist die *toga candida* schwerlich unbedingt vorauszusetzen, und erst recht nicht für die nach-, „nominierten“ Zwangsbewerber, die ja gar nicht „kandidieren“ wollten.<sup>69</sup> In der Tat verwendet die *Lex Lati* ja auch nirgends den Begriff *candidati*.<sup>70</sup> Welche Überschrift der Gesetzgeber dem Paragraphen gegeben hat, bleibe dahingestellt. Den von Mommsen erdachten Wortlaut wird man jedenfalls besser nicht in den Text setzen.<sup>71</sup>

Es gilt nun noch, die gewonnenen Erkenntnisse auf den **Paragraphen 60** anzuwenden.<sup>72</sup> In ihm sind Duumvirat und Quaestur in den Blick genommen, also jene zwei Ämter, deren Inhaber die Gemeindegelder verwalten. Gemäß Absatz 1 und 2 sollen die einzelnen Bewerber um diese Ämter am Wahltag nach dem Ermessen des Wahlleiters – *arbitratu eius, qui ea comitia habebit / arbitratu eiusdem* – Sicherheit für die korrekte finanzielle Amtsführung leisten, entweder durch Bürgen (Absatz 1) oder, falls diese nicht ausreichen, durch Pfänder (Absatz 2).<sup>73</sup> Das Gesetzesgebot von Absatz 1 und 2 richtet sich nicht etwa an den Wahlleiter, sondern einzig und allein an die Bewerber. Sie sind es, die in die Pflicht genommen werden. Der Wahlleiter ist dagegen in seiner Entscheidung frei, von wem die Sicherheitsleistung verlangen will. Anders ergäbe das *arbitratu* keinen rechten Sinn. Denn auch die Annahme, das Ermessen beziehe sich nur auf die Höhe der Absicherung, würde implizieren, daß die Höhe gleich Null sein könnte; das aber wäre identisch mit einem Verzicht auf jegliche Sicherheitsleistung. Daß dem Wahlleiter bei der Einforderung einer Garantie freie Hand gelassen wurde, war auch sehr zweckmäßig. Er konnte bei dieser liberalen Regelung ver-

<sup>69</sup> Übrigens war faktisch selbst bei den römischen Bürgern Italiens in dieser Zeit die Toga wohl keine übliche Bekleidung. *Pars magna Italiae est, si uerum admittimus, in qua / nemo togam sumit nisi mortuus*, läßt Iuvenal 3, 171f. seinen Umbricius sagen. Kurz danach erfahren wir in den Versen 178f., daß sich bei den lokalen Theateraufführungen selbst die Aedilen, die – so muß man verstehen – die Spiele leiten, mit *tunicae --- albae* begnügen. Freilich ist mit örtlichen Unterschieden zu rechnen.

<sup>70</sup> Am besten wird auch der moderne Ausdruck „Kandidat“ vermieden. Er ist zwar sozusagen kleidungsneutral, aber er suggeriert zu leicht die Gleichsetzung „Kandidat“ = *candidatus*. Auf römische metaphorische Sprechweise wird man sich im Bereich der Gesetzesterminologie nicht berufen dürfen.

<sup>71</sup> Eine Alternative hat Alvaro d’Ors in seiner ersten Ausgabe (Anm. 10) S. 129 vorgeschlagen: [*R(ubrica). De numero explendo eorum, qui honorem petunt.*] [*Si in eo municipio ad quem diem proscriptionem nominum eorum, qui honorem petunt, fieri oportebit* eqs. Hier ist – zu Unrecht, wie ich meine, – vorausgesetzt, daß Paragraph 51 nur den Sonderfall „Zu wenige oder überhaupt keine Bewerber“ regelt. Immerhin hat aber die von D’Ors empfohlene konjekturale Gestaltung der Überschrift des Paragraphen 51 die Mängel von Mommsens Rekonstruktion vermieden (was Lamberti [Anm. 1] 305 Anm. 62 nicht erkannt hat).

<sup>72</sup> Auch diesen Paragraphen hat Spitzl (Anm. 12) 69–76 in vieler Hinsicht vortrefflich interpretiert, nur daß die irrije Auffassung von der *nominatio* korrigiert werden mußte.

<sup>73</sup> Die *praedes* wurden wohl zunächst einmal in der Familie gesucht – wenschon nicht immer mit Erfolg. Vgl. Paul. dig. 50, 4, 16, 2: *inuitus filius pro patre „rem publicam saluam fore“ cauere non cogitur*. Die Formel kommt, wie man sieht, der im Paragraphen 60 Absatz 1 vorgeschriebenen recht nahe: *praedes in commune municipium dato „pecuniam communem eorum, quam in honore suo tractaueri{n}t, saluam is fore“*. Eindringlich zu *praedes* und *praedia* Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) 359–369.

meiden, plötzlich ohne Bewerber zu sein. Je weniger Gemeindebürger von sich aus ein Amt erstrebten, um so weniger sinnvoll war es, den Brotkorb der Garantien hochzuhängen.

Erst der Absatz 3 richtet sich mit einem Gesetzesbefehl an den Wahlleiter, und zwar an ihn, insoweit er das Verfahren in Gang gesetzt hat. Hierbei werden dann gleichermaßen Pflicht und Entscheidungsfreiheit des Wahlleiters nach Einleitung der Verlässlichkeitsüberprüfung hervorgehoben. Er soll ohne Arglist Bürgen oder zusätzlich auch Absicherung durch Pfänder annehmen, bis in richtiger Weise Sicherheit geleistet ist „nach Maßgabe dessen, was nach seinem Willen als richtig geleistet gelten soll“: *uti quod recte factum esse uolet*. Wenn – anders als beispielsweise im Zollgesetz der Provinz Asia, Paragraph 43, 47, 55, oder im Baugesetz aus Puteoli CIL X 1781 (= ILS 5317) 1, 7 – der Duumvir der *Lex Lati* nicht etwa *praedes* und *praedia* zusammen verlangen soll, er vielmehr zu einer Staffelung angehalten wird, dann ist das auch ein Appell an sein Urteilsvermögen. Die Bewerber, die die verlangten Sicherheiten nicht beibringen können oder wollen, scheiden gemäß Absatz 4 aus der Wahl aus.

In Paragraph 60 Absatz 1 werden nun die Bewerber auf zwei Klassen aufgeteilt: (1.) *Qui in eo municipio dumuiratum quaesturamue petent* (2.) *qui{s}que propter ea, quod pauciorum nomine quam oporteret professio facta esset, nominatim in eam condicionem rediguntur, ut de is quoque suffragium ex h. l. ferri oporteat*. Über die erste Klasse braucht man nicht zu diskutieren. Eindeutig handelt es sich um die regulären Bewerber von Paragraph 51 Absatz 1. Mißverständnisse könnte es jedoch hinsichtlich der zweiten Klasse geben. Dies sind nämlich nicht sämtliche Zwangsbewerber, die in Paragraph 51 Absatz 2 und 3 vorkommen, sondern nur die von Paragraph 51 Absatz 3. Das ergibt sich aus dem Adverb *nominatim*, was sich nur auf die *nominatio* von Paragraph 51 Absatz 3 beziehen kann, auf die private Nach-„Nominierung“.

Nicht unter den Paragraphen 60 fallen also diejenigen Bewerber, die gemäß Paragraph 51 Absatz 2 ihre Teilnahme an der Wahl nur dem *proscribere* des Wahlleiters verdanken. Die Ausnahme scheint vernünftig. Denn bei diesen Bewerbern hat der Wahlleiter sein Ermessen ja bereits ausgeübt. Es wäre ein sinnloses Spiel, würde er diesen seinen „eigenen“ Bewerbern noch einmal Bürgen und Grundstücke als Sicherheit abverlangen; er könnte gar nicht anders, als die Garantie „seines“ Mannes gelten zu lassen.<sup>74</sup> Der Paragraph 26, demzufolge alle städtischen Magistrate bei Amtsantritt auf das Wohl der Stadt vereidigt wurden, dürfte ausgereicht haben, um Mißbrauch beim Proscribieren auszuschalten.

Abschließend sei noch auf eine Besonderheit, die für die Gesamtwürdigung der *Lex Lati* von Bedeutung sein wird, das Augenmerk gelenkt. Gemeint ist die Tatsache, daß die *Lex Lati* in den 10 Paragraphen 51–60 die municipalen Wahlen so systematisch und so genau regelt. Daß sich derartiges von selbst verstanden hätte, kann man nicht sagen.

<sup>74</sup> Wenn meine Deutung zutrifft, wäre die Regelung der *Lex Lati* differenzierter als die des späteren kaiserlichen Rescripts Dig. 50, 1, 38, 6 : *Imperatores Antoninus et Verus* (161–169 n. Chr.) *rescripserunt non minus eos qui compulsi magistratu funguntur, cauere debere, quam qui sponte officium adgnouerunt*. Von wem diese *compulsi* „genötigt“ worden waren, ist ungewiß. Immerhin ersieht man aus der Stelle, daß die Haftung der *compulsi* zunächst einmal strittig war.

## 6. Ein zweiter Textzuwachs: Tab. Irrn. VI A 1 ff. = Paragraph 50(?) Absatz 1 Ende und Absatz 2

Wenn die Überreste der rechten Spalte des behandelten Fragments den ersten drei Zeilen von Tab. Irrn. VI B 1–3 (= Paragraph 51 Absatz 1) zuzuweisen sind, müssen die Wortketten der linken Spalte zwingend den ersten fünf Zeilen von Tab. Irrn. VI A angehören. Das bedeutet, daß dann in diesem linken Fragment Tab. Irrn. VI A 1–5 notwendigerweise die Fortführung des Paragraphen 50(?) zu erkennen ist, dessen Hauptinhalt in der vorangeschickten *R(egula)*, Tab. Irrn. C V 46, so charakterisiert wird: *Ut Iuir<i> iuri dic[u]ndo curias d(um) t(axat) XI constituent.*

Indessen sind wir für die Beurteilung der fünf Zeilenreste der linken Spalte keineswegs auf den Rückschluß angewiesen, der aus der Identifizierung des rechten Kolumnenrests mit Tab. Irrn. VI B 1–3 zu ziehen ist. Schon für sich genommen enthält nämlich die linke Spalte starke Indizien dafür, daß ihre fünf Zeilen nichts anderes sein können als Tab. Irrn. VI A 1–5. Daraus folgt nun wiederum, daß die Reste der rechten Kolumne mit Tab. Irrn. VI B 1–3 zu identifizieren sind.

Von den zwei Gleichungen „rechte Fragmentspalte = Tab. Irrn. VI B 1–3“ und „linke Fragmentspalte = Tab. Irrn. VI A 1–5“ beweist also jeweils die eine, daß die andere richtig sein muß. Wenn nun jede der zwei Gleichungen unabhängig von der anderen wahrscheinlich gemacht werden kann, ist die Lokalisierung der Fragmentreste am Anfang von Tab. Irrn. VI A und VI B doppelt abgesichert.

Wie immer hängt alles an der richtigen Beurteilung der Details. Auf diese Einzelheiten des linken Kolumnenfragments möchte ich zunächst einmal so eingehen, daß ich nicht sofort eine Gesamtherstellung versuche. Sie soll später folgen, und in ihr werden die unterstrichenen Wörter oder Wortteile in noch weiterem Umfange genutzt werden als bei den zunächst vorgelegten Teilergänzungen.

[ --- ]ITVTAE: Der erhaltene Gesetzeskomplex *Lex Lati* (= die von der *Lex Lati* abhängigen Municipalgesetze) benutzt drei Composita von *statuere*, die dem Partizip zugrundeliegen könnten: *constituere*, *praestituere* und *restituere*. Aber lediglich eines der drei Composita verbindet sich mit einem femininem Objekt, wie dies bei dem Partizip [ --- ]ITVTAE vorausgesetzt ist, nämlich *constituere*. Für *constituere* mit femininem Objekt bzw. für die homologe passivische Wendung gibt es wiederum insgesamt nur zwei Belege. Sie entstammen beide dem Paragraphen 50(?). Es handelt sich um die soeben zitierte Überschrift mit ihrem *curias* --- *constituant* und ferner um eine Stelle aus dem fortlaufenden Text des Paragraphen 50(?), Tab. Irrn. V C 51: (*curanto, uti*) *curiae constituentur*. Der anhand von [ --- ]ITVTAE erhobene Tatsachenbefund drängt, schon für sich genommen, zur Annahme, daß das Fragment ebenfalls dem Paragraphen 50(?) entstammt und daß zu ergänzen ist: [ --- *curiae* --- *const*]ITVTAE.

[ --- ]ME · AE: Die fragliche Buchstabenfolge erscheint innerhalb des Gesetzeskomplexes „*Lex Lati*“, abgesehen von dem vorliegenden Fragment, nur ein einziges Mal, nämlich im Paragraphen 44, der so überschrieben ist: *De decurionibus distribuendis in tres decurias, quae legationibus inuicem fungantur*. Den Duumvirn oder einem von ihnen wird hier in

Tab. Irn. V B 2–4 folgender Auftrag gegeben: 4: *decuriones conscriptosue, qui minores quam LX annorum erunt, / quam maxiME AEequaliter in tres decurias distribuito* (*distributio trad.*).<sup>75</sup> Es liegt sehr nahe, ja, es ist eigentlich unausweichlich, die unterstrichene Adverbialformulierung auch in unserem Fragment zu erkennen: [ --- *quam maxiME AE/[qualiter ---]*].

Das einzige andere Gleichverteilungsgebot des Gesetzeskomplexes „*Lex Lati*“ steht im Paragraphen 86, der die jährliche Schaffung des Richterkorpus behandelt, die, je nachdem, beiden Duumvirn oder einem von ihnen zufällt. Nachdem der Duumvir mit der Wahl einer vorgegebenen Anzahl qualifizierter Richter beauftragt worden ist, gebietet ihm die *Lex Lati* dann weiter, Tab. Irn. IX C 16–17: *eosque quam aequalis/sume [i]n d[e]cu[ri]as tres discribito* (*describito* Tab. Irn.).<sup>76</sup> Die beiden ausgeschriebenen Gleichverteilungsgebote liefern wichtige Hinweise für die Interpretation des neu hergestellten [ --- *quam maxiME AE/[qualiter ---]*]. Offenbar bezieht sich die Wendung „möglichst gleichmäßig“ darauf, daß Personen in bestimmte Gruppen von der Art der *decuriae* zu verteilen (*distribuere, describere*) seien. Doch kommen die *decuriae* der Ratsherren und der Richter selbst nicht mehr in Betracht, da für sie in den zitierten Passagen ja gerade schon Regelungen getroffen sind. Im Bereich der *Lex Lati* stehen für den notwendigen Verteilungsvorgang keine anderen Gruppen mehr zur Verfügung als die *curiae* – womit wir denn wieder im Paragraphen 50(?) angelangt wären.

Der Deutlichkeit halber sei noch einmal ausgesprochen, daß das zurückgewonnene [--- *quam maxiME AE/[qualiter ---]*] selbstverständlich in einen Rechtsbefehl hineingehören muß, dessen Adressaten nur die Duumvirn sein können (oder auch einer von ihnen). Die Durchleuchtung der Gesetzeslogik wird lehren, daß sich das Gebot, bei den Curien eine möglichst gleichmäßige Personenverteilung zu erzielen, geradezu zwangsläufig aus dem Regelwerk des Paragraphen 50(?) ergibt. Man müßte das Gebot postulieren, wenn es nunmehr nicht so gut wie bezeugt wäre.

[ --- ]**FILI · NE**: Der Numerus und Casus von *FILI* ist bei isolierter Betrachtung natürlich nicht eindeutig, aber die Kombination „Sohn – Enkel“ scheint so gut wie sicher. Vgl. nur Paragraph 48 Tab. Irn. V C 12: *neue aedilis neue quaestor neue cuius eorum FILIus NEpos*

<sup>75</sup> Die Wendung ist anscheinend sonst nur noch im „Edictum Augusti de aquaeductu Venafrano“ CIL X 4842 (= ILS 5743), 28–29 nachzuweisen: *quaeque (res) inde (sc. ex eo riuo) exempta sunt, / quam maxime aequaliter dextra sinistraque p(edes) VIII iacere*.

<sup>76</sup> Die Wendung *quam aequalis/sume*, die ja dasselbe bedeutet wie *quam maxime aequaliter* und exakt den verlangten Sinn ergibt, habe ich in der ZPE 93, 1992, 304 aus dem unsinnigen *QVAM · AEQUALIS / SVMMAE* (so die durch Fernández 1990 gesicherte Überlieferung) der Bronzeplatte zurückgewonnen. In meinem Beitrag habe ich außerdem erläutert, wie der Fehler – eine veritable „Konjektur“ vermutlich des Graveurs – zustande gekommen ist. Eigentlich hatte ich gedacht, daß meine Verbesserung jedem, der ein wenig Latein kann, einleuchten würde, aber F. Lamberti (Anm. 1) hat sie in den kritischen Apparat verbannt. Im Text und auch sonst (S. 172) behält die italienische Autorin – die sonst durchaus nicht davor zurückschreckt, den Text der Bronzetafel zu korrigieren, – die Verballhornung des antiken „Konjekturenkritikers“ bei. Ein anderes Curiosum ist es, daß bei Lamberti wie auch in fast allen Vorgängereditionen für Tab. Irn. IX C 17 inkorrekt *discribito* als Überlieferung angegeben wird, mit dieser inkorrekten Information jedoch zugleich der richtige Wortlaut gegenüber dem auf der Bronzetafel eingravierten *DESCRIBITO* (so die korrekte Angabe von Fernández) hergestellt wird.



neue *pater auuos* neue *frater* eqs. Im erhaltenen Gesetzeskomplex „Lex Lati“ gibt es keinen anderen Beleg für die Silbenkombination *FILlus* (bzw. Casus obliqui) *NE*. Für *nepos* liefert die *Lex Lati* nur noch einen weiteren Beleg im Paragraphen 21 Tab. Irn. III A 42–3: *cum --- liberis --- item nepotibus / ac neptibus filio natis --- ciues Romani sunt*. Als ältere Parallele (123/122 v. Chr. [?]) sei hierzu Lex repetund. (CIL I<sup>2</sup> 583) 77 angeführt: [*ipse filieique ---*] --- *nepotesque --- eiei filio gnatei ceieuis Romanei iustei sunt*. Angesichts des vorgelegten Befunds wird man auf jeden Fall folgendermaßen komplettieren dürfen: [---] *FILI · NE/[pot ---]*.

In unserem Fragment müßte die Erwähnung von Sohn oder Söhnen und Enkel oder Enkeln etwas mit der postulierten Gleichverteilung zu tun haben. Ist dies richtig, dann kann es sich wohl nur um eine gewisse Einschränkung des Gleichverteilungsgebotes handeln: Familienangehörige sollen in den Curien zusammenbleiben.

[ --- ] *GENVI · E*: Um am Anfang [--- *in*] *GENVI* ergänzen zu können, braucht man nicht nach Parallelen zu suchen. Gleichwohl lohnt es sich, Ausschau zu halten, wie der Paragraph 86 mit Tab. Irn. IX B 49–50 lehrt: *qui praeter / decuriones conscriptosue inGENVI Erunt*. Mit der Wendung werden diejenigen Männer bezeichnet, die als Richter in Frage kommen. Die Stelle ist im erhaltenen Gesetzeskomplex „Lex Lati“ der einzige Beleg für die Form *ingenui*. Man darf danach zuversichtlich herstellen: [ --- *qui --- in*] *GENVI · E/[runt ---]*.

Freilich, welche Funktion dieser Relativsatz innerhalb des Paragraphen 50(?) gehabt haben könnte, ist nicht leicht zu sagen. Nur so viel ist zu postulieren, daß das Erfordernis freier Geburt in dem Zusammenhang von beträchtlicher Bedeutung gewesen sein muß. Denn in der nächsten Zeile geht es ja wieder um die Ingenuität – jenes Wort, das für frühere Forschung der Anlaß war, das Fragment vor dem Duumvirnparagraphen 18 auf Tab. Irn. II anzusiedeln.

[ --- ] *NGENVVS*: Das ist natürlich [ --- *i*] *NGENVVS*.

Bei den Resten der drei unteren Zeilen ist die Interpretation zunehmend auf Schwierigkeiten gestoßen. Weiterführen kann nur der Versuch einer umfassenden Rekonstruktion, der zu noch genauerem Durchdenken der Verhältnisse nötigt. Wenn die soeben vorgelegten Deutungsversuche, die sich aus der Kombination „Fragmente – Parallelen“ ergeben haben, der Arbeit mit der Lupe zu vergleichen wären, so richtet man mit dem Bemühen um eine vollständige wörtliche Rekonstruktion sozusagen ein geistiges Mikroskop auf die Bruchstücke. Dadurch wird das Verständnis auch dann präzisiert, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Original für manches Detail eine andere Formulierung gebraucht haben mag.<sup>77</sup> Freilich bleiben Risiken. Wo meine Rekonstruktion stark

<sup>77</sup> Überlegungen zur Problematik und Chancen wörtlicher Rekonstruktion bei W. D. Lebek, Domitians *Lex Lati* usw. (Anm. 1) 288f. Übrigens sei darauf hingewiesen, daß bei Benutzung von Fragmenten implizit immer „ergänzt“ wird. Denn jede Interpretation zielt auf eine Sinnggebung ab, die ein Ganzes voraussetzt. Bei impliziter Ergänzung ist es freilich schwer, ja, oft unmöglich, die wesentlichen Prämissen einer sinnggebenden Interpretation (die durchaus widersprüchlich sein können) zu durchdenken – das nicht nur für den Interpreten selbst, sondern noch mehr für den Kritiker. Der Interpret, der den Wortlaut nicht rekonstruiert, gewinnt also durch sein Deutlichkeitsdefizit eine gewisse Unangreifbarkeit. Der Erkenntnis ist damit nicht gedient.

hypothetische Züge annimmt, habe ich dies durch Petitdruck verdeutlicht. Ich gliedere den Text gleich nach den zwei Absätzen, die sich abzeichnen. Nicht aufgelöste Abkürzungen sind: d. t. = *dum taxat*, h. l. = *hac lege*, R. = *Rubrica*.

**Tab. Irrn.**

VC 46

Par. 50(?) –R. Ut Iuir(i) iuri dic[u]ndo curias d. t. XI constituent.

(1) Iuiri iuri dicundo, qui primum in Municipio Flauio Irnitano e[run]t: in diebus LXXXX proximis, quibus h. l. in it municipium perlata erit, curanto, uti arbitrato maioris partis decurionum, cum duae partes non minus decurionum aderunt, curiae constituentur, dum ne amplius [quam XI minusque quam *n* fiant.

VC 51

VIA 1

(2) Et, cum curiae const[ITVTAE

[erunt, curanto, uti municipes eius municipi quam maxi]ME AE-

[qualiter in eas distribuantur ita, ut auus paternus pater ]FILI NE-

[potes filio nati in eandem adscribantur, dum ne, qui in]GENVI E-

5

[runt, in aliqua curia suffragium ferant, in qua ne quis i]NGENVVS

[suffragium ferat, decuriones decreuerint, neue, qui libertini erunt,]

[in aliqua curia suffragium ferant, in qua ne quis libertinus suffra-

[gium ferat, item decreuerint.]

Rubrik: Daß die für die Rechtsprechung zuständigen Duumvirn Curien, und zwar höchstens 11, einrichten sollen.

*Absatz 1:* Die für die Rechtsprechung zuständigen Duumvirn, die es zum ersten Mal im Municipium Flauium Irnitatum sein werden: innerhalb der nächsten 90 Tage, nachdem das vorliegende Gesetz in das genannte Municipium gebracht ist, sollen sie dafür sorgen, daß nach dem Ermessen des größeren Teils der Decurionen, wenn nicht weniger als zwei Drittel der Decurionen anwesend sind, die Curien eingerichtet werden, unter der Bedingung, daß nicht mehr [als 11 und nicht weniger als ... gebildet werden.]

*Absatz 2:* [Und sie sollen, wenn die Curien ein]gerichtet [sind, dafür sorgen, daß die Gemeindeglieder dieses Municipiums mög]lichst gleich[mäßig auf sie verteilt werden, allerdings dergestalt, daß der Großvater väterlicherseits, der Vater, seine] Söhne, [seine dem Sohn geborenen] En[kel jeweils in dieselbe Curie eingeschrieben werden, unter der Bedingung, daß nicht die, die] Freigeborene si[nd, in irgendeiner Curie abstimmen, in der gemäß Decurionenbeschluß kein] Freigeborener [abstimmen darf, und nicht die, die Freigelassene sind, in irgendeiner Curie abstimmen, in der ebenfalls gemäß Decurionenbeschluß kein Freigelassener abstimmen darf.]

## 7. Municipale Curien, römische Tribus und die neue Curienordnung der *Lex Lati*

Was in der Antike dem rechtlich versierten Zeitgenossen und erst recht dem Gesetzgeber ohne weiteres klar war, kann heutzutage einigermaßen undurchsichtig sein. Es ist daher wohl angebracht, Begriff und Funktion der municipalen *curiae*<sup>78</sup> etwas zu erläutern, bevor die Interpretation des Absatzes 2 in Angriff genommen wird, der für den Paragraphen 50(?) zurückgewonnen worden ist. Bei diesen Erläuterungen wird einiges Licht auch auf die Konzeption des *Latium* fallen, die ja für die *Lex Lati* von kardinaler Bedeutung ist.

Begonnen sei mit zwei begrifflichen Präzisierungen. Zunächst sei, um einer vielleicht möglichen Verwirrung vorzubeugen, die triviale Tatsache hervorgehoben, daß die *curiae* der *Lex Lati* selbstverständlich von der *curia* im Sinne von „Rathaus“ oder „Rat“ (= *decuriones conscriptiue*) zu trennen sind. Diese letztere *curia* kommt in dem erhaltenen Teil der *Lex Lati* überhaupt nicht vor. Bei den *curiae* der *Lex Lati* handelt es sich vielmehr eindeutig um Untergliederungen der municipalen Bürgerschaft.<sup>79</sup> Solche municipalen *curiae* sind seit ciceronischer Zeit epigraphisch bezeugt; die Stelle wird alsbald ausgeschrieben.

Ein zweite etwas weniger triviale Schwierigkeit ergibt sich für das Verständnis der betreffenden municipalen *curiae* daraus, daß es außerdem bekanntlich die 30 stadtrömischen *curiae* als Gruppierungen römischer Bürger gab. Die klassische Deutung des soeben skizzierten Nebeneinanders municipaler und römischer *curiae* läuft darauf hinaus, daß „(d)ie Theilung der Bürgerschaft in Curien [---] in dem latinischen Stamm allgemein“<sup>80</sup> war. Diese Deutung hat trotz der Schwierigkeit eines Beweises<sup>81</sup> manches für sich, aber für Beurteilung

<sup>78</sup> Generell zu den municipalen *curiae* immer noch wichtig Mommsen, Staatsrecht III 90f.; Kübler, RE IV 2 (1901) 1819; Ruggiero, Dizionario epigrafico II 2 (1910), 1394–1398; TLL IV 1481, 45–54. Inschriftliches Material zu städtischen *curiae* „Abteilungen der städtischen Bevölkerung“ gibt es in Nordafrika. Der Nutzen, den man aus den afrikanischen *curiae* für ein adäquates Verständnis der *Lex Lati* ziehen kann, ist marginal. Vgl. aber immerhin unten Anm. 116. Überhaupt nichts ist aus den gallisch-germanischen *curiae* zu gewinnen, die C. B. Rüger behandelt hat: Gallisch-germanische Kurien, Epigr. Stud. 9, 1972, 251–260. Differenziert hat auf knappem Raum vor wenigen Jahren François Jacques dargestellt, welche Bedeutung das Volk in den Städten des Reiches hatte, in: François Jacques / John Scheid, Rome et l'intégration de l'empire 44 av. J.-C. – 260 ap. J.-C., Presses Universitaires de France 1990, 232–238, hierin 251–253. Was der französische Sachkenner speziell über die Curien schreibt, bedarf allerdings gewisser Korrekturen.

<sup>79</sup> Im Anschluß an *curia* „Rathaus“ gibt es auch *curiales* als „Ratsherren“ (nicht in der *Lex Lati*), und noch üblicher im Anschluß an *curia* im Sinne einer Gruppe der Bürgerschaft *curiales* „Angehörige einer Bürgerschafts-*curia*“ (dies ebenfalls nicht in der *Lex Lati*). Die Begriffe werden an sich seit langem richtig auseinandergelassen, so beispielsweise von Dessau in den Indices der ILS III, 2 S. 676f. bzw. 681; im einzelnen muß freilich auch hier noch differenziert werden. Mißlich ist, daß Lamberti (Anm. 1) 32 das „*corpus decurionale*“ unter dem Lemma „*curia*“ diskutiert.

<sup>80</sup> Mommsen, Staatsrecht III 90f. Etwas vorsichtiger, Stadtrechte (Anm. 10) 303: „(E)s spricht nichts dagegen, wohl aber vieles dafür, sie für Stammgut der Latiner und allen latinischen Gemeinden gemeinsam zu halten.“ Ruggiero, Dizionario epigrafico II 2 (1910), 1394: „La ripartizione della cittadinanza in curie era commune sia alle istituzioni romane, sia alle latine.“ Der Einfluß Mommsens ist auch sonst im Dizionario epigrafico sehr spürbar.

<sup>81</sup> Verdeutlicht sei die Problematik anhand der von Mommsen im Staatsrecht an erster Stelle genannten *curiae*, die für das alte latinische Municipium Lanuvium in (doch wohl durchgängig kaiserzeitlichen) Inschriften bezeugt sind: CIL XIV 2114 = ILS 6201: *D(ecimo) [...] cirio D(ecimi) filio) / Pal(atina) Auspicato / aedili municipi / curatori muner(um) / municipes curiales / [e]t curia [...] amonal / ob merita eius*. CIL XIV 2120 =

der faßbaren Verhältnisse ist der Rekurs auf die erschlossene römisch-latinische Wurzel eher hinderlich. Denn wenn diese Wurzel existiert, so ist sie tief in historisch dunkler Zeit verborgen.

Bekanntlich war die Kompetenz der römischen *curiae* in den Curiatscomitien der ausgehenden Republik, in der allein die reale Wirkungsweise der Curien faßbar ist, auf zwei Bereiche beschränkt: Regelmäßig hatten sie die gewählten Beamten durch die *lex curiata* zu bestätigen, ein rein formeller Akt, bei dem spätestens in ciceronischer Zeit die Curienversammlung durch 30 Lictoren vertreten war (Cic. leg. agr. 2, 29; 31). Fallweise entschieden sie bei bestimmten das Gentilrecht betreffenden Vorgängen. Anders die municipalen *curiae* der *Lex Lati*: sie haben gewissermaßen als Wahlkreise die regelmäßige Wahlkompetenz für die municipalen Ämter und finden daher ihr Pendant nicht in den römischen Curien historischer Zeit, sondern eher in den römischen Centurien, am meisten aber in den Tribus.<sup>82</sup> Der letzteren Analogie wird in meiner Behandlung der municipalen *curiae* besonderes Augenmerk zugewandt werden.

Daß die „Wahlkreis“-Funktion der municipalen *curiae* in die Republik zurückreicht, ergibt sich aus der *Lex Tarentina* CIL I<sup>2</sup> 590 = ILS 6086, die in die Jahre 89–62 v. Chr. datiert wird. Hier heißt es im Abschnitt 1, 14–17, der inhaltlich an den Paragraphen 60 der *Lex Lati* erinnert, sprachlich aber auch den Paragraphen 53 Absatz 1 und 57 Absatz 1 Satz 3 nahe steht (die Parallelen zu *Lex Lati* sind unterstrichen): *Quique quomqu[e] comitia duouireis a[ed]jilibusue rogandeis / habebit: is, antequam maior pars curiarum quemque eorum, quei / magistratum eis comitiis petent, renuntiabit, ab eis quei petent, praedes, / quod satis sit, accipito --- / --- ,pequiam municipio Tarentino saluam rec[te] ess[e futu]ra[m]‘ eqs.: „Und jeder, der eine Wahl abhält, um Duumvirn oder Aedilen wählen zu lassen: er soll, bevor der größere Teil der Curien jeden einzelnen von denjenigen, die sich bei dieser Wahl um ein Amt bewerben, (zum Wahlsieger) proklamiert, von den Bewerbern in ausreichendem Maße Bürgen erhalten, --- ,daß das Geld für das Municipium Tarentinum in ordnungsgemäßer Weise unangetastet bleiben werde‘.“* Offenbar sind die tarentinischen *curiae* sozusagen Wahlkreise ganz wie später die *curiae* der *Lex Lati*. Im übrigen ist die ausgeschriebene

---

ILS 6199 (*C. Sulpicius Victor, patronus municipi*) *uiritim diuisit decurionibus et Augustalib(us) / et curis n(unmos) XXIII et curie / mulierum epulum / duplum dedit*. CIL IV 2126 = ILS 6202 *curia Clodia Firma*. Es ist ja denkbar, daß die *curiae* Lanuviums in archaischer Zeit die Grundeinteilung der Bürgerschaft darstellten. Immerhin könnte darauf in CIL XIV 2114 = ILS 6201 *municipes curiales* hindeuten, falls so zu interpungieren ist (und nicht *municipes, curiales*). Aber die Inschriften zeigen dann eine spätere Entwicklung, durch die das Ursprüngliche überdeckt ist. Wenn Henzen in CIL XIV 2114 = ILS 6201 hinter *curia* richtig *flamonal(ium)* „der gewesenen Flamines“ gelesen hat, ist diese Curie eher eine Art Verein gewesen. In CIL XIV 2120 = ILS 6199 ist die *curia mulierum* schwerlich frührepublikanisch. Vielleicht hat Lanuvium im Laufe der Zeit, als die alten *curiae* ihre Funktion verloren hatten, den alten Namen *curia* auf mancherlei neue Gruppierungen appliziert. Die gleich weiter unten zu nennende *Lex Tarentina* CIL I<sup>2</sup> 590 = ILS 6086, die eine bessere Argumentationsbasis abgab, war Mommsen seinerzeit noch nicht bekannt.

<sup>82</sup> Daß die *curiae* der *Lex Lati* in historisch heller Zeit den römischen Tribus entsprechen, hat schon Mommsen, *Stadtrechte* (Anm. 10) 317–319 bemerkt; allerdings hat er daneben auch immer wieder die römischen Curien erwähnt. Zu den Centurien und insbesondere zu den Tribus hat dann Ursula Hall die Brücke geschlagen: *Voting Procedures in Roman Assemblies*, *Historia* 13, 1964, 267–306, hierin S. 273; an Halls Ausführungen knüpfen mehr oder weniger eng Spitzl (Anm. 12) 38 und Lamberti (Anm. 1) 79 an.

Stelle einer der Belege, an denen sich ablesen läßt, wie stark die *Lex Lati* von einer bereits republikanischen Gesetzgebungstradition herrührt.<sup>83</sup> Freilich darf aus solcher reichlichen Verwertung älterer Tradition nicht geschlossen werden, daß die *Lex Lati* nur ein Flickwerk aus überkommenen Gesetzen wäre. So einfach liegen die Dinge nicht.

Die Bezeugung besonderer municipaler *curiae* läßt sich nun noch tiefer in die Vergangenheit zurückverlegen, wenn das semantische Netz weiter gespannt und nicht nur das Substantiv *curia*, sondern zusätzlich das davon abgeleitete Wort *curialis* berücksichtigt wird.

Zu beginnen ist mit zwei Plautuspassagen. In Plautus' *Aulularia* 107 begibt sich der Athener Euclio außer Hauses, um eine Geldspende in Empfang zu nehmen. Versprochen hat diese Spende der Mann, „der unser Vorsteher unserer *curia* ist“: *noster nostrae est qui magister curiae*. Zwar hat Euclio es nicht nötig, von der angeblich bevorstehenden Spendenaktion zu profitieren, da er nach lebenslanger Armut kurz zuvor einen Goldschatz in seinem Hause entdeckt hat. Aber er fürchtet, alle würden sofort einen solchen Fund bei ihm vermuten, wenn er nicht bei der Geldverteilung des *magister curiae* erschiene. Rund siebzig Verse später erfährt man aus Euclios Mund, daß die Geldverteilung nicht stattfand, 179f.: *nam neque quisquam curialium / uenit neque magister*. Der lateinische Ausdruck *magister curiae* dürfte ein griechisches δήμαρχος wiedergeben, „Vorsteher eines athenischen Gemeindebezirks“. Mit *curia* ist also offenbar der athenische δήμος „Gemeindebezirk“ ins Lateinische umgesetzt, und mit *curialis* dementsprechend der athenische δημότης, der „Gemeindebezirksangehörige“, der „Demenangehörige“.

Bestätigt wird diese Deutung durch Cic. off. 2, 64: *Theophrastus quidem scribit Cimonem Athenis etiam in suos curiales Laciadas hospitem fuisse*. Für unsere Zwecke genügt ein Hinweis auf Aristoteles, Ath. Pol. 27, 3: ὁ γὰρ Κίμων --- τῶν δημοτῶν ἔτρεφε τοὺς πολλοὺς κτλ. Die *curia*, die als Äquivalent zum griechischen δήμος vorschwebt, ist nun schwerlich die römische Curie der Curiatscomitien.<sup>84</sup> Denn sie konnte in ciceronischer Zeit gewiß keine Art der Gruppenzugehörigkeit erzeugen, wie sie nicht nur bei Plautus, sondern eben auch bei Cicero vorausgesetzt wird. Es bleibt dann nur übrig, die ciceronische wie die plautinische Latinisierung athenischer Verhältnisse als Rekurs auf die municipale *curia* zu erklären. Die „Interpretatio Romana“ Athens lief demnach bei Plautus wie später bei Cicero darauf hinaus, Athen als Municipium zu interpretieren, die δήμοι Athens als municipale *curiae*, und seine δημόται als municipale *curiales*.

Terenz hat es anders gemacht und das Analogon aus der Stadt Rom bezogen. Denn bei ihm bezeichnet in Adelph. 439 der Athener Demea seinen δημότης Hegio, mit dem er von Kindheit an befreundet ist, als Angehörigen derselben Tribus: *estne Hegio / tribuli' noster?* Wenn für den athenischen δημότης im 2. Jahrhundert v. Chr. einmal der municipale *curialis*, ein andermal der römische *tribulis* eintreten kann, so spricht das dafür, daß bereits

<sup>83</sup> Manches andere hat Lamberti (Anm. 1) zusammengestellt, aufschlußreich beispielsweise S. 86–96. Wieder anderes bei W. D. Lebek, *La Lex Lati* usw. (Anm. 1) 172–178. Auf dem Gebiet ist noch einiges zu tun.

<sup>84</sup> Die Identifikation des plautinischen *curialis* mit δημότης geht auf Wilamowitz zurück (bei Mommsen, Staatsrecht III 90 Anm. 4). Sie wird, unter Hinzufügung von Cic. off. 2, 64, von Walter Stockert im *Aulularia-Kommentar* (Stuttgart 1983) zu Plaut. *Aul.* 107 wiederholt. Um welche Art von *curiae* es sich handelt, scheint bisher aber nicht überlegt worden zu sein.

in dieser Zeit kleinstädtische *curiae* und römische *tribus* als wesensverwandt empfunden wurden, und zwar insbesondere als Grundlage persönlicher Nahverhältnisse. Die municipalen *curiales* kannten einander wie die stadtrömischen *tribules*<sup>85</sup> und die athenischen *δημόται*, gewiß weil sie einander ähnlich regelmäßig in den relativ überschaubaren *curiae* trafen, wie man sich in den *tribus* oder in den *δημοι* begegnete.

Die Parallelisierung der municipalen *curiae* und der römischen *tribus*, die sich aufgrund der ähnlichen Wahlkreisfunktion ergab, findet also bereits in der römischen Komödie eine Stütze. Im Hinblick auf die *Lex Lati* sind die Folgen klar. Wie ein römischer Bürger, ein *ciuis Romanus*, daran zu erkennen war, daß er zu einer bestimmten Tribus gehörte, so war der Bürger eines von der *Lex Lati* geordneten latinischen Municipiums, der *municeps*, dadurch als städtischer Bürger definiert, daß er ständig einer bestimmten Curie zugewiesen war. In ihrer Gesamtheit müssen die Curien eine vollständige Liste der Gemeindebürger dargestellt haben. Dies ergibt sich zwingend beispielsweise aus den Wahlregelungen des Paragraphen 55. Schon im Absatz 1 wird hier gesagt, daß der Wahlleiter die Gemeindebürger *curiatim* zu den Wahlen rufen soll. Wer keiner Curie angehörte, konnte eben nicht wählen und war damit kein Vollbürger der Gemeinde.

Da kein Paragraph des Gesamtabschnittes „Die *curiae* und die Wahlen“ die Curienzugehörigkeit derjenigen *municipes* regelt, die durch die Bekleidung eines städtischen Amtes das römische Bürgerrecht erhalten haben, ist zu folgern, daß diese römischen Bürger in ihrer Curie verblieben.<sup>86</sup> Bei ihnen trat neben die Curie noch die Tribus. Vermutlich war es diese Konkurrenz mit der zum Vollnamen des freigebornen römischen Bürgers gehörigen Tribusangabe, die von vornherein die Einbeziehung der Curie in den Namen eines Latiners ausschloß. Denn das *Latium* zielte auf das römische Bürgerrecht und damit auf die Einordnung in eine Tribus ab. Wenn wir so wenig von den municipalen *curiae* hören, so liegt das nicht zuletzt daran, daß sie nie Teil des Namenssystems waren<sup>87</sup> und deshalb nie auf Inschriften einzelner Personen erscheinen.

<sup>85</sup> Zu ihnen vgl. nur Mommsen, Staatsrecht III 196–198, der charakteristische Stellen anführt wie z. B. Cic. fam. 13, 23, 1 (an Servius Sulpicius Rufus): *L. Caninio amico et tribuli tuo*.

<sup>86</sup> Das ist sachlich identisch mit der schon von Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) 300 getroffenen Feststellung, daß der durch eine Magistratur zum Römer gewordene Latiner „nach wie vor in seiner bisherigen Gemeinde *Municeps* blieb.“ Im selben Sinne Arnold Kränzlein, bei dem sich die jüngste Erörterung des Begriffs der *municipes* findet: *Ius municipum*, in: *Ars boni et aequi*, Festschrift für Wolfgang Waldstein zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1993, 177–186, hierin S. 178f. Inakzeptabel ist allerdings die Überlegung Kränzleins, *municipes* eines *municipium Latinum* seien womöglich auch Personen gewesen, die weder *Latini* noch römische Bürger waren.

<sup>87</sup> Dementsprechend wird im Paragraphen 86 Tab. Irn. IX C 20–21 dem municipalen Gerichtsherrn aufgetragen, die Namen der Richter, die von Ratsherren und Beigeordneten und außerdem von sonstigen geeigneten städtischen Bürgern gestellt werden, in folgender Form auszuhängen: *praenomina, nomina, item patrum praenomina, et ipso/rum tribus cognomina*. Die Angabe der Curie wird nicht verlangt, obwohl für sämtliche Richter Zugehörigkeit zu einer municipalen Curie vorauszusetzen ist. Umgekehrt ist aus der Erwähnung der *tribus* nicht etwa zu folgern, daß sämtliche Richter in eine *tribus* eingeschrieben sein mußten. Wenigstens theoretisch konnte ja der Anteil römischer Bürger unter den Richtern null Prozent betragen. Das Gebot, die *tribus* anzugeben, steht – ebenso wie das Gebot, die *cognomina* hinzuzufügen, – unter dem Vorbehalt „falls vorhanden“.

Sieht man einmal von der Inkompatibilität von Tribus- und Curienangabe im Namen ab und sieht man auch von der daraus folgenden Absenz der Curie im Namen sämtlicher Gemeindebürger ab, so gab es keinerlei Kollision zwischen Curien und Tribus, zwischen Bürgerschaft der Gemeinde und römischer Bürgerschaft. Der *municeps*, der die *ciuitas Romana* besaß, war durch die Curien einerseits und durch die Tribus andererseits institutionell in zwei *patriae* eingebunden, wie es Cicero in *De legibus* 2, 4–5 unter freilich etwas anderen Rechtsvoraussetzungen von sich selbst sagt.<sup>88</sup>

Gemäß der *Lex Lati* bleibt es jedoch die Zugehörigkeit zu einer festen Curie, wodurch sich der *municeps* vom *incola* unterscheidet. Zwar haben die *incolae*, wenn sie römische Bürger sind oder wenn sie „latinische Bürger“ sind, also nicht-römische *municipes* eines anderen latinischen Municipiums, das aktive Wahlrecht in der latinischen Fremdgemeinde. Aber sie sind dann nicht Mitglieder einer bestimmten Curie, sondern werden als Gesamtheit jeweils durch Los einer Zufallscurie zugeteilt, wie sich aus Paragraph 53 (*In qua curia incolae suffragia ferant*) ergibt.<sup>89</sup> Mit den skizzierten Regelungen führte die *Lex Lati* prinzipiell die Rechtsverhältnisse in den flavischen Municipien Spaniens ein, die in republikanischer Zeit vor der Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf alle Italiker geherrscht hatten, als die *Latini* noch veritable Bewohner Latiums waren. Während dieser Epoche hatten nämlich nicht nur die Latiner das aktive Wahlrecht in Rom, sondern auch die Römer das aktive Wahlrecht an ihrem eventuellen latinischen „Zweitwohnsitz“. Wie gemäß der *Lex Lati* die in einem latinischen Municipium wählenden römischen Bürger durch Los einer Curie zugeteilt werden, so wurden seinerzeit die in Rom wählenden Latiner einer Tribus zugewiesen.<sup>90</sup>

Im übrigen hatte das aktive Wahlrecht der römischen und latinischen *incolae* in einem spanischen *Municipium Flauium* keine besonderen lokalpolitischen Konsequenzen. Denn wie groß auch immer die Anzahl der *incolae* war: nie konnten sie mehr als die eine Curie dominieren, der sie im betreffenden Wahlgang zugewiesen waren. Diese letztere Regelung war zwar traditionell geprägt, aber zugleich auch sehr praktisch. Einerseits wurde nämlich den *incolae* eine gewisse Teilhabe am politischen Leben eines *Municipium Flauium* gewährt, andererseits aber wurde verhindert, daß die *municipes* bei einer entsprechenden Zahlenkonstellation majorisiert werden konnten.

Mit den voranstehenden Ausführungen ist implizit ein Mißverständnis ausgeräumt, das, wie die Erfahrung lehrt, nicht immer vermieden wird. Mit der kleinstädtischen *plebs*, den kleinstädtischen *plebeii*, die mannigfach bezeugt sind, ist das „Volk“ der städtischen Bürger, das gemäß der *Lex Lati* in *curiae* zu organisieren war, keineswegs gleichzusetzen.<sup>91</sup> Die

<sup>88</sup> Noch um 300 n. Chr. lehrt Hermogenian, Dig. 50, 1, 23 pr.: *Municeps esse desinit senatoriam adeptus dignitatem, quantum ad munera: quantum uerum ad honorem, retinere creditur originem. denique manumissi ab eo eius municipii efficiuntur municipes, unde originem trahit.*

<sup>89</sup> Ein stadtrömisches Analogon Liv. 25, 3, 16: *sitellaque* (Valla : *cistellaque* A<sup>V</sup>) --- *lata est, ut sortirentur* (sc. *tribuni*), *ubi Latini suffragium ferrent.* Dazu Mommsen, Staatsrecht III 397 Anm. 1; 643f.

<sup>90</sup> Was ich in diesem Absatz kurz dargelegt habe, steht ausführlicher bereits bei Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) 301f. Vgl. auch die vorherige Anm.

<sup>91</sup> Mit Recht hat Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) 302 in diesem Zusammenhang von „Bürgerschaft“ gesprochen. Für die flavischen Municipien sollte man also nicht mit Galsterer (Anm. 21) 86 *plebs* und

rechtlichen Unterschiede sind gravierend. In die Curien mußten auch die Ratsherren oder Beigeordneten, die *decuriones conscriptiue*, eingeschrieben sein. Sonst hätten sie kein aktives Wahlrecht besessen – und eine solche Minderqualifizierung der Ratsmitglieder ist ganz unwahrscheinlich. Demgegenüber umfaßte die *plebs* einer Kleinstadt gerade nicht die Decurionen. So heißt es etwa in Paul. dig. 50, 2, 7, 2: *Is, qui non sit decurio, duumviratu uel aliis honoribus fungi non potest, quia decurionum honoribus plebei fungi prohibentur*. Um es also noch einmal zu sagen: die *curiae* der *Lex Lati* und die öfter in Kleinstädten anzutreffende Plebs dürfen nicht identifiziert werden. Ja, soweit die *Lex Lati* erhalten ist, verwendet sie für municipale Verhältnisse nicht einmal den Ausdruck *plebs*.

Wie sich aus dem Dargelegten ergibt, waren die municipalen Curien keine Erfindung der *Lex Lati*. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Wahlen in sämtlichen zeitgenössischen Municipien *curiatim* vollzogen wurden, und schon gar nicht bedeutet der vorgelegte Befund, daß die Kommunen, die erst durch die *Lex Lati* eine Municipalordnung erhielten, schon vor der Applikation des Gesetzes Curien gehabt hätten und die *Lex Lati* ihnen nichts Neues gebracht hätte. Das exakte Gegenteil ist richtig. Man sieht das sofort, wenn man den Paragraphen 50(?) Absatz 1 näher betrachtet.

Paragraph 50(?) Absatz 1 gebietet, daß die ersten in dem Municipium vorhandenen Duumvirn nach dem Ermessen des Gemeinderates für die Errichtung von *curiae* Sorge tragen sollen.<sup>92</sup> Mit keinem Wort wird angedeutet, daß bereits Curien oder wenigstens ihnen ähnliche Gebilde existieren könnten, die in irgendeiner Weise fortzubilden wären. Vorausgesetzt wird jedoch, daß es Duumvirn und Decurionen<sup>93</sup> gibt, bevor die *curiae* eingerichtet sind. Natürlich können den noch nicht existierenden Curien auch nicht die *duumviri, qui primum erunt*, ihr Amt verdanken, die offenbar mit denjenigen zu identifizieren sind, die [*ex edicto imp. Vespasiani Caesaris Aug. Imp. ue T. Caesaris Vespasiani Aug. aut Imp. Caesaris Domitiani Aug.*]<sup>94</sup> amtieren. Vielmehr werden erst diejenigen Duumvirn von den Curien gewählt sein, die „aufgrund des vorliegenden Gesetzes“ den Ehrenposten erhalten haben, [*qui postea h(ac) l(ege) creati erunt*], wie im Absatz 1 des Duumvirnparagraphen 18 formuliert gewesen sein muß.

Überhaupt wird der Blick für das Eigentümliche des Paragraphen 50(?) geschärft, wenn zusätzlich die drei grundlegenden „Beamtenparagraphen“ 18–20 [*De iure et potestate duumvirum*] usw. und der ebenso grundlegende „Decurionenparagraph“ 30 <De> *decurio-*

„popular assembly“ synonym gebrauchen. In bezug auf die späteren afrikanischen *curiae*-Verhältnisse steht einer solchen Gleichsetzung freilich nichts im Wege. Vgl. unten Anm. 105.

<sup>92</sup> Wenn weiter unten in Paragraph 52 Absatz 1 ausdrücklich zunächst einer der beiden gegenwärtig amtierenden Duumvirn mit der Durchführung der Wahlen betraut wird, so ist dies eine Übergangsbestimmung, durch das neue Verfahren in Gang gesetzt werden soll.

<sup>93</sup> Der Paragraph spricht in seinem erhaltenen Teil nur von *decuriones*, nicht von *decuriones conscriptiue*. Vermutlich ist das nur eine verkürzende Ausdrucksweise. Die *conscripti* fehlen, wie man aus Lambertis „lessico“ s. v. *decurio* entnehmen kann, auch an manchen anderen Stellen, ohne daß dafür besondere Gründe erkennbar wären.

<sup>94</sup> So muß es im verlorenen Absatz 1 des Duumvirnparagraphen 18 in Entsprechung zum Aedilenparagraphen 19 geheißen haben. Auf demselben Analogieschluß beruht auch die nächste für den Paragraphen 18 erschlossene Wendung. Vgl. zu all dem W. D. Lebek, Domitians *Lex Lati* (Anm. 1).



*num conscriptorumue constitutio*<ne> (corr. Lebek) berücksichtigt werden. Grundlegend sind die zwei genannten Paragraphengruppen insofern, als sie jeweils für ihren Themenbereich, einerseits für „Die magistratischen Amtsinhaber usw.“ und andererseits für „Die *decuriones* usw.“ die zukünftige Rechtsstellung sichern. Als Übergangsregelungen haben die angeführten Paragraphen in ihren Themenbereichen dieselbe Funktion wie der „Curienparagraph“ 50(?) im Themenbereich „Die *curiae* und die Wahlen“. Aber wie unterschiedlich sind die Voraussetzungen! In den jeweils ersten Absätzen der „Beamtenparagraphen“ 18–20 wird die Existenz von *aediles*, *quaestores* und zweifellos auch *duumviri* schon mit diesen auch in Zukunft gültigen Amtsbezeichnungen als gegeben angenommen. Beim „Decurionenparagraphen“ 30 wird mit der Existenz von führenden Gemeindemitgliedern wie *senatores prou senatoribus* usw. gerechnet, die fürderhin als *decuriones conscriptiue Municipi Flauirnitani* den ungeschmälernten Rechtsstatus der „Ratsherren und Beigeordneten eines latinischen Municipiums“ haben sollen. Beidemale vollzieht sich die Überleitung gemäß Paragraph 18–20 und Paragraph 30 automatisch aufgrund des Gesetzes; die städtischen Instanzen wirken dabei nicht mit. Ein ganz anderes Bild ergibt sich beim „Curienparagraphen 50(?)“. Er setzt das Vorhandensein von *curiae* oder ihnen ähnlichen Einteilungen grundsätzlich nicht voraus. Die *curiae* müssen vielmehr erst einmal geschaffen werden, und dazu bedarf es der Aktivität von Duumvirn und Gemeinderat.

Die *curiae* waren also in den durch die *Lex Lati* geregelten Kommunen nicht von vornherein vorhanden, sondern sie wurden ihnen durch das Gesetz aufgepfropft.<sup>95</sup> Die betroffene Gemeinde wurde durch die Curien einer politischen Neuordnung unterzogen. Offenbar ist das auch der Grund, weshalb den Duumvirn für die Einrichtung der Curien ungewöhnlich viel Zeit gelassen wird. Dieselben Duumvirn, die gemäß Paragraph 86 Tab. Irr IX B 45–46 innerhalb von 5 Tagen nach Beginn ihrer Rechtsherrschaft die Richterwahl durchzuführen haben, erhalten für die Schaffung der Curien eine Frist von 90 Tagen, also von drei Monaten, nach Ankunft des Gesetzestextes: *in diebus LXXXX proximis, quibus h(aec) l(ex) in it municipium perlata erit*, wie unter Verwendung uralter traditioneller Formelsprache gesagt wird.<sup>96</sup> Das ist eine noch großzügigere Frist als diejenige, welche die republikanische *Lex Iul. munic.* (CIL I<sup>2</sup> 593 = ILS 6085) 144 für den Census der Gemeinde gewährt hatte: *diebus LX proxumeis, quibus sciet Romae c[e]nsum populi l agi*.<sup>97</sup>

<sup>95</sup> Bis zu einem gewissen Grade hat dies bereits Lamberti (Anm. 1) 25 Anm. 27 richtig gesehen, wenn sie bestreitet, daß den flavischen Municipien bereits vor der *Lex Lati* eine Wahlordnung nach römischem Modell gegeben worden sei: „(P)erché vi sarebbe stata necessità, altrimenti, di regole così puntuali, in tema di elezioni municipali come quelle contenute nei capp. 50–60 della *lex*?“

<sup>96</sup> Schon 186 v. Chr. wird am Ende des SC de Bacchanalibus (CIL I<sup>2</sup> 581 = ILS 18) angeordnet, die Bacchanalien sollten beseitigt werden *in diebus X, quibus uobis tabelai datai erunt*. Belege aus der Gesetzesprache beispielsweise: *Lex Bant.* (CIL I<sup>2</sup> 582) 14 und 16 (ausgehendes 2. Jh. v. Chr.); *Lex Tarent.* (CIL I<sup>2</sup> 590 = ILS 6086) 1, 8; 1, 24–25. Vgl. auch die nächste Anm.

<sup>97</sup> Freilich gab es für andere Zwecke noch erheblich längere Fristen. 250 Tage nach Verabschiedung des Gesetzes gewährte 111 v. Chr. die *Lex agraria* (CIL I<sup>2</sup> 585) 78 für die Regelung afrikanischer Verhältnisse: *in CCL diebus proxumeis, quibus h(anc) l(egem) populus plebesue iuserit*.

### 8. Paragraph 50(?) Absatz 1: Das erstmalige *curias constituere* und die Höchstzahl der Curien

Falls die beiden ersten Zeilen von Paragraph 50(?) Absatz 2 im Prinzip richtig hergestellt sind, hatte der Gesetzgeber zwei Stadien vorgesehen, um ein *Municipium Flauium* mit Curien ausstatten zu lassen. Der Zeitraum von 90 Tagen wird für die Bewältigung nicht nur des ersten, sondern auch des zweiten Stadiums gewährt.

Im ersten Stadium waren die Curien überhaupt erst als Leerformen, sozusagen als „Kästen“ zu produzieren, im zweiten Stadium waren dann die Gemeindebürger auf die gewissermaßen als leere Kästen bereitgestellten Curien zu verteilen. Die von mir gewählte Metapher von den „Kästen“ entspricht einer grundlegenden Lebenswirklichkeit. Denn bei den Wahlen wurde ja, wie Paragraph 52 Absatz 2 lehrt, tatsächlich für jede Curie eine *cista* aufgestellt, in die dann die *tabellae*, die Stimmtafeln geworfen wurden; dabei hatte jeder wählende *municeps* je eine Stimmtafel. Die skizzierte Unterscheidung der zwei Stadien hat also überhaupt nichts Künstliches an sich, sondern knüpft an eine geradezu durch Sehen und Tasten erfahrbare Lebensrealität an.

Bei der formalen Erstellung der Curien, also der metaphorischen „Kästen“, sind die Duumviren an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden. Folglich muß es ihn, wie bereits angemerkt, vorgängig geben. Bei der Erstellung der Curien-„Kästen“ handelt sich seinem Wesen nach um einen unwiederholbaren einmaligen Gründungsvorgang, der einen als überzeitlich gedachten rechtlichen Tatbestand schafft. Unsere metaphorischen „Kästen“ sollen, nachdem sie einmal vorhanden sind, in aller Zukunft gebraucht werden. Die im Paragraphen 50(?) Absatz 1 ausdrücklich erwähnte und offenbar wichtigste Festlegung galt nun der Höchstzahl der Curien-„Kästen“. Daneben waren hinsichtlich dieser Leerformen mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit auch noch andere Regelungen zu treffen, die nachgeschoben werden, entweder im selben Paragraphen oder, falls der Paragraph 50(?) in Wirklichkeit die Nummer 49 oder gar 48 hatte, in einem späteren Paragraphen. Vielleicht hatten, wie noch weiter unten im Absatz 9 meiner Abhandlung ausgeführt werden wird, die Decurionen zu bestimmen, in welcher Weise Freigeborene und Freigelassene auf die Curien zu verteilen waren. Die „Kästen“ wären dann also von vornherein zur Aufnahme unterschiedlicher Einzelpersonen bestimmt gewesen. Mit Sicherheit waren ferner den Curien Namen zu geben. Auch das mag in die Kompetenz des Stadtrates gefallen sein. Das *curias constituere* wird die Gesamtheit dieser Akte gewesen sein. Der wichtigste dieser Akte war jedoch, wie soeben bemerkt, die Fixierung der Höchstzahl der Curien: *dum ne amplius / [quam XI --- fiant]*. Dazu ist noch einiges zu erläutern.

Zunächst sei kurz auf zwei Vorfragen eingegangen. Muß die Curienzahl, wie in meinem Text formuliert ist, nach unten begrenzt gewesen sein? Das ist nicht sicher. Ich habe die untere Begrenzung aufgrund der Systemüberlegung eingeführt, daß der Fixierung des Maximums eigentlich die Angabe des Minimums entsprechen müßte. Aber vielleicht hat der Gesetzgeber darauf gebaut, daß das betreffende *Municipium* schon von sich aus nicht zu wenige Curien ansetzen würde. Jedenfalls war die Höchstzahl „Elf“, die ja eigens in der Rubrik genannt wird, ungleich wichtiger. Galt sie aber in sämtlichen unter die *Lex Lati*

fallenden Municipien? Die Antwort kann nur negativ lauten, wenn man die Funktion dieser Höchstzahl bedenkt. Damit sind wir bei der entscheidenden Frage angelangt. Welchen Sinn hat die Höchstzahl der Curien in Bezug auf das *Municipium Flauium Irnitatum* gehabt?

Um die Problemdiskussion auf eine breitere Basis zu stellen, operiere ich mit zwei Zahlenmöglichkeiten. Von ihnen setze ich die erste bewußt entschieden zu hoch an, die zweite wird sich dann eher in einer realistischen Größenordnung bewegen.

Nehmen wir an, das *Municipium Flauium Irnitatum* hätte wie Pompei<sup>98</sup> etwa 1300 stattliche Häuser gehabt. Bei einer Hausbelegung von durchschnittlich 8 Personen, wie sie für Pompei erschlossen worden ist, ergäbe das rund 10 000 Einwohner von unterschiedlichem Rechtsstatus: die Gemeindebürger, also die *municipes*, ferner die sonstigen freien Einwohner der Stadt, also die *incolae*, außerdem die freien Frauen und die freien Kinder, schließlich noch Sklaven beiderlei Geschlechts und verschiedenen Alters. Im Hinblick auf die *curiae* geht es indessen nicht um die Gesamtbevölkerung, sondern nur um die *municipes*, die volljährigen männlichen Bürger der Stadt, mögen sie Freigeborene, *ingenui*, oder Freigelassene, *libertini*, sein. Diese *municipes* sind es, die die eigentliche Bürgerschaft der Gemeinde konstituieren. Wenn im Durchschnitt jedes Haus drei männliche *municipes*, einen Vater und zwei volljährige Söhne, beherbergt hätte, so wären insgesamt 3900 *municipes* auf die höchstens 11 *curiae* zu verteilen gewesen. Anders ausgedrückt: Die durchschnittliche Mindestgröße für eine Curie hätte unter den dargelegten Prämissen rund 350 Personen betragen.

Indessen sind die Eingangsdaten, die zu dieser durchschnittlichen Mindestgröße geführt haben, wohl zu senken. Denn das *Municipium Flauium Irnitatum*, das erst durch die Tabulae Irnitanae bekannt geworden ist, und dessen Vorläufersiedlung auch der ältere Plinius nicht in seinem Überblick über die Baetica erwähnt, konnte schwerlich mit Pompei konkurrieren.<sup>99</sup> Daß das *Municipium Flauium Irnitatum* gewiß nicht zu den größeren unter die *Lex Lati* fallenden Municipien gehörte, ergibt sich auch aus der Höchstsumme, bis zu welcher der dortige Stadtrat über municipale Ansprüche gegen einen Einwohner entscheiden konnte. Das waren gemäß Paragraph 69 lediglich 500 Sesterzen. Im *Municipium Flauium Malacita-*

<sup>98</sup> Die Angaben zu Pompei und die Anregung zur folgenden Berechnungsweise entnehme ich Peter van Minnen, *House-to-House Enquiries: An Interdisciplinary Approach to Roman Karanis*, ZPE 100, 1994, 227–251, hierin S. 235. Etwas irreführend ist es, wenn van Minnen sagt, er gehe mit seiner Schätzung von 10000 Einwohnern für Pompei erheblich unter „the traditional 20,000“. Denn die von ihm als „traditionell“ bezeichnete Bevölkerungszahl ist schon seit längerer Zeit nicht mehr gültig. Eugenio La Rocca / Mariette de Vos-Raaijmakers / Arnold de Vos, Lübbes archäologischer Führer Pompeji (Übersetzung der „Guida archeologica di Pompei“ [1976]), o. O. 1979, 21f. korrigieren die „ersten Berechnungen“, die aufgrund der „Anzahl der Sitzplätze im Amphitheater“ „auf 18 000 bis 20 000“ gelautet hatten. „(N)ach der Entdeckung der unbebauten Grundstücke sind die Schätzungen inzwischen auf 8 000 bis 10 000 Einwohner, von denen 40% Sklaven und 35% erwachsene Freie und Freigelassene waren, gesunken.“

<sup>99</sup> Merkwürdig ist freilich, daß die Kopie A des SC De Cn. Pisone patre aus dem Jahre 20 n. Chr. anscheinend am selben Platz gefunden wurde wie die Tabulae Irnitanae. Das könnte den Anschein erwecken, daß das spätere *Municipium Flauium Irnitatum* bereits unter Tiberius der Kategorie *prouincia* --- *celeberrima urbs* oder der Kategorie *hiberna* angehört habe: dies waren die Kategorien, unter die das SC die Aufstellungsorte subsumiert. Aber der in sich schon nicht klare Schluß ist mit mancherlei Unsicherheiten behaftet. Es bleibt die Tatsache, daß die Ortschaft nach allem Anschein erst in flavischer Zeit Municipalcharakter erhielt.

*num* betrug die betreffende Höchstsumme dagegen mit 1000 Sesterzen das Doppelte. In dieser Differenz muß sich der Unterschied in der Finanzkraft und damit auch der Größe dieser zwei flavischen Municipien spiegeln. Rechnet man also für das *Municipium Flauium Irnitatum* realistischer mit einer Ortschaft von der halben Größe Pompeis, rechnet man mit kleineren Häusern und reduziert man den Durchschnitt der *municipes* je Haus auf zwei Personen, nämlich auf Vater und Sohn – was als Durchschnitt (!) immer noch üppig sein dürfte<sup>100</sup> –, so kommt man auf 1300 *municipes* in einem Provinzstädtchen mit 5000 oder vielleicht noch weniger Einwohnern. Dieses letztere probablere, vielleicht immer noch zu hohe Ergebnis stünde jedenfalls nicht (ebensowenig freilich das erste) in einem erkennbaren Mißverhältnis zu den 63 Ratsherren, die nach Paragraph 31 Absatz 1 im *Municipium Flauium Irnitatum* traditionell waren.<sup>101</sup> Nach der wahrscheinlicheren Berechnung ergibt also die gesetzgeberische Maximalvorgabe „höchstens 11 Curien“ für das *Municipium Flauium Irnitatum* eine durchschnittliche Mindestanzahl von allenfalls 120 Personen pro Curie.

Nun kam es, wie schon gesagt, bei der Hauptaufgabe der Curien, bei der Ämterwahl – und gewiß auch bei den anderen Entscheidungen der Curien –, auf den *maior pars numeri curiarum* an (Paragraph 57 Absatz 1 Satz 3). Da die Teilnahme der vorhandenen Curien, der „Wahlkreise“, an den Wahlen obligatorisch war, war die Wahlbeteiligung der entscheidenden Stimmträger im Normalfall hundertprozentig. Das durch die Curien vertretene Volk war bei diesem System immer vollständig repräsentiert – solange das System funktionierte. Die Schwachstelle lag bei den Stimmen der Individualwähler, bei den *suffragia*. Da kein Wahlberechtigter genötigt war, seine Stimme abzugeben, konnte die Anzahl der Wählenden sehr gering sein, ja, bei in Zukunft möglichen demographischen Veränderungen bestand die Gefahr, daß in einer Curie plötzlich überhaupt kein Wähler vorhanden war, diese Curie dann wegfallen mußte und damit das Volk nicht mehr vollständig vertreten war. Dieses Risiko war um so größer, je kleiner die Curien konzipiert waren. Vielleicht hatte man sogar bereits schlechte Erfahrungen mit größeren Curienzahlen vom Typ der 23 *curiae* der sardinischen Ortschaft *Ad turrim Libisonis* (CIL X 7953 = ILS 6766) gemacht. Die Fixierung einer Höchstzahl wirkte dem Wegfall einer Curie nach Möglichkeit entgegen. Diese Risikominimierung muß intendiert gewesen sein.

---

<sup>100</sup> Die pompeianischen Häuser sind, wie gesagt, stattlich. Bei kleineren Häusern, wie in dem von van Minnen (Anm. 98) genauer untersuchten ägyptischen Karanis, verschieben sich die Einwohnerzahlen, die man auf der Basis der Häuserzahl ermittelt, nach unten. Meine Annahmen bewegen sich im herkömmlichen Rahmen. Nach Friedrich Vittinghoff, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, Stuttgart 1990, 197 verfügte „die weit überwiegende Masse der *civitates* --- wohl nur über eine Einwohnerzahl von 2000–10000 Bürgern“. (Leider nicht klar: Was bedeutet „Bürger“?) Ähnlich Hans Kloft, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt, Darmstadt 1992, 198: „Von den etwa 1000 bekannten Städten werden die Mehrzahl zwischen 5000 und 10000 Einwohnern besessen haben.“ Ein weiterer Gesamteindruck etwa bei Frank Kolb, Die Stadt in der Antike, München 1984, 190–192.

<sup>101</sup> Die Zahl der Decurionen war von Rat zu Rat variabel, variabler, als die in der modernen Literatur gern gegebene Standardzahl von 100 vermuten läßt. Vgl. J. Nicols, On the Standard Size of the Ordo Decurionum, ZSS 105, 1988, 712–719.

### 9. Paragraph 50(?) Absatz 2: Die Füllung der Curien und der Grundsatz der Gleichverteilung

Mit dem temporalen Nebensatz [*cum curiae const]ituta*e / [*erunt*] wird das zweite Stadium in der Neuschaffung der Curien eingeleitet, nämlich die administrative Zuweisung der vorhandenen *municipes* an diese Curien. Daß eine Zeitbestimmung vorliegt, ergibt sich aus dem Perfektpartizip *]ituta*e, das zum Glück erhalten ist. Wenn die Curien formal eingerichtet sind und sozusagen als „Kisten“ bereitstehen, gilt es, die Leerformen mit *municipes* zu füllen. Dies muß in einer Weise geschehen, die dem Funktionssinn der Curien adäquat ist.

Fundamental für die Verwirklichung des Funktionssinns ist die erste Bestimmung von Paragraph 50(?) Absatz 2. Sie legt den ersten Grundsatz fest, dem die Füllung der Curien zu folgen hat: [*curanto* (sc. *duumviri*), *uti municipes eius municipii quam maxi]me ae/[qualiter in eas distribuantur*]. Um die Bedeutung dieser Gesetzesregelung zu verstehen, gilt es noch einmal die Konsequenzen zu bedenken, die sich aus der Maximalzahl der Curien ergeben. Die Fixierung einer Höchstzahl war zwar notwendig, wenn der Ausfall einer Curie nach Möglichkeit verhindert werden sollte, aber allein mit dieser Regelung war das Ziel noch nicht zu erreichen. Das Gebot „nicht mehr als 11 Curien“ wäre ja auch dadurch zu erfüllen gewesen, daß eine bestimmte Anzahl von Curien mit einer unverhältnismäßig großen Anzahl von *suffragia* bedacht worden wäre und den restlichen Curien dann entsprechend weniger Stimmen zugeschlagen worden wären. Beispielsweise hätten von den 1300 *municipes* 1200 zu je 200 auf 6 Curien verteilt werden können, und die noch übrigen 100 *municipes* zu je 20 auf die übrigen 5 Curien. Bei einer solchen Konstruktion wären indessen die kleinen Curien durch Wahlabstinenz und Tod von Gemeindebürgern besonders bedroht gewesen. Wenn die Bedingung *dum ne [amplius quam XI --- fiant]* den Erhalt aller Curien gewährleisten sollte, mußte sie notwendig mit dem Gebot kombiniert werden, daß die Curien-„Kästen“ nach Möglichkeit allesamt dieselbe Inhaltmenge haben sollten. Ebendieses Gebot wird in ersten Bestimmung von Paragraph 50(?) Absatz 2 ausgesprochen. Hier ist präziseste Überlegung am Werk.<sup>102</sup>

Über das Dargelegte hinaus hat die Regelung [*quam maxi]me ae/[qualiter*] indessen noch eine weitere wichtige Konsequenz: Sie verhindert, daß der Mehrheitswille durch eine Manipulation der „Wahlkreisgrößen“, wie ich sie soeben vorgeführt habe, zur Unkenntlichkeit verzerrt wird. Das ist bei einem Mehrheitswahlrecht leicht möglich, und den Römern war

<sup>102</sup> Die Frage, wie sich die *curiae* speziell im *Municipium Flauium Malacitanum* oder wie sich die *curiae* und *tribus* allgemein in den Städten zusammengesetzt haben mögen, hat immer wieder die Gelehrten beschäftigt. 1964 konstatierte U. Hall (Anm. 82) 273 Anm. 19: „There seems no evidence to determine for us on what principle the local people were divided into *curiae*.“ 1984 machte sich Spitzl (Anm. 12) 38–39 Gedanken darüber, „(n)ach welchen Kriterien sich die Kurien Malacas zusammensetzten“. Ohne eine Entscheidung zu fällen, erwog er als mögliches Kriterium die „Lage des Wohnsitzes“ (danach Lamberti [Anm. 1] 14 „secondo un criterio territoriale“), daneben auch „Vermögensklasse und Altersgruppe“. 1990 schrieb F. Jacques in Jacques / Scheid (Anm. 76) 250: „La mode de répartition des citoyens reste inconnu. Il était probablement inégalitaire, les Romains refusant l'égalité arithmétique.“ Der lakonische Hinweis auf „les Romains“ hört sich gut an, ist aber falsch. Zur letzteren Annahme vgl. bei mir den nächsten Absatz.

das Problem durchaus klar. Man braucht nur zu lesen, was Ciceros Scipio Rep. 2, 39 als Ergebnis der komplizierten servianischen Centurienordnung rühmt: *eas (classes) --- ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in re publica tenendum est, ne plurimum ualeant plurimi*. Durch die domitiani-sche Gleichverteilung wird das Gegenteil einer solchen die *multitudo* unterdrückenden, plu-tokratischen (oder aristokratischen) Wahlkreiseinteilung bewirkt. Auch diese Folge muß entweder bezweckt oder zumindest in Kauf genommen worden sein. Die historische Genese des Prinzips der Gleichverteilung braucht hier nicht zu beschäftigen. Schwerlich war es ein urrömischer oder uritalischer Grundsatz der Innenpolitik.

Das Wahlrecht, wie es in der *Lex Lati* gefaßt ist, erscheint als höchst bemerkenswertes gesetzgeberisches Bemühen, die Teilnahme der municipalen Bürgerschaft an wichtigen Ent-scheidungen zu sichern, und zwar unter Verzicht auf eine Bevorzugung der *locupletes*, durch die die altrömische Centurienordnung charakterisiert war. Im Hinblick auf den Rat hat eine analoge Tendenz das für viele Ratsabstimmungen vorgeschriebene Quorum, mit dem in der Regel eine Mindestanzahl von zwei Dritteln der Ratsmitglieder bestimmt wird. Denn dies diene natürlich dazu, die Herrschaft einer kleinen Clique nach Möglichkeit zu verhindern. Sehr klar wird diese gesetzgeberische Absicht durch die Kommentare ver-deutlicht, mit denen in frühneronischer Zeit Asconius Pedianus p. 50–52 K.-S. das senatori-sche Quorum erläutert, das die *Lex Cornelia* des Jahres 67 v. Chr. eingeführt hatte.

Das Gebot der *Lex Lati*, die Curien möglichst gleich groß zu gestalten, entspricht einem Grundsatz demokratischer Willensbildung, der auch für die Gegenwart Bedeutung hat. Erin-nerst sei in diesem Zusammenhang an die Darlegungen, mit denen der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts 1988 begründete, daß die Überhangmandate bei der damaligen Bundestagswahl verfassungskonform waren. Der Senat ging davon aus, „daß die durch Überhangmandate verursachte Abweichung von dem Erfordernis des gleichen Erfolgswerts jeder Stimme als notwendige Folge des besonderen Charakters der personalisierten Verhält-niswahl mit dem Grundgesetz vereinbar ist, solange die Wahlkreise im Rahmen des mögli-chen annähernd gleich groß (*quam maxime aequaliter!*) sind. --- Absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen kann mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden.“<sup>103</sup>

Zur Vervollständigung des bisherigen Bildes sei noch eine Beobachtung hinzugefügt. Nach Paragraph 52 Absatz 3 und Paragraph 55 Absatz 1 sind die Einzelvoten geheim abzu-geben, *per tabellam*. Entsprechendes war für die römischen Wahlen erstmals 139 v. Chr. durch die *lex tabellaria* des Volkstribunen A. Gabinus festgelegt worden. Wie problema-tisch die geheime Abstimmung aber noch mehr als 80 Jahre nach dem Gabinischen Gesetz schien, ist aus der Debatte zu ersehen, die Cicero in *De legibus* 3, 33–39 führen läßt. Er selbst hatte in der genannten Schrift das Rad der Geschichte zurückzudrehen versucht, indem er folgende Bestimmung schuf: *suffragia optumatis nota, plebi libera sunt* (Leg. 3, 10). Gemäß der autoritativen Gesetzesauslegung des „Gesetzgebers“ Cicero bedeutete der Satz, daß zwar das Volk mittels eines Stimmtäfelchens wählen sollte – *habeat sane populus*

<sup>103</sup> Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1988 (Aktenzeichen: 2 BvC 4 / 88). Quelle: Kölnische Rundschau 25. Oktober 1994, Nr. 248, Jahrgang 49.

*tabellam quasi uindicem libertatis* –, daß aber der Wähler das Stimmtäfelchen freiwillig einem führenden Senator zeigen sollte (Cic. leg. 3, 39). Solche Einschränkungen sind der *Lex Lati* unbekannt. Das ist wichtig.

### 10. Paragraph 50(?) Absatz 2: Familienverband, Freigeborene und latinische Freigelassene

Die Funktion der *curiae* erschöpfte sich nicht darin, daß sie das Wahlvolk strukturierten. Sie boten zugleich einen bequemen Überblick über die Bürger der Gemeinde, die für öffentliche Aufgaben in Frage kamen. Es ist diese Funktion, die es nach meiner Auffassung notwendig machte, das Gleichverteilungsgebot in doppelter Hinsicht einzuschränken. In starkem Maße rekonstruiert sind beide Einschränkungen, aber die erste hat immerhin einen starken Anhalt im überlieferten Wortbestand. Recht deutlich erkennbar ist nämlich noch die Maßgabe [*ita, ut auus paternus pater*] *fili ne/[potes filio nati in eandem (sc. curiam) adscribantur]*.

Auch in diesem Falle gilt es, den Hintergrund aufzuhellen, bevor die Regelung recht verstanden werden kann. Angefangen mit dem Großvater väterlicherseits, dem *auus paternus*, bis hin zum *nepos filio natus* sollen die Angehörigen der männlichen Linie ein und derselben Curie zugewiesen werden. Das sind insgesamt vier Generationen, genau so viele, wie im Paragraphen 86 für die Anerkennung des Mindestvermögens der als Richter in Frage kommenden, nicht dem Rat angehörigen *ingenui* angerechnet werden. Die Formulierung des Paragraphen 86 – aber eben nur die Formulierung – ist insofern anders, als der Beginn der Generationenfolge um eine Stufe in die Vergangenheit bis zum *proauus paterni aui pater* zurückverlegt wird, weshalb diese Generationenfolge auch schon beim Sohn aufhört. Die hervorgehobene Parallelität ist nun, wie ich glaube, kein Zufall, sondern sachlich begründet. Damit dies einsichtig wird, muß das System der Vermögensvoraussetzungen für das Richteramt ein wenig erläutert werden. Das Wesentliche dabei ist eine Art einseitiger Generationenvertrag, bei dem die ältere Generation für die jüngere einsteht.

Die finanzielle Qualifikation für das Richteramt besteht nämlich nicht unbedingt darin, daß der Aspirant selbst das Mindestvermögen von 6000 Sesterzen<sup>104</sup> besitzen muß. Vielmehr kann im Falle bereits vollzogener Emancipation auch der Vater des Betreffenden oder der Großvater väterlicherseits oder der Urgroßvater, der der Vater des Großvaters väterlicherseits ist, dieses Mindestvermögen haben; im Falle noch nicht vollzogener Emancipation (in welchem der Sohn selbst ja kein Eigentum haben kann, abgesehen vom *peculium*, auf das jedoch kein Anspruch besteht) soll der Vater das betreffende Mindestvermögen haben. Im gedrängten Juristenlatein von Tab. Irr. IX B 52–C2 hört sich das so an: *quibus*

<sup>104</sup> Den bisherigen Ausgaben zufolge würde sich das betreffende Mindestvermögen auf 5000 Sesterzen belaufen. Diese Angabe beruht auf der Lesung *V* in Tab. Irr. IX C 1. Aber nach Reinigung der betreffenden Stelle ist, wie mir F. Fernández mitteilt, nach dem Zahlzeichen *V* noch das Zahlzeichen *I* zu lesen. Dementsprechend schreibe ich dann auch in dem unten von mir gedruckten Text.

*ipsis quorumue cuius patri auoue paterno proauoue / paterni <auī patri> (Lebek) aut patri, in cuius potestate erit, non minor quam HS VI (sic legendum esse F. Fernández coram testatus est : V uulgo) res sit.*

Dasselbe finanzielle Einstehen der älteren Generationen für die jüngste Generation muß es gemäß Paragraph 86 Tab. Irn. IX C 12–16 auch bei den *decuriones conscriptiue* gegeben haben. Der betreffende Passus des Paragraphen 86 schränkt die generelle (schon ihrerseits einschränkende) Regel ein, derzufolge die Nicht-Ratsherren durch eine eventuelle Disqualifikation für den Rat zugleich auch für das Richteramt disqualifiziert waren. Nicht als Richterdisqualifikation gilt nämlich die Unterschreitung des für den Rat erforderlichen Mindestvermögens. Anders ausgedrückt: Als Richter darf nicht fungieren, wer aufgrund der üblichen Hindernisse vom Rat ausgeschlossen ist, ausgenommen ist jedoch dabei das Hindernis nicht-decurionalen Vermögens: *nisi ob eam rem / ---, quo{t}<d> minor ei, patri, auo paterno proauou[e / patern]i <auī patri> (Lebek) aut patri, cuius in potestate sit, res sit, ut quam eum in numerum decurionum conscriptorumue / leg[i] esseue in eo numero oporteat. Von quod minor ei bis res sit ist der ausgeschriebene Text die für den Paragraphen 86 zurechtgeschnittene Beschreibung des Generationenzusammenhanges, wie er für die Bestimmung derjenigen Vermögensverhältnisse gültig war, welche einen Sitz im Rat nicht mehr zuließen.*

In Bezug auf das Zusammenspiel der Generationen sind, abgesehen von der unterschiedlichen Höhe der Summen, die Vermögensvoraussetzungen bei Richtern und Decurionen identisch. Beidemale kommt es nicht unbedingt auf das Vermögen des „Kandidaten“ an, sondern in Betracht gezogen werden die Vermögensverhältnisse von vier Generationen. Im Extremfall genügte es, daß der noch lebende (man beachte das Präsens *sit!*) Urgroßvater über das richterliche oder decurionale Mindestvermögen verfügte, damit sein Urenkel die vermögensrechtlichen Anforderungen für die betreffenden Positionen erfüllte. Der Duumvir, der dies zu überprüfen hatte, mußte also genau über die männliche Linie eines Aspiranten informiert sein. Ob der Betreffende emancipiert war, ob der Urgroßvater noch lebte: darüber und über Ähnliches galt es orientiert zu sein. Natürlich werden Alteingesessene vielfach ohne weiteres Bescheid gewußt haben, aber darauf konnte keine Gesetzesregelung gegründet werden. Es war wichtig, daß den Duumvirn die Information erleichtert wurde. Dies war der Fall, wenn die betreffenden Generationen nicht auf verschiedene Curien aufgeteilt waren, sondern einer und derselben Curie angehörten, die sich Jahr für Jahr bei den Wahlen räumlich zusammenscharte.

Ich möchte daher annehmen, daß die besprochene Regelung „Zusammenbleiben von vier Generationen in einer Curie“, die ich für den Absatz 2 erschlossen habe, primär in der Notwendigkeit begründet war, die Einhaltung oder Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Vermögensvoraussetzungen für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu überblicken. Von Bedeutung mag dabei das Analogon der gewachsenen römischen Tribus gewesen sein, die ja im allgemeinen vom Vater auf den Sohn vererbt zu werden pflegten und deshalb eine Grundlage für die Durchführung verschiedenartiger staatlicher Maßnahmen boten, nicht nur für die Wahlen, sondern auch für die Besteuerung und die Aushebung.

Durch die vom Gesetzgeber aufgegebene Erhaltung der Großfamilien brauchten an der Zielvorstellung „möglichst gleichgroße Curien“ im allgemeinen wohl keine wesentlichen



Abstriche gemacht werden, wofern bei der Ersteinrichtung der Curien hinreichend sorgfältig verfahren wurde. Das mochte einige Mühe erfordern. Indessen war ja gerade wegen solcher Schwierigkeiten den Municipien eine Frist von 90 Tagen für die Schaffung der Curien eingeräumt worden. Danach dürften die Verhältnisse einigermaßen stabil gewesen sein. Zwar konnten sich innerhalb mehrerer Jahrzehnte je nach Fruchtbarkeit der einzelnen Familien wiederum Veränderungen ergeben, aber sie werden sich unter den Curien im großen ganzen kompensiert haben.

Mit der Funktion der *curiae*, eine bequeme Orientierung über die verfügbaren städtischen Bürger zu ermöglichen, die für öffentliche Aufgaben in Frage kamen, hängt nun möglicherweise eine weitere Maßgabe zusammen. Gemeint ist die gesonderte Einrichtung von Curien der Freigeborenen und solchen der Freigelassenen: *[dum ne, qui in]genui e/[runt, in aliqua curia suffragium ferant, in qua ne quis i]ngenuus/ [suffragium ferat, decuriones decreuerint, neue, qui libertini erunt,]/ [in aliqua curia suffragium ferant, in qua ne quis libertinus suffra][gium ferat, item decreuerint.]*

Die Rekonstruktion ist an der soeben ausgeschriebenen Stelle ausgesprochen hypothetisch. Der Kleindruck soll den Leser auf das Problematische des lateinischen Texts aufmerksam machen. Wer an dieser Stelle der „nesciendi ars et scientia“ den Vorzug gäbe, beginge gewiß keinen Fehler, und es bliebe auch die Substanz des bisher Eruierten unberührt. Vielleicht ist es dennoch nützlich, die Verhältnisse einmal genauer zu durchdenken, dies nicht zuletzt deshalb, weil ja das Fragment *[i]ngenuus* entscheidend für die These von Fernández Gómez / Lamberti gewesen war, das Fragment entstamme Tab. Irr. II. Mein Textvorschlag beruht auf der dreifachen Prämisse, daß bis zu der Erwähnung des Themas „Freigeborene“ der Sinn des Textes richtig erkannt ist, daß die „Freigeborenen“ in ebendiesen bereits bekannten Textzusammenhang gehören, und daß der Paragraph eine innere Funktionslogik hat. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich die „Freigeborenen“-Fragmente zwanglos in einen prinzipiell systemkonformen Wortlaut überführen.

Was den Inhalt betrifft, so ist von der bekannten Tatsache auszugehen, daß die männlichen Gemeindebürger im Hinblick auf die öffentlichen Belange der Stadt nicht gleichberechtigt waren, sondern eine scharfe Trennlinie zwischen Freigeborenen und Freigelassenen verlief. Die *Lex Visellia* des Jahres 24 n. Chr. hatte die *libertinae condicionis homines* mit Strafe bedroht, *si ea, quae ingenuorum sunt, circa honores et dignitates ausi fuerint attemptare uel decurionatum adipere* (Cod. Iust. 9, 21 pr.; 9, 31, 1, 1), und die *Lex Lati* entspricht dieser Norm ganz und gar. Ihr zufolge können nur die Freigeborenen ein Richteramt bekleiden (Paragraph 86 Tab. Irr. IX B 49–50), nur sie können Ratsherren (Paragraph 86 Tab. Irr. IX B 50) und städtische Beamte (Paragraph 51 Absatz 1; Paragraph 54) werden. Über die Erfüllung dieser Qualifikation hatten die Duumviren zu wachen.<sup>105</sup> Für sie war alles verhältnismäßig einfach, wenn der unterschiedliche Status der Bewerber an der Curie abzulesen war. Umgekehrt wäre eine Überprüfung, ob jemand freigeboren oder freigelassen war, sehr

<sup>105</sup> Ein hübscher Streitfall Dig. 50, 2, 9 pr.: *etsi probaretur Titius in seruitute patris sui natus, cum ex libera muliere sit procreatus, non prohibetur decurio fieri in sua ciuitate*. Man kann sich vorstellen, daß bei einer solchen Konstellation in so mancher Stadt die Ingenuität (widerrechtlich) bestritten werden konnte.

erschwert worden, wenn in den Curien keinerlei Differenzierung vorhanden gewesen wäre. Eben diese Differenzierung hat nun der Gesetzgeber nach meiner Vermutung zwingend geboten. Mit dieser Hypothese sind freilich mancherlei Detailprobleme verknüpft, die nicht ganz übergangen werden können.

Betrachten wir diejenigen *libertini*, die ursprünglich Sklaven municipaler Latiner gewesen waren, noch etwas genauer. Zunächst einmal: daß tatsächlich solche *Latini libertini* existierten, ist nicht zu bezweifeln. Eine besonders deutliche Sprache spricht in der *Lex Lati* der Paragraph 28 (*De seru{u}is apud Huiros manumittendis*), in dem auch der Terminus *Latini libertini* in dem vorausgesetzten Sinne verwendet wird. Diese Freigelassenen der Municipal-Latiner (!), der *Latini coloniarii* (Gaius. inst. 1, 17 al.; Ulp. reg. 19, 4), sind selbstverständlich von den kaiserzeitlichen römischen (!) Freigelassenen minderen Rechts zu unterscheiden, den *Latini Iuniani* der Forschung, die antik überwiegend einfach unter dem Namen *Latini* firmieren und die ebenfalls *Latini libertini* (Gaius inst. 3, 55) heißen können.<sup>106</sup> Des weiteren ergibt sich bei einer Kombination des Paragraphen 28 mit dem Paragraphen 72 (*De seruis publicis manumittendis*), daß sämtliche juristisch einwandfrei freigelassenen, municipal-latinischen *libertini* Gemeindeglieder des betreffenden *Municipium Flauium* wurden. Im Paragraphen 72 ergeht nämlich im Hinblick auf den freigelassenen Gemeindeglieders folgende Anweisung, Tab. Irn. VIII B 16ff. (Korrekturen unbezeichnet): *qui ita manumissus liberue esse iussus erit, liber et Latinus esto, quaeue ita manumissa liberaue esse iussa erit, libera et Latina esto, ei[[us]]que municipes Municipi Flauii Irnitani sunt*. Hier wird also ausdrücklich angeordnet, daß die freigelassenen Gemeindeglieders Bürger der betreffenden Gemeinde werden sollen. Eine vergleichbare Regelung wird zwar bezüglich der freigelasse-

<sup>106</sup> Im Sinne einer notwendigen Differenzierung hat sich letzthin ebenfalls Lamberti (Anm. 1) 56 geäußert. Nach der Ansicht anderer neuerer Gelehrter wären freilich die freigelassenen latinischen Gemeindeglieders geradezu *Latini Iuniani* geworden. In diesem Sinne – nach anderen – Géza Alföldy, „Latinische Bürger in Brigantium und im Imperium Romanum“, Bayerische Vorgeschichtsblätter 51, 1986, 187–220, hierin S. 212: „Zusammen mit der Freiheit sollen sie – offenbar als *Latini Iuniani* – den Status des *Latinus* bzw. der *Latina* erhalten, und zwar so, daß sie gleichzeitig *municipes municipi Flauii Irnitani sunt*“. Bei der Annahme „offenbar als *Latini Iuniani*“ sind jedoch unter anderem die Rechtsfolgen dieser speziellen Art von Latinität nicht bedacht. Für die *Latini Iuniani* galt nämlich, daß sie „auf viele Arten zum römischen Bürgerrecht gelangen“, eine Vielfalt von Möglichkeiten, die von Gaius inst. 1, 28–35 im einzelnen aufgelistet wird. Wenn nun die Freigelassenen der Municipal-Latiner *Latini Iuniani* geworden wären, dann wären die Freigelassenen in bezug auf die Erlangung des Bürgerrechts vielfach besser gestellt gewesen als die Freilasser. Denn den letzteren wären ja sämtliche Wege zum Bürgerrecht verschlossen gewesen, die den *Latini Iuniani* offenstanden. Die einzige Möglichkeit, der absurden Konsequenz „rechtliche Besserstellung der Freigelassenen gegenüber ihren Freilassern“ zu entgehen, läge in dem Postulat, die Latiner eines latinischen Municipiums seien sämtlich *Latini Iuniani*. Diese Identifikation der Municipal-Latiner mit den *Latini Iuniani* wird jedoch von Alföldy gerade bestritten – zutreffend, wie wiederum die Erwägung der Rechtsfolgen lehrt. Wenn die Municipal-Latiner *Latini Iuniani* gewesen wären, dann hätten sie ja viele Wege zum römischen Bürgerrecht gehabt, und nicht nur den, der gemäß der *Lex Lati* und den anderen antiken Zeugnissen der einzige Weg war, auf dem das *Latium (minus)* zum Bürgerrecht führte: die Bekleidung eines municipalen Amtes. Das Richtige steht schon bei Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) 295: „Die Latinität ist natürlich die der *Latini coloniarii*, wie Gaius und Ulpian sie kennen“; im selben Sinne Staatsrecht III 625. Das wird nicht immer so gesehen. Letzthin hat noch ein so ausgezeichnet orientierter Forscher wie François Jacques das *Latium* mit den *Latini Iuniani* zusammengebracht, in: Jacques / Scheid (Anm. 76) 233.

nen lateinischen Privatsklaven nicht explizit formuliert, aber sie ergibt sich als notwendige Rechtsfolge aus dem Paragraphen 28, Tab. Irr. III C 9ff. = Tab. Salp. B 25ff.: *qui ita manumissus liberue esse iussus erit, liber esto, quaeue ita manumissa liberaue esse iussa erit, libera esto, uti qui optumo iure Latini libertini liberi sunt erunt*. Die privaten Freigelassenen haben frei zu sein „wie lateinische Freigelassene mit größter Rechtsfülle frei sind oder sein werden“<sup>107</sup>. Das bedeutet, daß die privaten Freigelassenen auch nicht im Vergleich mit den Freigelassenen der Gemeinde benachteiligt sein dürfen, und daraus folgt wiederum, daß sie ebenfalls *municipes* werden müssen.

Dies stimmt zu der Feststellung, die bereits in augusteischer Zeit der Jurist C. Aelius Gallus getroffen hatte, Fest. p. 126 L.: *municeps est --- qui in municipio ex seruitute se liberavit a municipe*. Dieselbe Rechtslage setzt dann noch um 300 n. Chr. Hermogenian in seiner Behandlung des Problems „origo“ voraus, Dig. 50, 1, 23 pr.; die Rede ist von einem *municeps*, der zum Senator geworden ist: *manumissi ab eo (sc. municipe senatoriam adepti dignitatem) eius municipii efficiuntur municipes, unde originem trahit*. Freilich denkt Hermogenian beim Begriff *municeps* nur an einen römischen Bürger, nicht etwa an einen Latiner, und bei Aelius Gallus ist dieselbe Sicht immerhin sehr wahrscheinlich. Aber weshalb sollte die Freilassung durch einen lateinischen *municeps* in Bezug auf das Bürgerrecht des betreffenden *municipium Latinum* juristisch anders gestaltet gewesen sein als die Freilassung durch einen römischen *municeps* in Bezug auf das Bürgerrecht des betreffenden *municipium civium Romanorum*? Die Rechtsfolge wird immer dieselbe gewesen sein, nämlich die, daß der Sklave eines einzelnen *municeps* oder der municipale Gemeindesklave bei der Freilassung seinerseits Bürger des betreffenden Municipiums wurde.<sup>108</sup> Das ist ja eben auch der Befund, der sich aus der *Lex Lati* ergibt. Die These ist keineswegs neu, aber angesichts ihrer Bedeutung für die folgende Argumentation war es angebracht, die These nicht ohne Begründung einzuführen.

Das Dargelegte bedeutet an sich nicht zwingend, daß die männlichen municipal-lateinischen Ex-Sklaven in eine Curie eingegliedert waren. Die postulierte Sonderstellung der *ingenui* wäre ja noch stärker markiert gewesen, wenn allein sie einer Curie angehört hätten. Auch hätten die municipalen *Latini libertini* von ihrem neuen Status als *municipes* immer noch hinreichend profitiert. Beispielsweise eröffnete er ihnen in jedem Fall sämtliche Möglichkeiten des Privatprozeßrechts, die in den Paragraphen 84 bis 93 ausgebreitet werden. Indessen ist es problematisch, unbezeugte Rechtseinschränkungen bei solchen Freigelassenen anzunehmen, die frei sein sollen, *uti qui optumo iure Latini libertini liberi sunt erunt*. Daher wird man den männlichen Freigelassenen, die mit dem *optimum ius* ausgestattet sind, bis zum Beweis des Gegenteils auch das aktive Wahlrecht zugestehen, das an die Eingliederung in eine Curie geknüpft war.

<sup>107</sup> Etwas stärker ausgeführt würde der *uti qui* beginnende Satz so lauten: *uti optimo iure, quicumque Latini libertini sunt erunt, liberi sunt erunt*. Neuerdings verbindet Lamberti (Anm. 1) 285 *optimo iure* mit *Latini* und übersetzt *uti qui* eqs. folgendermaßen: „così che detti liberti siano e saranno liberi, in qualità di Latini *optimo iure*“. Aber es korrespondiert doch wohl *liber esto / libera esto* mit *uti qui optimo iure --- liberi sunt erunt*. Natürlich ist der indikativische *ut*-Satz auch kein Konsekutivsatz!

<sup>108</sup> Dies hat schon Mommsen, Stadtrechte (Anm. 10) 293 und 295 so gesehen.

Unter sachlichem Aspekt hätte diese Eingliederung viel Einleuchtendes. Schon im Hinblick auf die im Paragraphen 83 geregelten öffentlichen Arbeiten, zu denen *municipes incolae* heranzuziehen waren, wäre es zweckmäßig gewesen, auch die Neubürger auf den Curienlisten verzeichnet zu finden. Besonders nützlich aber war ein solcher Überblick angesichts der Tatsache, daß die Söhne der Freigelassenen in der Regel *ingenui* waren. Die freigeborenen Söhne der *Latini libertini* hätten allemal als nunmehr vollberechtigte *municipes* in eine Curie eingeschrieben werden müssen, auch dann, wenn die Curien nur den *ingenui* offengestanden hätten. Wurde jedoch gemäß meiner Vermutung zwischen Curien der lateinischen Freigelassenen und der Freigeborenen unterschieden, dann wäre die Erfassung dieser neuen *ingenui* erheblich erleichtert gewesen, da bereits über ihre Väter anhand einer Freigelassenen-Curie Buch geführt worden wäre. Die Erfassung der neuen *ingenui* hätte, falls meine Herstellung das Richtige trifft, in nichts anderem bestehen können als in ihrer Zuweisung zu einer Freigeborenen-Curie. Die Curien würden also im Hinblick auf die Freigelassenen und ihre freigeborenen Söhne nicht den Familienverband bewahren.

Für die Besonderheiten, die die Eingliederung der Freigelassenen in die Curien aufzuweisen scheint, gibt es Analogien im Bereich der römischen Tribus. Das gilt selbst für einen so speziellen Aspekt wie die soeben postulierte Eingliederung der Freigelassenen-Söhne in eine Curie der *ingenui*.

Bekanntlich war in der Republik fast zweihundert Jahre darum gerungen worden, ob die Freigelassenen auf die vier städtischen Tribus Suburana, Palatina, Esquilina und Collina zu beschränken seien oder ob sie ebenso einer der ländlichen Tribus angehören könnten.<sup>109</sup> Durchgesetzt hat sich die Beschränkung, die dann auch in der Kaiserzeit erhalten blieb. Ein Zeugnis für das Endstadium bietet Asconius zu Cic. Mil. 87: *Significasse iam puto nos fuisse inter leges P. Clodi, quas ferre proposuerat, eam quoque, qua libertini, qui non plus quam in IIII tribubus suffragium ferebant, possent in rusticis quoque tribubus, quae propriae ingenuorum sunt, ferre*. Asconius geht es um die Erklärung des Gesetzes, mit dem Clodius sich vor seinem Tode 52 v. Chr. getragen hatte. Aber im letzten Relativsatz rekurriert der Erklärer mit dem Präsens *sunt* auf die Verhältnisse der Abfassungszeit seines Kommentars, also auf die Jahre 54–57. Damit ist noch für diese Periode gesichert, daß die Landtribus in der Regel nicht den Freigelassenen, sondern nur den Freigeborenen offenstanden oder zumindest offenstehen sollten. Insoweit existierten die republikanischen Verhältnisse in der Kaiserzeit weiter.<sup>110</sup> Analog zu den republikanischen Freigelassenen hätten nun

<sup>109</sup> Darüber gibt es natürlich seit jeher Literatur. Erinnerung sei nur an Mommsen, Staatsrecht III 436–441 (über Republik und Kaiserzeit); Lily Ross Taylor, *The Voting Districts of the Roman Republic*, Rome 1960, 132–149; letzthin Carla Masi Doria, *Zum Bürgerrecht der Freigelassenen*, in: *Ars boni et aequi*. Festschr. Waldstein (Anm. 86) 231–260.

<sup>110</sup> Nach Mommsen, Staatsrecht III 440 allerdings mit einer entscheidenden Einschränkung. Ihm zufolge hätte nämlich Augustus „den Freigelassenen das Stimmrecht ein für allemal genommen“. Mommsen hat dies daraus geschlossen, „dass die Tribus als Namenstheil, welche mit Grund als das Kennzeichen des Stimmrechts angesehen werden kann, seit den Anfängen des Principats von den Freigelassenen durchgängig nicht geführt wird.“ Indessen verträgt sich Mommsens Annahme über die Beseitigung des Freigelassenen-Stimmrechts nicht gut mit der Asconius-Stelle. Wenn Mommsen jedoch Recht behalten sollte, würden die kaiserzeitlichen Freigelassenen-Tribus und die Freigelassenen-Curien der *Lex Lati* in bezug auf das Stimmrecht eben divergieren.

die municipal-*latinischen libertini*, falls meine Herstellung das Richtige trifft, auch das aktive Wahlrecht erhalten, aber eben unter Einweisung in eine den Freigelassenen vorbehaltenen Curie.<sup>111</sup>

Die Söhne der republikanischen Freigelassenen aber unterlagen seit 189 v. Chr. nicht mehr der Beschränkung auf die vier *tribus urbanae*. Die Censoren dieses Jahres hatten nämlich aufgrund eines Plebscits des Volkstribunen Q. Terentius Culleo den Freigelassenen-Söhnen auch den Zugang zu den vornehmeren *tribus rusticae* eröffnet, wie seit jeher aus einer etwas allgemeiner lautenden Formulierung Plutarchs erschlossen wird, Titus (Flaminius) 18, 2: προσεδέξαντο --- πολίτας ἀπογραφομένους πάντας, ὅσοι γονέων ἐλευθέρων ἦσαν.<sup>112</sup> In Bezug auf die Tribus fielen seitdem für die Söhne der römischen *libertini* die Einschränkungen in eben der Weise dahin, wie ich es soeben in Bezug auf die Curien für die Söhne der municipal-*latinischen libertini* postuliert habe.

In den Überlegungen, die ich zum Paragraphen 50(?) Absatz 1 und 2 vorgetragen habe, war viel von den Funktionen der Curien die Rede. Damit habe ich sozusagen die inhaltliche Tiefenschicht freizulegen versucht, auf der die Gebote des Gesetzgebers aufruhen. Aber in der Oberflächenschicht der Formulierungen, in denen sich die Gebote von Absatz 1 und 2 präsentieren, sind nicht etwa die Leistungen der Curien bestimmt. Wir lesen im Absatz 1 und 2 keinen Gesetzesbefehl vom Typ: *Eae curiae --- sunt*. Vielmehr sind es die *Duumviri*, denen, im Verein mit den Stadträten, Aufträge erteilt werden: *Iiuri iuri dicundo --- curanto*.

## 11. Weitere Absätze von Paragraph 50(?)

Die 7 1/2 Anfangszeilen von Tab. Irr. VI A, die ich rekonstruiert habe, machen nur einen kleinen Teil der gesamten Spalte aus. Entsprechend den Kolumnen VI B und VI C wird ja auch die Kolumne VI A insgesamt wenigstens 46 Zeilen umfaßt haben. Davon kann man noch eine Zeile der Überschrift des Paragraphen 50(?) zuschlagen. Übrig bleiben auf jeden Fall mindestens 37 Zeilen. Es ist nicht unmöglich, daß sie allesamt dem in Tab. Irr. V C 46 beginnenden Paragraphen 50(?) angehört haben, der die Überschrift trägt: *Ut Iiur<i> iuri*

---

Das richtige Analogon zu der municipalrechtlichen Stellung der *latinischen Freigelassenen der Lex Lati* böte dann die römisch-rechtliche Stellung der republikanischen Freigelassenen. In mancher Hinsicht ist dies ohnehin der Fall. Dazu die nächste Anm.

<sup>111</sup> Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, daß zu Asconius' Zeit die römischen Freigelassenen in zwei Klassen zerfielen: die bereits erwähnten *Latini Iuniani* und die „echten“ Freigelassenen, für die unter anderem ein Mindestalter von 30 Jahren vorgeschrieben war (Gaius inst. 1, 17). Nur die letzteren erhielten durch die Freilassung das römische Bürgerrecht, demzufolge fielen nur sie für Asconius unter die zeitgenössische Alternative „*libertini – ingenui*“. Dieses kaiserzeitliche Zweiklassensystem der römischen Freilassung ist der *Lex Lati* unbekannt. Die Freigelassenen der *Lex Lati* entsprechen daher nicht generell den gleichzeitigen römischen Freigelassenen, und schon gar nicht speziell den *Latini Iuniani*, sondern am ehesten den römischen Freigelassenen der ausgehenden Republik, die durch ordnungsgemäße Freilassung römische Bürger wurden.

<sup>112</sup> Zur Deutung des Satzes Hinweise bei Rotondi (Anm. 6) 274 unter dem – natürlich antik nicht bezeugten – Titel „*Lex Terentia de libertinorum liberis*“.

*dic[u]ndo curias d(um) t(axat) XI constituent.* Aber fest steht das keineswegs. Zwischen dem Paragraphen 50(?), dessen Bezifferung nur auf einer traditionellen Vermutung beruht, und der durch die Tabula Malacitana gesicherten Nummer 51 könnten gut und gern noch ein Paragraph mit der Nummer 50 oder sogar zwei Paragraphen mit den Nummern 49 und 50 gestanden haben. Der Paragraph 50(?) meines Aufsatzes hätte dann in Wahrheit die Nummer 49 oder 48 gehabt. Besonders wichtig ist das Problem zum Glück nicht. Denn auf jeden Fall gehören alle diese Paragraphen in den Abschnitt „Die *curiae* und die Wahlen“ und gelten demzufolge den *curiae*. So oder so ist zu konstatieren, daß die neue Institution *curiae*, mit der die flavischen Municipien keinerlei Erfahrung hatten, in wenigstens 51 Zeilen mit gebührender Ausführlichkeit behandelt worden war.

Der Inhalt der restlichen 37 Zeilen muß im großen ganzen unbestimmt bleiben. Vollständig fehlt es aber nicht an Indizien über den Fortgang des Textes. Vielleicht war, wie soeben ausgeführt, unmittelbar nach Paragraph 50(?) Absatz 2 festgelegt, daß die freigeborenen Nachkommen der Freigelassenen in eine Freigeborenencurie einzuschreiben waren. Besser faßbar sind zwei andere gesetzliche Regelungen.

Erstens war den Duumvirn (und dem Stadtrat) wahrscheinlich noch die Benennung der Curien aufgetragen. Denn aus Paragraph 57, Absatz 1 ergibt sich, daß jede Curie ein eigenes *nomen* hatte,<sup>113</sup> wie beispielsweise die römischen Tribus und die Demen der griechischen Poleis gleichermaßen Namen hatten. Diese Namen müssen den Curien offiziell verliehen worden sein. Daß die Namensgebung ein einmaliger Akt der Übergangszeit war, hinderte zweifellos nicht, daß das betreffende Gebot im Gesetz stand und auf Bronze verewigt wurde. Nicht anders verhält es sich ja mit anderen Überleitungsbestimmungen der *Lex Latii*. Die Duumvirn werden die Namensfrage, bei der sie für die Gegenwart und alle Zukunft Grundgegebenheiten zu schaffen glaubten, nicht auf die leichte Schulter genommen haben.

Zweitens muß innerhalb der verlorenen 37 Zeilen wohl auch das Abstimmungsverfahren der Curien zusammen mit ihren Kompetenzen geregelt worden sein. Auszugehen ist von Paragraph 52 Absatz 3: *Utique ea distributione curiarum, de qua supra conprehensum est, suffragia ferri debebunt: ita per tabellam ferantur, facito.* „Und wie mit derjenigen Curieneinteilung, über die oben gesprochen wurde, die Stimmen abgegeben werden müssen: daß sie so mit dem Stimmtäfelchen abgegeben werden, soll er bewirken.“ Da das *supra* weder im Paragraphen 52 Absatz 1 oder 2 selbst noch im Paragraphen 51 einen Referenzpunkt hat, wird es sich auf den unmittelbar vorangehenden Paragraphen beziehen.<sup>114</sup> Nun kann es aber schwerlich auf eine der bisher bekannten Passagen des Paragraphen 50(?) zurückverweisen, wie sich aus dem Begriff *distributio curiarum* ergibt. Zwar könnte man mit einer gewissen interpretatorischen Anstrengung die *distributio curiarum* in der anfänglichen Zuweisung der Gemeindeglieder an die höchstens 11 Curien wiedererkennen, in einem Verteilungsakt, der sich zur Not auch so ausdeuten ließe, daß die Curien ihrerseits auf die Bevölkerung verteilt

<sup>113</sup> Namen municipaler Curien, ganz überwiegend aus Nordafrika: Kübler, RE IV 2 (1901) 1819; Ruggiero, Dizionario epigrafico II 2 (1910) 1394f.; TLL IV 1481, 45–54.

<sup>114</sup> Ein erster Schritt auf diesem Argumentationsweg bereits bei Spitzl (Anm. 12) 38 z. St.: „Erschwert wird das Verständnis dieser Stelle ferner dadurch, daß sie auf die noch vor LI behandelte daher nicht erhaltene Einteilung der *municipes* (vgl. LV, Z. 4) in Kurien Bezug nimmt.“

werden.<sup>115</sup> Aber eine viel bessere, zwanglose Erklärung ergibt sich, wenn man an die im Wahlakt zu vollziehende Verteilung der Curien denkt, von der später noch einmal im Paragraphen 55 Absatz 1 gehandelt wird: *ut --- singulae in singulis consaeptis suffragium --- ferant*, „daß --- sie einzeln innerhalb je einer Umzäunung abstimmen.“ Mit dem Ausdruck *ea distributione curiarum, de qua supra comprehensum est* rekurriert der Paragraph 52 also auf ein nach Paragraph 50(?) Absatz 2 ausgesprochenes Gebot, demzufolge jede Curie für sich in einem umzäunten Raum abstimmen sollte.

Mit dieser Feststellung ist einiges gewonnen. In Paragraph 52 Absatz 2 wird zwischen dem bloßen *suffragia ferre* einerseits und dem *suffragia per tabellam ferre* andererseits unterschieden. Die beiden Wahlmodi sind zwar insoweit identisch, als beidemal in der beschriebenen Weise der *distributio curiarum* abzustimmen ist. Aber beim bloßen *suffragia ferre* fehlt die Geheimhaltungsklausel *per tabellam*, fehlt jenes spezifische Erfordernis der Ämterwahlen, das ausführlich im Paragraphen 55 geregelt wird und dem römischen Verfahren entspricht, wie es 139 v. Chr. durch die Lex Gabinia geschaffen worden war. Die soeben erschlossene Passage der 37 Restzeilen hatte also zwar von einer Curienabstimmung mit der Maßgabe, *ut --- singulae in singulis consaeptis suffragium --- ferant*, gehandelt, aber das war eine Curienabstimmung ohne prinzipielle Geheimhaltung gewesen. Folglich ging es in besagter Passage um eine von den Curien vollzogene Entscheidung, die keine Ämterwahl war. Nach allem, was in der *Lex Lati* zu lesen ist, scheint die offene Abstimmung denn auch nicht unter den Terminus *comitia* gefallen zu sein; denn mit diesem Plurale tantum wird in der *Lex Lati* nur die Ämterwahl bezeichnet.

In der Tat wird prinzipiell die Möglichkeit, etwas unmittelbar durch die Curien beschließen zu lassen, im Verbot des Paragraphen 79 vorausgesetzt, Tab. Irr. VIII C 42–43: (39) *Ne quis duumvir eius municipi decuriones conscriptosue consulito / neue ad eos referto de pecunia, quae communis municipum eius municipi erit distribuenda,---* (42) *neue / ad municipes eius municipi fertto*. „Kein Duumvir dieses Municipiums soll die Decurionen oder Beigeordneten befragen oder vor ihnen zur Beschlußfassung Vortrag halten über das Geld, das als Gemeineigentum der städtischen Bürger dieses Municipiums zu verteilen sein wird, --- oder einen Antrag bei den Gemeindebürgern dieses Municipiums einbringen.“ Die hier verwendete Formel *de aliqua re ad municipes ferre* entspricht genau der Terminologie, die für die stadtrömische Gesetzgebung üblich ist: *de aliqua re ad populum ferre*. Wie sich der letztere stadtrömische Akt an das nach Tribus gegliederte Volk Roms wendet, so muß bei einem entsprechenden municipalen Verfahren das Stadtvolk nach Curien aufgerufen worden sein. Dazu stimmt auch die Tatsache, daß in der zitierten Wendung nicht etwa wie so häufig von den *municipes incolae* die Rede ist, sondern allein von den *municipes*, auf die die Curiengliederung ja beschränkt war.

Nun kommt im Paragraphen 79 die Funktion der Curien nur negativ zur Sprache, indem für die Geldverteilung das *ad municipes ferre* gerade ausgeschlossen wird. Gern wüßte man, welche Befugnisse den Curien positiv zugestanden waren, aber das ist nur schattenhaft

<sup>115</sup> So legte sich Mommsen die Dinge zurecht, natürlich nur aufgrund der Tabula Malacitana: Stadtrechte (Anm. 10) 302f.

erkennbar. Ein Beschluß, der in die Kompetenz der nicht-comitialen Versammlung der *curiae* (neben dem Rat oder zusammen mit ihm) fiel, betraf offenbar das Angebot an den Kaiser, den Duumvirat zu übernehmen. Denn wenn laut Paragraph 24 dieses Angebot von den *decuriones conscriptiue municipesue* (ob *municipes*<q>*ue* ?) ausgehen konnte, so wird bei Nutzung dieser Möglichkeit nicht nur ein Stimmungsbild der städtischen Bevölkerung vermittelt einer *contio* eingeholt worden sein, sondern die *municipes* werden den betreffenden Beschluß nach Curien geordnet gefaßt haben. Bezeichnenderweise wird auch hier von *municipes* und nicht von *municipes incolaeue* gesprochen. Überhaupt könnten die *curiae* am ehesten bei Ehrungen – zu denen auch die Übertragung des Patronats zu rechnen wäre – in den Entscheidungsprozeß einbezogen worden sein.<sup>116</sup>

Vielleicht war in diesem Bereich vieles, möglicherweise sogar alles dem Ermessen (*arbitrium*) der Duumvirn anheimgestellt.<sup>117</sup> Prinzipiell scheinen sie ja im Duumvirnparagraphen 18, der die wesentlichen Befugnisse der höchsten Municipalbeamten beschreibt, auch diejenige Kompetenz erhalten zu haben, die im Municipalbereich dem stadtrömischen *cum populo agere* (= *rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut uetet*, Gell. 13, 16, 3) homolog ist. Es handelt sich um den von mir wiederhergestellten Absatz „Kompetenzbereich: Abhaltung und Konstituierung der Ratsversammlung und Abhaltung von Volksversammlungen“, in dem außerdem noch, wenn ich Recht habe, die Äquivalente zum consularen *senatum habere* und *contionem habere* (= *uerba facere ad populum sine ulla rogatione*, Gell. 13, 16, 3) vorkommen. Die Formulierung, die dem Ausdruck *cum populo agere* entsprechen würde, ist leider verlorengegangen. Zur Veranschaulichung wähle ich die Formulierung *curias uocare*, die in *Lex Lati* Paragraph 55 Absatz 1 verwendet wird – hier allerdings mit Angabe des Zwecks –, und die außerdem durch die analoge Junktur

---

<sup>116</sup> Zum Patronat vgl. noch Ruggiero, *Dizionario epigrafico* II 2 (1910) 1396f. Beträchtliche Ehrungsaktivität entfalten die späteren nordafrikanischen *curiae*. Einige herausgegriffene Beispiele: CIL VIII 11332 = ILS 6835 (Sufetula) *L. Caelio* --- *curiae uniuersae statuarum honorem* --- *hac tituli aeternitate signarunt*. Inscr. Lat. Afr. 138 (Sufetula): *L. Pompeio* --- *populus uniuersus curiarum* --- *statuam fecit*. CIL VIII 11813 = ILS 1410 (Mactaris): *C. Sextio* --- *statuam uniuersae curiae d(ecurionum) d(ecreto) pec(unia) sua posuer(unt)*. Freilich waren diese *curiae* doch wohl nicht ganz von derselben Art wie die *curiae* der *Lex Lati*. Zwar geht jedenfalls aus den zitierten Passagen nicht zwingend hervor, daß die afrikanischen *curiae* im Gegensatz zur Regelung der *Lex Lati* nur sozusagen die *plebs urbana* umfaßten, aber es ist durchaus mit diesen Zeugnissen vereinbar. Sollten die Decurionen ausgeschlossen gewesen sein, dann können die afrikanischen Curien nicht Wahlkreise nach dem Muster der *Lex Lati* gewesen sein. Vielleicht oder wahrscheinlich lag in den fraglichen afrikanischen Städten die Ämterwahl beim Stadtrat, wie dies von Ulpian, dig. 49, 4, 1, 3 (unten in Teil 12 ausgeschrieben) für seine Zeit als normale Verfahrensweise vorausgesetzt wird. Wie dem aber auch gewesen sein mag: schwerlich war in der *Lex Lati* das rege Vereinsleben mit seinen verschiedenen Ämtern vorgesehen, das in den afrikanischen *curiae* geherrscht zu haben scheint. Vgl. nur CIL VIII 14683 = ILS 6824 (Simitthus). Zu den afrikanischen Curien ausführlicher letzthin Jacques Gascou, *Les curies africaines: origine punique ou italienne?*, *Antiquités africaines* 10, 1976, 33–48; Gascous Ergebnis: „elles sont d’origine italienne“ (S. 48).

<sup>117</sup> Paragraph 27 gewährt den Duumvirn das Recht gegenseitiger Intercession. Damit war Exzessen ein Riegel vorgeschoben.



*tribus uocare* (z. B. Liv. 10, 9, 1) gestützt wird.<sup>118</sup> Paragraph 18 Absatz 3(?) würde mit dieser Herstellung etwa folgenden Wortlaut erhalten:

[Eisque Iuiris:]

[cuiusque rei nomine ita, uti h. l. licebit, decuriones conscrip-]  
 [tosue h]abendi consulendi [di conuocandi, siue nondum copia eos]  
 [habe]ndi consulendi co[nuocandi erit, tum ordinem decurionum]  
 [con]scriptorumue cons[tituendi, item curias uocandi, item con-]  
 [tio]nes municipum [incolarumue habendi ad idque forum ei-]  
 [us m]unicipii tene[ndi aliisue locis utendi ex decurionum con-]  
 [scr]iptorumue [decreto ius potestasque esto.]

[Und den betreffenden Duumvirn: wegen jeglicher Sache so, wie es aufgrund des vorliegenden Gesetzes erlaubt sein wird, die Ratsversammlung der Ratsherren oder Beigeordneten] abzuhalten, zu befragen, [zusammenzurufen, oder falls noch keine Möglichkeit, sie abzuhalten], zu befragen, zusammen[zurufen vorhanden ist, dann die Körperschaft der Stadträte oder Bei]geordneten zu schaf[fen, ferner die Curien einzu-berufen, ferner Informationsversamm]lungen der Gemeindebürger [oder Einwohner abzuhalten und zu diesem Zweck den Marktplatz des betreffenden] Municipiums mit Beschlag zu bele[gen oder aufgrund eines Beschlusses der Ratsherren] oder [Bei]geordneten [andere Orte zu nutzen: dazu soll ihnen Amtsrecht und Amtsgewalt zu eigen sein.]

Zu den bisher eruierten Fakten paßt im übrigen sehr gut, daß der Paragraph 18 Absatz 3(?) den Duumvirn zwar gegebenenfalls sogar [*ordinem decurionum*] / [*con*]scriptorumue cons[tituendi] --- [*ius potestasque*] einräumt, nicht jedoch *curias constituendi ius potestasque*. Es war eben nicht völlig auszuschließen, daß bei der Neueinrichtung eines *Municipium Flauium* nur irgendwelche lokalen Honoratioren und Potentaten vorhanden waren, aber nichts, was den Namen *ordo decurionum conscriptorumue* verdiente. In diesem Falle hatten die ersten eingesetzten Duumvirn Remedur zu schaffen. Dagegen mußte bei der Einrichtung der Curien immer schon ein Gemeinderat vorhanden sein, und an dessen Votum waren die Duumvirn gebunden, soweit es um die Schaffung der Curien-„Kästen“ ging.

## 12. Volksementmachungshypothesen und die Wirkensgeschichte der *Lex Lati*

Theodor Mommsen hatte im „Staatsrecht“ für das erste Jahrhundert des Prinzipats entsprechend den Verhältnissen in der Stadt Rom das „Ende der Municipalcomitien“ konsta-

<sup>118</sup> In der ZPE 1994 habe ich an der betreffenden Stelle *item comitia --- / --- habendi* geschrieben. Zu diesem Zeitpunkt war mir noch nicht bewußt, daß eine weiterreichende duumvirale Kompetenz zur „Verhandlung mit dem Volke“ zu erwarten ist, die die Abhaltung der Wahlen in sich umschließt.

tiert und dabei auch die Regelungen der *Lex Lati*, soweit sie ihm größtenteils aus der Tabula Malacitana bekannt waren, einbezogen. Im Band III lesen wir auf S. 349–350: „Auch in den Municipien kann das effective Wahlrecht nicht lange das Reichswahlrecht überdauert haben. Formell freilich wird innerhalb der Municipalverfassung für die Ortsobrigkeiten das Wahlrecht der Bürgerschaften noch unter den flavischen Kaisern auf das bestimmteste anerkannt und mag daran noch festgehalten worden sein.“ Am Ende desselben Bandes faßte Mommsen auf S. 820–821 unter der Nebenüberschrift „Untergang der municipalen Autonomie unter dem Principat“ seine Auffassung noch einmal so zusammen: „Dass die municipalen Comitien, der eigentliche formale Träger dieser Autonomie den Untergang der Comitien der römischen Gemeinde vielleicht rechtlich, aber kaum thatsächlich überdauert haben, ist bereits entwickelt worden (S. 349 fg.).“

Von „Entwicklung“ der Argumente kann aber hierbei in Wirklichkeit keine Rede sein. Wenn man nämlich den von Mommsen angenommenen Parallelismus stadtrömischen und municipalen Institutionenverfalls nicht als Beweis, sondern nur als Postulat gelten läßt – und mehr ist es nicht! –, bleibt so gut wie nichts.<sup>119</sup> Schon unter diesem Aspekt, noch mehr aber unter anderen Aspekten ist es mehr als bedenklich, was sich bei Mommsen für die *Lex Lati* (ein von dem großen Historiker natürlich noch nicht gebrauchter Ausdruck) ergibt. Mit den Formulierungen „nicht --- überdauert“ und „noch unter den flavischen Kaisern --- anerkannt“ wird der Eindruck erweckt, daß das Gesetz Verhältnisse konservierte, die in den betreffenden Gemeinden seit alters geherrscht hätten. Die Ausdrücke „(f)ormell“ und „vielleicht rechtlich“ legen die Vorstellung nahe, daß die Bestimmungen der *Lex Lati* keine praktischen Auswirkungen gehabt hätten.<sup>120</sup> Auf all das wird gleich noch einzugehen sein. Zuvor aber gilt es, eine moderne Forschungsansicht vorzustellen.

---

<sup>119</sup> Mommsen gründet seine Position S. 350 außerdem noch auf zwei Überlegungen. Der erste Grund ist „das Schweigen der sonst so geschwätigen municipalen Denkmäler dieser Epoche über dergleichen Wahlen“. Gewiß, aber sie schweigen doch im allgemeinen überhaupt davon, wie jemand zu seinem Amt gekommen ist! S. 350 Anm. 1 führt Mommsen drei Inschriften des 2. Jhs. an, in denen municipale Comitien erwähnt werden. Auch diese Erwähnung der Comitien wird als Beweis für die die Nichtexistenz von Comitien gewertet, denn sie „sehen so aus, als wäre die comitiale Wahl in den Municipien Ausnahme, vielleicht hie und da archaisirende Neuerung gewesen.“ („Neuerung“ trifft in der Tat für CIL XIV 2410 = ILS 6190 zu, aber sonst anscheinend nicht.) Zweitens und vor allem „führen die pompeianischen Wahlprogramme, welche nie einer Stimmbteilung gedenken, mit zwingender Nothwendigkeit auf ein Wahlrecht, das auf den Weg der Acclamation gewiesen war und ohne ein factisch entscheidendes Vorschlagsrecht nicht gedacht werden kann.“ Dieses Hauptargument Mommsens ist nun besonders problematisch. Denn es ist durchaus möglich, daß die pompeianischen *Forenses*, *Campanienses*, *Salinienses* und *Urbulanenses* gerade solche Wahlkreise waren. In diesem Sinne Paavo Castrén, *Ordo Populusque Pompeianus. Polity and Society in Roman Pompeii* (Acta Instituti Romani Finlandiae Vol. VIII), Roma 1975, 79–82.

<sup>120</sup> Auf S. 351 Anm. 1 hat Mommsen noch eine stark spekulative Fußnote zu dem so sperrigen „Stadtrecht von Malaca“ nachgeschoben. Seine Argumentation bewegt sich hier sozusagen auf zwei Schienen. Erstens sei „nichts weniger als erwiesen“, daß „das Schema so, wie es in dem Stadtrecht von Malaca aufgestellt ist, ohne weiteres praktische Anwendung gefunden hat.“ Zweitens ließen „sich die Ordnungen für die Provinzialstädte nicht ohne weiteres auf die italischen übertragen.“ Das erste Argument ist bare Willkür. Wenn man das zweite gelten lassen wollte, wäre mit ihm die Annahme einer gleichmäßig sich vollziehenden Entwicklung widerrufen. Mommsen selbst hat übrigens in „Stadtrechte“ (Anm. 10) 304 die Tatsachen ohne Wenn und Aber richtig dargestellt, „dass nämlich noch zu Domitians Zeit die Ernennung der sämtlichen Gemeindebeamten

Rund 100 Jahre nach Mommsen scheinen die Tabulae Irnitanae die Lehre des Altmeisters zu bestätigen, wenn wir Hartmut Galsterer folgen wollen. Wiederum wird eine Parallelität zwischen stadtrömischer und municipaler Entwicklung angenommen, wenn es vom Bedeutungszuwachs des Stadtrates, von seiner „accretion of importance“, heißt: „(T)his accretion took place in parallel with, and not uninfluenced by, the increasing predominance of the Roman Senate in relation to the popular assemblies [...] from the beginning of the Principate onwards.“ Was würde das konkret für die *curiae* bedeuten? „(T)he popular assembly in effect lost all functions except for the elections.“<sup>121</sup> Hier wird zwar die Wahlkompetenz der *curiae* nicht so heruntergespielt wie bei Mommsen, aber im übrigen bleibt es beim Niedergang: „lost all functions“. Einen methodischen Unterschied gegenüber Mommsen wird man allerdings nicht verkennen. Hatte Mommsen immerhin noch zu verstehen gegeben, daß die *Lex Lati* – für ihn noch die *Lex Malacitana* – nicht gut zur Volksentmachtungshypothese paßt, so wird nach der Auffindung der Tabulae Irnitanae jene Hypothese geradezu aus dem domitianischen Gesetzgebungswerk heraus entwickelt.

In Wirklichkeit ist aus der *Lex Lati* etwas ganz anderes zu entnehmen. Offenkundig hatte es in den spanischen Gemeinden, die Vespasian mit dem *Latium* ausgestattet hatte, keinerlei Curien gegeben, solange Vespasians Edict in Kraft war. Dieses Edict hatte es nach allem Anschein toleriert, daß die örtlichen Honoratioren und Potentaten die Ämter einfach unter sich verteilten.<sup>122</sup> Die „Bürgerschaften“ der flavischen Municipien, die „popular assembl(ies)“, hätten durch die *Lex Lati* schon deshalb nichts verlieren können, weil sie noch niemals etwas gehabt hatten.<sup>123</sup> Gewiß, es gibt zahlreiche Entsprechungen zwischen der Stadt Rom und der „Verfassung“ der flavischen Municipien, aber daraus ist nicht die Gesetzmäßigkeit abzuleiten, daß man allenthalben auf parallele Entwicklungen stoßen müßte.

---

wenigstens in den latinischen Gemeinden nicht den Decurionen zustand, sondern den Curiatcomitien, ohne dass auch nur eine wesentliche Beschränkung oder Controlierung durch den Senat erhellt“.

<sup>121</sup> Galsterer (Anm. 21) 86. Er stützt die These vom „Verlust“ an politischer Bedeutung der „*plebs*“ mit dem Hinweis, daß Beschlüsse des Decurionenrats nicht publiziert werden mußten und infolgedessen die Allgemeinheit ohne Informationen blieb. Aber auch in der Blütezeit der Republik wurden die Beschlüsse des römischen Senats dem *populus Romanus* nicht prinzipiell bekannt gemacht, sondern nur von Fall zu Fall. Das Letztere wird durch die *Lex Lati* auch nicht verboten. Überdies konnten die Duumviren in den latinischen Municipien, die unter der *Lex Lati* standen, auch [*contio*]nes municipum [*incolarumue*] abhalten, wenn meine Ergänzung von Paragraph 18 Absatz 3(?) richtig ist. Eine besondere Rolle spielt in Galsterers Argumentation die aus Mommsen übernommene Auffassung, daß die Curienversammlung ihr ursprüngliches Recht, den Patronat zu vergeben, verloren habe. Vgl. oben Anm. 25. Es ist jedoch nicht über jeden Zweifel erhaben, daß Mommsens Ansicht zutrifft. Wenn sie aber zutrifft, dann jedenfalls nicht in dem Sinne, daß den Curien der betreffenden flavischen Municipien ihre alten Rechte geschmälert worden wären.

<sup>122</sup> Die Wahlkompetenz der Stadträte wird, wie gesagt, von Ulpian vorausgesetzt, aber sie ist nicht das Problem, um das es ihm geht. Dies ist vielmehr die Frage, wann der Nominierte gegen seine Wahl Berufung einlegen kann. (Erst nach seiner Wahl durch den Gemeinderat, lehrt Ulpian.)

<sup>123</sup> Was die flavischen Municipien bis zur *Lex Lati* angeht, wird F. Jacques eher recht haben, in Jacques / Scheid (Anm. 76) 251: „La domination des notables correspond à une réalité permanente, et non à l'aboutissement d'un processus qui aurait vu une oligarchie déposséder le peuple de ses prérogatives.“

Domitians Gesetz hat die Curien in den betreffenden Städten nicht etwa schlecht und recht mitgeschleppt, sondern sie überhaupt erst eingeführt. Unter den vielen interessanten Aspekten der *Lex Lati* ist es einer der bemerkenswertesten, daß sie, wie dargelegt, den betroffenen Municipien die *curiae* aufzwang und in ausführlicher Regelung Rechte der municipalen Bevölkerung institutionalisierte, die diesen Kommunen fremd waren. Es muß geradezu ein Schock für manche örtliche Notablen gewesen sein, daß auf einmal die Volksversammlung über die Ämter und damit über die Erlangung des Bürgerrechts zu entscheiden hatte, ja, daß die Curien auch weitere Kompetenzen erhalten konnten.

Denn daß all das in die Tat umgesetzt werden sollte und demzufolge auch in die Tat umgesetzt wurde, ergibt sich bereits aus der Detailliertheit der Gesamtregelungen gerade der Paragraphen 50(?)–61. Über ihnen hing obendrein das Damoklesschwert einer doppelten Strafandrohung: Das war zunächst einmal der Paragraph 58, der im Absatz 1 ausdrücklich die Intercession wie jede andere Wahlbehinderung verbot, und im Absatz 2 jeden einzelnen dieser wahlhemmenden Akte mit einer Strafe je 10 000 Sesterzen bedrohte. Es war außerdem die abschließende *Sanctio* des Paragraphen 96, die für jeden einzelnen Verstoß gegen das Gesetz eine Strafe von 100 000 Sesterzen vorsah. Wenn dieselbe *Sanctio* zusätzlich die rechtliche Unwirksamkeit jeder gegen das Gesetz gerichteten Handlung fixierte, so bedeutete das unter anderem, daß alle unvorschriftsmäßigen Wahlen ungültig waren. Eine inkorrekte Wahl aber konnte selbstverständlich nicht zum römischen Bürgerrecht führen. Es war keine sinnlose Spielerei, wenn die Municipalgesetze auf Bronzeplatten eingraviert und für die gesamte Stadtbevölkerung gut lesbar ausgestellt wurden, sondern sie wurden ernst genommen, und es wurde nach ihnen verfahren.

Zweifellos haben sie auch das Ende der flavischen Dynastie überdauert. Denn die *Lex Lati* war keineswegs in besonderer Weise auf die Person Domitians zugeschnitten, sondern sie war das, was ihr Titel besagte: eine differenzierte Ausgestaltung des Latinischen Rechts. Selbst wenn es nur ein Edict Domitians gewesen wäre, hätte es – entsprechend der durch Titus eingeführten Praxis<sup>124</sup> – sowohl unter Nerva als auch unter Traian uneingeschränkte Gültigkeit behalten. Denn es war ja Nervas ausdrücklich formulierter Grundsatz, eingeführte Regelungen, jedenfalls wenn sie die Betroffenen begünstigten, zu übernehmen. *Me securitatem omnium quieti meae praetulisse, ut --- ante me concessa seruarem*, hatte er in einem Edict festgestellt (Plin. epist. 10, 58, 7) und dies dann ausdrücklich in einem Brief an des Statthalter Bithyniens, Tullius Iustus, in allgemeiner Form bestätigt: *Cum omnium rerum ordinatio, quae prioribus temporibus incohatae consummatae sunt, obseruanda sit, tum epistulis etiam Domitiani standum est* (Plin. epist. 10, 58, 10). Dieselbe Position bezog Traian (Plin. epist. 10, 60, 1). Nun war aber rechtlich die *Lex Lati* sogar ein vom römischen Volk verabschiedetes Gesetz. Es ist so gut wie ausgeschlossen, daß Nerva irgendwelche Anstalten gemacht haben sollte, eine solche *lex rogata* für ungültig erklären zu lassen, beziehungsweise diesen Schritt gegenüber den aus ihr abgeleiteten *leges datae* zu unternehmen. Denn freilich hatte die übergeordnete *Lex Lati*, nachdem sie auf sämtliche in Frage kommenden Municipien angewendet worden war, ihren Zweck erfüllt; real wirksam

---

<sup>124</sup> Vgl. oben Anm. 3.

war sie von diesem Zeitpunkt an nur noch in ihrer Metamorphose als das Gesetz eines jeweils einzelnen Municipiums.

Natürlich ging die Zeit nicht spurlos an den Municipalgesetzen vorbei, die die *Lex Lati* aus sich entlassen hatte. Die Mechanismen, aufgrund deren die Wahlen und damit die wichtigste Aufgabe der Curien im Laufe der Dezennien immer mehr in den Rat verlegt wurden, hat Mommsen realistischer als im „Staatsrecht“ in seiner Abhandlung über „Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica“ beurteilt, S. 317: „War die Zahl der Candidaten nicht grösser als die der zu besetzenden Stellen, so war die Wahl eine Formalität, indem alle auf Nichtcandidaten lautende Stimmzettel ohne Zweifel nichtig waren; dieser Fall aber, der auch schon nach unserem Stadtrecht sehr leicht eintreten konnte, ward immer häufiger, je seltener die freiwillige Meldung erfolgte.“ Dies habe, fährt Mommsen dem Sinne nach fort, der Zwangsbewerbung immer größeres Gewicht verliehen, „und da bei dieser die Duumvirn den Ordo zuzuziehen pflegten, so lag in späterer Zeit die Wahl der Beamten factisch allerdings in den Händen des Vorgängers und des Gemeinderaths, wenn auch das Volk noch hie und da befragt ward.“ Freilich gebietet die *Lex Lati* nicht, die Decurionen bei der Zwangsbewerbung zu Rate zu ziehen, aber faktisch wird man sich in diesen Kreisen überlegt haben, wer für ein Amt zu Verfügung zu stehen habe. So haben sich die innerstädtischen Verhältnisse wohl tatsächlich mit einer gewissen Logik auf eine Praxis zubewegt, wie sie rund 130 Jahre nach der *Lex Lati* von Ulpian als normal vorausgesetzt wird, Dig. 49, 4, 1, 3: *Solent plerumque (!) praesides remittere ad ordinem (!) nominatum, ut Gaium Seium creent magistratum uel alius quis honor uel munus in eum conferatur*. An einem solchen Mangel an Kandidaten, wie er in den Municipien als Triebfeder der Entwicklung wirksam war, scheint Rom nie gelitten zu haben.

Aber noch entschiedener als durch innerstädtische Entwicklungen müssen die auf der *Lex Lati* beruhenden Municipalgesetze im Jahre 212/213 durch die *Constitutio Antoniniana* beeinträchtigt worden sein. Denn durch die Verleihung des Bürgerrechts an die gesamte freie Reichsbevölkerung wurden alle Bestimmungen, die mit dem *Latium* zu tun hatten, auf einen Schlag obsolet. Prinzipiell muß damals den Autoritäten sämtlicher latinischer *municipia Flauia* klar gewesen sein, daß ihr jeweiliges Municipalgesetz als Ganzes keine Existenzberechtigung mehr hatte. Allenfalls konnte man versuchen, das unbrauchbar Gewordene von dem noch Brauchbaren zu trennen und sich gewissermaßen in den weiterhin benutzbaren Trakten des rechtlichen Gesamtgebäudes einzurichten. Es läßt sich in verschiedener Weise ausmalen, wie dies geschehen sein mag. Jedenfalls liegt der Verdacht nahe, daß es auf die *Constitutio Antoniniana* zurückzuführen ist, wenn so viele Bronzetafeln mit den lokalen Ausformungen der *Lex Lati* abgenommen – ein solches Abnehmen hieß *refigere* – und dem Erdreich anvertraut wurden, damit der Metallhort bei Bedarf für neue Zwecke nutzbar gemacht werden konnte.

Ein erheblich längeres Leben war der Institution der *Latini Iuniani* beschieden, also jenen römischen Freigelassenen, die nicht schon durch die Freilassung das römische Bürgerrecht erhalten hatten. Sie sind, wie schon gesagt, normalerweise gemeint, wenn in kaiserzeitlichen Zeugnissen außerhalb der *Lex Lati* von *Latini* die Rede ist. Die *imperfecta Latinorum*

*libertas*, die Jahrhunderte hindurch mit immer neuen Rechtsmodifikationen ausgestaltet worden war, wurde erst von Justinian aufgehoben (Cod. Iust. 7, 6).

Zu diesem Zeitpunkt war das *Latium* infolge der *Constitutio Antoniniana* bereits mehr als 300 Jahre rechtlich tot. Es hat daher nichts Verwunderliches, wenn aus dem *Corpus iuris civilis* oder auch aus dem *Codex Theodosianus* über das kaiserzeitliche *Latium* nichts zu lernen ist. Um so größere rechtshistorische Bedeutung kommt der *Lex Lati* zu.